

# der lichtblick

21. Jahrgang  
Auflage 5200  
Jan./Febr. 1989





# Hoppelchen meint...



## Was wird aus dem Justizressort?

Nicht nur für mich war der Ausgang der Wahlen in Berlin eine Überraschung. Daß CDU und FDP nicht mehr die Mehrheit haben ist etwas, das mich sehr gefreut hat. Schließlich war es in der Zeit der CDU, daß sich die Situation im Berliner Strafvollzug ständig verschlechtert hat. Und der Änderungsantrag zum Strafvollzugsgesetz kommt auch aus dem Schatzkästlein der CDU.

Rein rechnerisch ergibt sich aus der Zahl der Abgeordneten von SPD und AL eine Mehrheit. Seit vielen Wochen wird nun hin- und hergezogen, ob es eine rot-grüne Koalition gibt. Die Springer-Presse mischt munter mit und ist für stets neue Gerüchte und Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Alternativen Liste und der SPD gut.

Für uns Inhaftierte wäre eine solche Koalition wünschenswert. Eine unbestreitbare Tatsache ist, daß sich die AL um den Strafvollzug in Berlin kümmert. Viele Mißstände, die erst durch die Abgeordneten der AL im Rechtsausschuß an die Öffentlichkeit gekommen sind, wären sonst stillschweigend über die Bühne gegangen. SPD und AL haben auch einige Gemeinsamkeiten. Außerdem sind die AL-Abgeordneten Realisten genug um zu wissen, daß man eine festgefahrene Sache nicht mit einem Ruck wieder zum Laufen bringen kann.

Wenn der Abgeordnete der CDU bei einer Veranstaltung im Haus der Kirche seine Meinung kundtut, daß der offene Vollzug nicht Regelvollzug werden soll weiß man, daß sich in dieser Partei für den Strafvollzug nichts zum Besseren wenden kann. Schon seit fast 12 Jahren soll der offene Vollzug Regelvollzug sein. Und daß sich in dieser Beziehung in Berlin nichts geändert hat, liegt sicherlich nicht unerheblich an der Linie der CDU.

Ich meine, jetzt muß endlich mit dem Hickhack um Koalition oder

nicht Koalition aufgehört und eindeutig der Wählerwille befolgt werden. Ein Großteil der Berliner Bürger wollte die CDU nicht mehr an der Macht haben, und diesen Willen muß man respektieren. Eine große Koalition zwischen CDU und SPD wäre eine Verfälschung des Wählerwillens und nach meiner Ansicht nicht durchführbar.

Als einzige Alternative bleibt, daß die AL mit der SPD eine Koalition bildet. Jeder Gefangene im Berliner Strafvollzug wird mit mir sicherlich einer Meinung sein, daß sich nur unter einer neuen Regierung etwas im Vollzug ändern kann. Wir fordern deshalb die Sozialdemokratische Partei in Berlin auf, endlich mit dem Versteckspiel aufzuhören und - wie es so schön im Volksmund heißt - Butter bei die Fische zu tun.

Jedes Taktieren und Weiterverzögern einer Koalition gibt nur Grund zur Neuwahl. Und daß eine Neuwahl unter Umständen die CDU wieder ans Ruder bringen würde, sollte sich jeder überlegen; dieses Risiko möchte wohl keiner eingehen.

Ihr Hoppelchen

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

**Redaktion:** Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf  
René Henrion (Layout), Andreas Wolff,  
Klaus Kaliwoda\*

**Verantwortl. Redakteur:** René Henrion

**Druck:** Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30  
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

**Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'  
Seidelstraße 39  
1000 Berlin 27

**Telefon:** 4 38 35 30

### Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einen Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendengüttung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

### Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollen Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

### Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf S. 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

### Dringende Bitte:

Das Briekamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

**TEC**

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

**BÜROTEK**

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3  
D1000 Berlin 61  
Telefon 030/251 40 18/19  
Fax 030/251 40 10





erstmal seit langem haben wir "das Unmögliche" geschafft, und zwar die Ausgabe zum angekündigten Zeitpunkt herauszubringen. Nach einer Serie von Zwischenfällen und Maschinenreparaturen, die uns im letzten Jahr ganz erheblich zugesetzt und zwei Ausgaben gekostet hat, kommt es uns wie ein Wunder vor, daß wir diesmal den Termin einhalten konnten. So haben wir uns die Hände gereicht und vor Freude "den Hoppel" getanzt ... Wir wünschen uns sehr, daß alles so gut weiterläuft, damit wir künftig wieder regelmäßiger erscheinen können.

Im Mittelpunkt des Interesses stand auch für uns Gefangene ganz zweifellos der Ausgang der Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 29. Januar 1989. Zwar hat sich bis Ende Februar noch kein regierungsfähiger Senat gebildet, doch es hat den Anschein, daß die kommende Legislaturperiode von einer "rot-grünen Politik" geprägt sein wird.

Glaubt man den jüngsten Pressemeldungen und vertraut man den proklamatischen Inhalten der Positionspapiere der an der Regierungsbildung beteiligten Fraktionen, werden die Stilllegung des Moabiter Hochsicherheitstraktes sowie die Abschaffung der Sicherheitsabteilungen in Moabit und Tegel zu den ersten Maßnahmen gehören. Außerdem besteht Hoffnung, daß der offene Strafvollzug erheblich ausgebaut und dem Strafvollzugsgesetz mehr Geltung verschafft werden soll. Im Augenblick ist alles recht spekulativ; wir werden aber zu gegebener Zeit darüber berichten.

In unserer letzten Ausgabe haben wir über einen Gefangenen berichtet, der am 1. Januar 1989 in den Hungerstreik trat, um damit eine Wiederaufnahme seines Verfahrens zu erreichen. Am 20. Februar ist er zusätzlich in den Durststreik getreten und an diesem Tage auch ins Krankenhaus nach Moabit verlegt worden. Wie nun der Presse am 28.2. zu entnehmen war, hat er - nach einem längeren Gespräch mit einem Moabiter Vollzugsleiter - am 24.2. seinen Hunger- und Durststreik abgebrochen. Ihm sind die Möglichkeiten eines Gnadengesuchs und einer Verlegung in den offenen Vollzug verdeutlicht und in Aussicht gestellt worden.

Unser ehemaliger Zeichner ist nach einem "Zwischenurlaub" wieder in der JVA Tegel angekommen und will den Lichtblick künftig wieder mitgestalten helfen. Trotzdem suchen wir weiterhin Mitarbeiter, die beim Lichtblick mit Artikeln mitarbeiten wollen. Wer sich das zutraut, sollte sich ruhig mal bei uns bewerben. Außerdem wünschen wir uns ein bißchen mehr Beteiligung von "außerhalb" in Form von Leserbriefen und Artikeln. Die nächste Ausgabe des Lichtblicks soll am Montag, dem 17. April in den Versand gehen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Benachteiligung der Ausländer im Strafvollzug	4
Janus - durchlebte eine Kastration der Meinungsfreiheit	8
Am Rande bemerkt	9
Tegels Küche - Kulinarische Ergüsse?	10
AIDS-Info	12
"Mutter/Vater-Kind-Einrichtung"	13
Leserbriefe	14
Pressespiegel	20

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Ausgehöhlt Gefangenenrecht - Der Einkauf	22
Einblick - Teilanstalt VI	26
Insassenvertretung Haus VI	28
Video-Überwachung	28
Mauersplitter	29

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Neuzugänge	30
Neue Informationen zur geplanten Änderung des StVollzG	31
Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Die Buchkritik	39





# Benachteiligung der Ausländer Eine Herausforderung für Recht und Politiker

§ 2 StVollzG definiert als Vollzugsziel, daß der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. In § 3 StVollzG wird die Gestaltung des Strafvollzuges postuliert:

- Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden,
- schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken,
- der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Diesen Grundsätzen hat die Vollzugsplanung (§ 7 StVollzG) Rechnung zu tragen. Von überragender Bedeutung sind dabei die sog. Vollzugslockerungen, also Ausföhrung, Ausgang, Urlaub, offener Vollzug, Außenbeschäftigung und Freigang (§§ 11 - 13, 35, 36 StVollzG), sowie innerhalb des Vollzuges Ausbildung und Therapie.

Alle Grundsätze und Gestaltungsmöglichkeiten gelten nach dem Strafvollzugsgesetz gleichmäßig für alle Gefangenen, also auch für ausländische Gefangene. Eine abweichende Regelung wäre auch mit dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 3 Abs. 1 + 3 GG) nicht in Einklang zu bringen.

Im Widerspruch hierzu ist bei ausländischen Strafgefangenen in der Vollzugspraxis überwiegend ein reiner "Verwahrvollzug" ohne Vollzugslockerungen festzustellen. Ausbildungsmöglichkeiten werden weniger häufig als bei deutschen Gefangenen gewährt, eine Aufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt (Haus IV) wird regelmäßig abgelehnt.

Ursache hierfür ist eine gesetzlich nicht zwingend gebotene, in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VV) und in den Berliner Ausführungsvorschriften und Allgemeinen Verfügungen (AV) aber vorgesehene, ausländische Gefangene benachteiligende Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe "Flucht- und Mißbrauchsgefahr" und daraus hergeleitete (Nicht-)Entlassungsprognosen, die die Vollzugsplanung und auch die interne Vollzugsgestaltung regieren. Diese benachteiligende Auslegung knüpft an die ausländerrechtliche Stellung der Gefangenen an.

Die Verurteilung zu einer längeren Freiheitsstrafe ohne Bewährung ist - von Ausnahmen insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden abgesehen, vgl. Ausländererlaß Nr. 10.2.4. - für die Ausländerbehörde in Anwendung des § 10 Nr. 2 AuslG Anlaß, den Ausländer auszuweisen. Obwohl nach dem Gesetz einem ausgewiesenen Ausländer regelmäßig eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt werden soll, bevor Abschiebungsmaßnahmen ergriffen werden dürfen (§ 13 Abs. 2 S. 1 AuslG), sieht der Ausländererlaß in Nr. 16.1. vor, daß Ausländer unmittelbar aus der Strafhaft abgeschoben werden sollen. Dementsprechend enthalten Ausweisungsverfügungen regelmäßig Abschiebungsankündigungen, ohne daß eine Frist für die freiwillige Ausreise nach Beendigung der Strafhaft gewährt wird.

Nach den im wesentlichen gleichlautenden Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sind Strafgefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, grundsätzlich von Vollzugslockerungen ausgeschlossen; Ausnahmen bedürfen des "Einvernehmens" mit der zuständigen Ausländerbehörde (VV Nr. 5 zu



# im Strafvollzug: tsanwälte

von Matthias Zieger

§ 11 StVollzG). Ist ein Ausweisungsverfahren auch nur anhängig, sind Gefangene als ungeeignet für Vollzugslockerungen anzusehen; Ausnahmen von dieser Beurteilung sind nur nach "Anhörung" der Ausländerbehörde zulässig (VV Nr. 6 zu § 11 StVollzG). Lediglich bei Ausführungen (gefesselt oder ungefesselt, jedenfalls immer in Begleitung) enthalten die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften keine Einschränkungen.

Die Berliner Ausführungsvorschriften wiederholen diese Auslegungs- und Ermessensregelung, ohne zusätzliche Erleichterungen zuzulassen.

Durch dieses Zusammenspiel von ausländerrechtlicher Ausweisung mit Abschiebungsverfügung einerseits, vollzugsrechtlichen Verwaltungsbestimmungen andererseits werden Vollzugslockerungen praktisch unmöglich. Die allein zulässigen Ausführungen werden in der Praxis ebenfalls abgelehnt, sei es wegen Personal mangels, sei es wegen des fehlenden sozialen Erlebniswertes einer (gefesselten) Ausführung. Im Hintergrund steht die Überlegung, daß Ausführungen sonst die erste Stufe von Vollzugslockerungen darstellen, bei gefangenen Ausländern also sinnlos sind, weil der 1. Stufe weitere Stufen nicht folgen können.

Kann sich ein Gefangener aber im Rahmen von Vollzugslockerungen nicht "bewähren", dann nutzt ihm regelmäßig selbst die beste Führung in der Haftanstalt nichts: Sein Antrag, nach Verbüßung der Hälfte oder von zwei Dritteln der Haftstrafe (bei lebenslanger Freiheitsstrafe: von 15 Jahren) die Reststrafe auf Bewährung ausgesetzt zu erhalten (§§ 57 - 57b StGB), wird von der Vollstreckungskammer abgelehnt. Diese Ablehnung nimmt die Vollzugsplanung der Anstalt

praktisch vorweg: Ein ausländischer Gefangener wird auf "Endstrafe abgestellt", d. h. die Vollzugsplanung geht davon aus, daß der Gefangene seine gesamte Strafe zu verbüßen hat. Das wiederum hat Einfluß auf die sonstige Vollzugsgestaltung: Das Haus IV nimmt Gefangene nicht auf, die keine Chance haben, zu Vollzugslockerungen zugelassen zu werden, denn bei ihnen sei das sozialtherapeutisch notwendige Training im Rahmen von Vollzugslockerungen nicht möglich. Ausbildungsmaßnahmen werden jedenfalls vom Arbeitsamt nicht gewährt: eine Ausbildung für Zwecke des deutschen Arbeitsmarktes bzw. zur Verhinderung von Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland verfehle ihren Zweck, wenn der ausländische Gefangene gleich nach Verbüßung der Freiheitsstrafe abgeschoben werde.

Die sich daraus ergebende vollzugsrechtliche Situation ausländischer Gefangener verstößt mehrfach nicht nur gegen die eingangs genannten Verfassungsgrundsätze, sondern auch gegen das Gesetz: so ist anerkannt, daß bei Ausländern, denen andere Vollzugslockerungen nicht gewährt werden können, zumindest verstärkt Ausführungen bewilligt werden sollen (OLG Frankfurt, NStZ 84, 477; OLG Hamm, ZfStrVo 85, 174). Auch wenn die Ausländerbehörde Vollzugslockerungen nicht zustimmt, ist der Anstaltsleiter in der Entscheidung frei und darf Lockerungen gewähren (OLG Hamm, NStZ 85, 382; OVG Berlin, StV 86, 261). Aber auch die Inanspruchnahme individuellen Rechtsschutzes (§§ 109 ff StVollzG) führt trotz der zitierten Rechtsprechung nicht weiter, denn selbst stattgebende Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer verpflichten den Anstaltsleiter nicht zu Vollzugslockerungen, sondern heben nur die ablehnenden Entscheidungen auf und verpflichten den Anstaltsleiter, über den Antrag des Gefangenen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG). Dies liegt daran, daß in den Vorschriften über Vollzugslockerungen dem Anstaltsleiter jeweils ein Ermessen eingeräumt ist und den Gerichten verwehrt ist, ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Anstalt zu setzen. Der Anstaltsleiter kann dann, belehrt durch das Gericht, seine Ablehnungsentscheidung besser formulieren.

Im Einzelfall bleibt dem Gefangenen dann meist nur, einem Verfahren nach § 456 a StPO zuzustimmen: Die Staatsanwaltschaft kann von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe absehen, wenn der Ausländer ausge-



wiesen ist und abgeschoben wird. In der Praxis der Berliner Staatsanwaltschaft wird dies meist nach zwei Dritteln der verbüßten Freiheitsstrafe geprüft. Meist nicht in den Genuß einer solchen Entscheidung kommen diejenigen, die wegen Gewalt- oder Betäubungsmittelkriminalität verurteilt worden sind. Eine Entlassung nach § 456 a StPO kann aber mit einer Entlassung nach § 57 StGB (Reststrafenaussetzung zur Bewährung) nicht verglichen werden. Denn der nach § 456 a StPO entlassene Ausländer hat nicht nur aktuell, sondern auch in der weiteren Zukunft keine ernsthafte Chance, in die Bundesrepublik, z. B. zu seiner hier lebenden Familie, zurückzukehren. Während nämlich Ausländer, die wegen einer Straftat ausgewiesen worden sind, deren Familie aber hier weiterhin lebt, die Möglichkeit haben, eine nachträgliche Befristung ihrer Ausweisung/Abschiebung durchzusetzen (§ 15 Abs. 1 S. 2 AuslG), um sodann wieder zu ihrer Familie einzureisen, riskieren Ausländer, die nach § 456 a StPO vorzeitig aus der Haft entlassen wurden, im Falle der Wiedereinreise die Vollstreckung der Reststrafe auch wenn sie sich in der Zwischenzeit nichts haben zuschulden kommen lassen.

Die theoretische Chance, wenigstens von Anfang an die hier verhängte Freiheitsstrafe im Heimatland vollstrecken zu lassen (§ 71 IGR), steht nur auf dem Papier, zumal nach § 71 iVm § 11 IRG ein Vollstreckungsersuchen ans Ausland nur zulässig ist, wenn der Heimatstaat den Ausländer wegen der Tat nicht erneut verurteilt - ein Recht, das sich aber fast alle Staaten, auch die Bundesrepublik Deutschland, bezüglich ihrer eigenen Staatsangehörigen zusprechen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Das Verbot der Doppelbestrafung gilt in diesen Fällen nach allg. Meinung nicht.

Dem Senat von Berlin ist die Problematik durchaus geläufig: In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Celebi-Gottschlich (AL) Nr. 4235 vom 13.1.1988 führte der Senator für Justiz am 29.1.1988 aus:

"Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz sind ausländische Strafgefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, grundsätzlich von der Gewährung von Vollzugslockerungen ausgeschlossen. Ausnahmen sind - allerdings nur im Einvernehmen mit der zuständigen Ausländerbehörde - möglich. Der Senat verkennt nicht die sich daraus für diese Strafgefangenen im Einzelfall ergebenden Schwierigkeiten für

die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Bindungen. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, anderweitig die Vollstreckung der Ausweisungsverfügung nach Strafverbüßung sicherzustellen. Der Senat ist bemüht, diese negativen Auswirkungen im Rahmen der Besuchsmöglichkeiten zu mildern."

Die Realität in den Berliner Haftanstalten wird nicht einmal dieser Zusage der Senatsjustizverwaltung gerecht: Von "erhöhten" Besuchsmöglichkeiten kann keine Rede sein. Fehlende Räumlichkeiten und Personalknappheit oder einfach fehlende Bereitschaft, die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, führen dazu, daß Ausländer in der Regel eher weniger als mehr Besucher als deutsche Mitgefangene empfangen können. Ausländische Strafgefangene beklagten sich darüber, daß sie so gut wie keine Möglichkeiten haben, "meetings" abzuhalten. Es gibt keine Dolmetscher für sie, keine ihre Heimatsprache sprechende Sozialarbeiter, kaum Bücher in ihrer Heimatsprache, zu wenig Deutschkurse und auch sehr selten nur Gelegenheit zur Ausübung ihrer Religion.

Der vielfachen Benachteiligung im Rahmen des Strafvollzuges wurde bisher auch nicht durch eine klare Ermessenspraxis beim Absehen von weiterer Strafvollstreckung bei gleichzeitiger Abschiebung (§ 456 a StPO) Rechnung getragen, obwohl in Rechtsprechung und Literatur seit einiger Zeit gefordert wird, daß die Staatsanwaltschaft bei der Ermessensausübung nicht nur fiskalische Gesichtspunkte (Einsparung bei Haftkosten und Freimachung von Haftplätzen), sondern vor allem auch die persönlich gesteigerte Leidenssituation ausländischer Gefangener berücksichtigen soll (OLG Celle, StV 81, 407) und § 456 a StPO auch als Vorschrift zu interpretieren ist, die die Benachteiligung der ausländischen Gefangenen bei Vollzugslockerungen und bei der Frage der Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung ausgleichen soll (GROSZ StV 87, 36). Erst jüngst hat allerdings das Kammergericht klargestellt, daß die bisherige Formularpraxis der Staatsanwaltschaft, bei besonders schwerer Schuld (BTM-Delikten) formularmäßig Anträge nach § 456 a StPO zurückzuweisen, rechtlich unhaltbar ist, und daß die Staatsanwaltschaft in ihrer Entscheidung zum Ausdruck bringen muß, daß sie auch unter Berücksichtigung der in § 17 StVollstO aufgeführten generalpräventiven Gesichtspunkte sowie der Größe des bisher verbüßten Teils der Freiheitsstrafe auch die soziale und



familiäre Situation des Gefangenen beachten muß, wobei der staatliche Strafanspruch dann zurücktritt, wenn ein Betroffener aus persönlichen und familiären Gründen besonders stark unter dem Vollzug der Freiheitsstrafe leidet (KG, 8.8.88, 4 VAS 15/88; OLG Hamm, NStZ 1983, 524). Offenbar auf der Grundlage dieser neueren Rechtsprechung finden sich jetzt in Ablehnungsbescheiden der Staatsanwaltschaft nach § 456 a StPO Formulierungen wie:

"Es wird zu prüfen sein, ob hinsichtlich der letzten drei bis sechs Monate von der Vollstreckung abgesehen werden kann, weil der ausländische Gefangene im Verhältnis zu einem inländischen Gefangenen dadurch benachteiligt ist, daß er aller Voraussicht nach keine Vollzugslockerungen erhalten wird." (Bescheid 12.10.1988, 4 Op Js 601/86 VRs).

Keinerlei Bewegung allerdings ist zu verzeichnen bei der Ausländerbehörde. Auf Anfrage des Verfassers, ob es irgendwelche Ermessensrichtlinien gäbe, nach denen die Zustimmung zu Vollzugslockerungen trotz vollziehbarer Ausweisung erteilt werde oder nicht, teilte das Landeseinwohneramt Berlin am 29.9.1988 mit:

Zur Frage der erforderlichen Zustimmung der Ausländerbehörde zur Gewährung von Vollzugslockerungen für ausländische Strafgefangene ist zu bemerken, daß hierüber in jedem Einzelfall nach entsprechender Prüfung des ausländerrechtlichen Werdegangs zu entscheiden ist. Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung ist grundsätzlich jedoch Voraussetzung für eine Zustimmung, daß dem Ausländer, gegen den eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, eine Frist zur freiwilligen Ausreise nach der Entlassung aus der Straftat eingeräumt worden ist. In diesen Fällen kommt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Ausländer die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin im Anschluß an die Entlassung zu verlassen hat, eine Zustimmung zu vorgesehenen Resozialisierungsmaßnahmen auch nur dann in Betracht, wenn diese die Wiedereingliederung in das Leben des Heimatlandes, nicht aber in das der Bundesrepublik Deutschland zum Ziel haben."

Nach allen Erfahrungen und nach den in letzter Zeit eingeholten Auskünften und erwirkten Entscheidungen besteht wenig Hoffnung auf Besserung.

Abhilfe kann im Einzelfall nur geschaffen werden, wenn Rechtsanwälte, insbesondere die Strafverteidiger, im Zusammenhang mit der Verteidigung

auch die ausländerrechtliche Dimension berücksichtigen: Es reicht nicht aus, eine gute Strafverteidigung zu führen und fachgerechte Revisionsgründe darzulegen. Der Mandant ist auch darüber zu belehren, daß es unbedingt erforderlich ist, gegen die im Falle der rechtskräftigen Verurteilung sicher ins Haus stehende Ausweisung Rechtsmittel einzulegen, damit hier keine bestandskräftigen Bescheide ergehen. Zumindest die Versagung jeglicher Ausreisefrist kann häufig mit Erfolg angefochten werden, nämlich regelmäßig dann, wenn ein Ausländer trotz seiner Straftat über ausreichende soziale und familiäre Bindungen verfügt, so daß die Ausländerbehörde die Gefahr des Untertauchens nach der Haftentlassung nicht hinreichend glaubhaft machen kann. Wird aber eine Ausreisefrist durchgesetzt, dann kommen nach dem Gesagten auch für ausländische Gefangene Vollzugslockerungen in Betracht, und damit eröffnet sich auch für sie die Chance, daß die Reststrafe nach § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird.

Um aber grundsätzlich die Ungleichbehandlung ausländischer Gefangener im Strafvollzug wenigstens zu mildern, bedarf es politischer Initiativen. Der Ausländererlaß muß dahin abgeändert werden, daß regelmäßig Ausländern, die wegen einer Straftat ausgewiesen werden müssen, eine Ausreisefrist gewährt wird, und zwar auch dann, wenn sie strafhaft zu verbüßen haben. Eine solche Verwaltungspraxis entspräche auch allein der Vorschrift des § 13 AuslG.

Die Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften zu den §§ 11 ff StVollzG bedürfen ebenfalls der Korrektur: Die Einholung des "Einvernehmens" der Ausländerbehörde zu Vollzugslockerungen ist ohnehin gesetzeswidrig. Es darf generell höchstens eine "Anhörung" verlangt werden, wobei die Anstaltsleiter in den ermessensbindenden Vorschriften anzuhalten sind, im Regelfall auch bei einer bestandskräftigen Ausweisung Vollzugslockerungen zu gewähren, es sei denn, daß es konkrete Anhaltspunkte für Flucht- oder Mißbrauchsgefahr gäbe.

Schließlich bedarf es einer Neuregelung der Ermessenspraxis der Staatsanwaltschaft im Rahmen des § 456 a StPO: Es muß bindend vorgeschrieben werden, daß ausländische Gefangene, die keine Vollzugslockerungen erhalten, geraume Zeit vor dem Ende einer vollen Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe unter Absehen von weiterer Strafvollstreckung in das Heimatland ausreisen dürfen, wenn sie dies beantragen.



# Janus

## – durchlebte eine Kastration der Meinungsfreiheit

War doch in den vergangenen Jahren die Vollzugszeitschrift "Janus" der Vollzugsanstalt Freiburg weitgehendst ein "Sprachrohr im Sinne der Leitung", so traten für die neue Ausgabe Janus 3/88 Mitarbeiter an, welche der Aufgabe einer "unabhängigen" Vollzugszeitung etwas gerechter werden wollten. Es lag jenen Mitarbeitern fern, in vorher gewohnter Manier z. B. "die Rechtsanwaltschaft von Freiburg" mit haltlosen Anwürfen zu beschimpfen (siehe Janus 4/87).

Vielmehr traten sie an, in der Praxis "ein Sprachrohr von drinnen nach draußen" zu sein. Dies desto mehr als der neue Leiter in den vergangenen Monaten damit wirklich nicht sparsam umging, in der Öffentlichkeit ein Bild der weit heilen Welt hinter Anstaltsmauern zu zeichnen. Aber auch in seiner Selbstdarstellung anlässlich eines Interviews für einen früheren Janus kam bei unkundigen Lesern der Gedanke auf als sei dieser neue Leiter ein wirkliches "Geschenk des Himmels", welcher den ihm Anvertrauten aus innerer Überzeugung "echt" helfen wollte. Der neue Besen war jedoch sehr bald abgekehrt, und die Wirklichkeit trat offen zutage.

Die "gut funktionierende Anstalt, so der Leiter, wurde sehr bald restriktiv umgekrempelt. Die Verunsicherung – auch der Bediensteten – machte sich breit. Alles Sachen, welche natürlich den neuen Janus-Mitarbeitern "Stoff für einen realitätsbezogenen Janus" boten. Der verantwortliche Redakteur Sch. – er verlieh schon in den Jahren 83/84 dem Janus wieder Ansehen und vor allem Niveau – distanzierte sich vor allen Dingen davon, daß im Schriftverkehr gedruckte Briefbogen mit der Aufschrift "Janus – Unabhängige, unzensurierte Gefangenenzeitschrift" weiterhin verwandt werden, da dies eine Täuschung der Öffentlichkeit darstellen würde. Seitens der Leitung wurden diese Briefbogen zumindest bis zum Januar 1988 geduldet.

Anfang Dezember 1988 war also der neue Janus fertiggestellt. Der verantwortliche Redakteur hatte auf schriftlichem Wege (wie er sagte, aus Vorsichtsgründen) die Bedingungen für Janus fixiert. Darin war u. a. aufgenommen, daß das "erste fertiggestellte Exemplar" vor der Verteilung und vor dem Versand dem Leiter "zur Durchsicht" vorgelegt werden würde. Daran hielt sich der verantwortliche Redakteur peinlichst genau.

Unmittelbar nach Vorlage wurde diesem durch den stellvertretenden Leiter erklärt, daß dieser Janus schockierend wäre. Es handelte sich dabei um nahezu alle Artikel, welche sich mit dem Innenleben der Vollzugsanstalt befaßten. Gegenüber der "Badischen Zeitung" (Nr. 294 vom 20.12.1988) erklärte der Leiter, ich zitiere wörtlich daraus: "Er will in einigen Artikeln in unterschiedlich langen Passagen Aufrufe zu Straftaten entdeckt haben, und das ist in einer Gefangenenzeitschrift nicht denkbar".

Konkreten Fragen der entsprechenden Redakteure der Badischen Zeitung

aber und auch des Radio Breisgau, worin die angeblichen "Aufrufe zu Straftaten" gesehen werden, vermochte er keine konkreten Tatsachen zu nennen. Herr Rechtsanwalt Sch., Freiburg, welcher juristischer Berater von zwei Janus-Redakteuren war, "wirft der Anstaltsleitung übles Verhalten vor. In einigen Artikeln seien zweifellos 'scharfe Formulierungen' zu finden, Aufrufe zu Straftaten habe er aber nicht gelesen" (Badische Zeitung, 22.12.1988).

Sehr bald war angeblicher Stein des Anstoßes der Artikel "Der Mensch im Strafvollzug" des evangelischen

(Badische Zeitung vom 29.12.1988/Nr. 301)

### Gefangenenzeitschrift Janus

## Kritisches ist nicht gefragt

*Die Insassen der Vollzugsanstalt warten seit 14 Tagen auf die Gefangenenzeitschrift "Janus". Anstaltsleiter Mündelein läßt das Heft nicht ausgeben, weil er darin "Aufrufe zu Straftaten" entdeckt haben will. Dazu schreibt ein Leser:*

Im Netzwerk von Unwahrheiten und Halbwahrheiten verstrickt sich Herr Mündelein in nebulösen Versionen. Es ist offensichtlich unwahr, daß in den durchaus begründeten Kritiken (zumal diese den Tatsachen entsprechen) „Aufrufe zu Straftaten“ erfolgt sind. Herr Mündelein wäre gut beraten gewesen, wenn er statt sich in Ausflüchte zu begeben, der Redaktion der Badischen Zeitung ein solches Exemplar zur eigenen kritischen Betrachtung zugesandt hätte. Dadurch hätte es sich erwiesen, daß er hier eindeutig die Unwahrheit sagte. Vielmehr handelt er auch hier nach dem bekannten Motto „was Wahrheit ist, bestimme ich!“

Komischerweise kamen bei diesem Mann in keinsten Weise diese Gedanken, als ein Mündelein-konformer Redakteur einen ganzen Berufsstand (Rechtsanwälte von Freiburg) derart verleumdete, daß jetzt Verfahren ge-

gen die beiden Redakteure wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung anhängig sind. Warnungen meinerseits – vor dem Erscheinen – hatte der gleiche Mann in den Wind geschlagen. Im Janus 2/88 sah man sich genötigt, unter der Überschrift „Falscher Vorwurf gegen Rechtsanwalt Vogt“ sich ganzseitig zu entschuldigen.

Nein, kritische seriöse Redakteure sind im Janus nicht mehr gefragt. Erich Schöck, dem meine volle Solidarität gilt, wurde auf dem Altar der Vertuschung geopfert. Lange Zeit hindurch (unter einem anderen Leiter) verlieh er dem Janus ein seriöses Ansehen. Wer an der Unfehlbarkeit des Herrn Mündelein zweifelt, wird sein „Vollzugsziel nie erreichen“. Den Ausführungen von Rose Glaser, Dorothea Bonger, auch von Frau Margot Queitsch ist in vollem Umfang beizutreten.

Herr Mündelein läßt Kritik zu, soweit diese nicht ihn und sein Haus betrifft. Daher rege ich den „Mündelein Hausboten“ anstelle des Janus an. Bei seiner Einführung führte er aus, daß er eine „gut funktionierende Anstalt vorgefunden hat“. Funktioniert diese Anstalt unter seiner Leitung inzwischen zu gut? Horst Kreuz, Freiburg

## Zensur und Arroganz

Jetzt darf der „Janus“ doch erscheinen, sogar mit den inkriminierten Passagen. Daß der Anstaltsleiter Mündelein zwar von „Aufrufen zu Straftaten“ spricht, andererseits aber nicht die Courage hat die beanstandeten Stellen zu nennen, ist doch sehr verwunderlich.

Von einem Anstaltsleiter, der von der Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit seiner Maßnahme überzeugt ist, hätte ich ein souveräneres Auftreten erwartet. Als Begründung für sein Vorgehen gab Herr Mündelein bei einem Treffen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Betreuer neben dem Hinweis auf angebliche Verstöße gegen das Strafgesetzbuch, sinngemäß an, seine Aufgabe

sei die Resozialisierung der Gefangenen und zur Resozialisierung gehöre für ihn auch, den Redakteuren „journalistischen Stil“ beizubringen. Für mich hat das allerdings wenig mit Resozialisierung, aber viel mit Arroganz und Zensur zu tun.

Vielleicht sollte sich Herr Mündelein um eine Auffrischung seiner verfassungsrechtlichen Kenntnisse bemühen und dabei speziell den Artikel 5 des Grundgesetzes einmal genauer unter die Lupe nehmen, denn mit dem Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit ist die oben genannte Äußerung wohl kaum vereinbar.

Michael Güdelhöfer, Freiburg



Anstaltspräkursor S. Da wurden selbst Kirchenvertreter bemüht, um Herrn S. wieder auf den "Vollzugspfad" zu bewegen. Herr S. zog diesen Artikel zurück, jedoch nicht deshalb, weil er "begründeten Anlaß" zur Beanstandung gab. Seine Zurückziehung wurde auch richtig verstanden. Also wurde das Spektrum zur Beanstandung für den Anstaltsleiter immer enger. In letzter Minute mußte es dann einfach der Artikel "Oh Gott, Herr Pfarrer", welcher sich mit Sachen des katholischen Anstaltsgeistlichen befaßte, sein. Die Gründe, welche angebliche "interne Personalprobleme" behandelten, waren dann in der Badischen Zeitung (22.12.1988) - Auflagenzahl rund 300 000 Exemplare; dagegen Janus gleich 2 000 Exemplare - nachzulesen. Immerhin ein Pyrrhussieg für den Anstaltsleiter!

Im Januar 1989 durfte dann der Janus 3/88 doch verschickt werden. Von den Aufrufen zu Straftaten wollte letztendlich - auch in seiner Stellungnahme - der Volljurist und Anstaltsleiter M. nichts mehr wissen. Der Leser des Janus wird unschwer erkannt haben, daß hier Motive vorgegeben wurden, welche zu keiner Zeit existent waren. Der Anstaltsleiter, der sich als Herausgeber bezeichnet, möchte nun sicherstellen, daß die zukünftigen Redakteure nur das schreiben was seine Zensur durchlaufen hat. So wünscht er, daß jeder Artikel ihm vorher vorgelegt wird. Es ist verständlich, daß unter solchen Vorzeichen - der totalen Zensur der Meinungsfreiheit - kein ernstzunehmender Mitarbeiter mehr für den Janus gefunden werden kann. Daher darf gesagt werden, der Janus als Sprachrohr der Gefangenen ist tot!

Wer auch später in eine Janus-Redaktion eintreten möchte, der muß in jedem Fall sich darüber bewußt sein, daß er nicht schreiben kann was er für mitteilungswert hält. Er kann nicht über die Vollzugswirklich-

keit berichten! er darf nur über das schreiben was ihm die Zensur erlaubt.

Eine solche Vollzugszeitung ist keine Zeitung! Den Gefangenen weitgehend die Meinungsfreiheit zu verweigern, trägt dazu bei, daß sie geistig und seelisch verkümmern. Wer nach seiner Entlassung aus der Vollzugsanstalt urteilsfähig und entscheidungsfreudig und sozial integriert sein soll, der darf in der Gefangenschaft nicht geistig unmündig gemacht werden; er muß sich auch im Vollzug als soziales Wesen entfalten können (vgl. Würtensberger 1969 b. 312).

Er muß kritische Meinungen nicht nur für sich bilden, sondern sie auch äußern und am Urteil der Mitmenschen kontrollieren können. Auch die Anstaltsordnung verlangt nicht, daß Gefangene mit ihren Meinungen - auch kritischen über den konkreten Strafvollzug in der Anstalt, über Anstaltsleitung und -personal und Mitgefangene - völlig hinter dem Berg halten (vgl. Löffler 1964, 1104).

Auch generelle, vertretbare Kritik am Strafvollzug und dessen rechtlichen Grundlagen muß Gefangenen in der Gefängnispresse gestattet sein. Dem Gefangenen ist ein "möglichst großer Spielraum zur Entfaltung seiner sozialgebundenen Freiheit" zu lassen (so Würtensberger 1969, a. 1750); das "Zwangsmoment" im Strafvollzug muß noch mehr zurücktreten (Würtensberger 1969, b. 320).

Das bedeutet, daß der Gefangene auch durch freie Meinungsäußerungen auf sein Dasein in der Vollzugsanstalt geistigen Einfluß nehmen darf. Ein generelles Verbot von Meinungsäußerungen zu bestimmten "heißen Eisen", insbesondere Strafjustiz und -vollzug, kann nicht zulässig sein (vgl. auch Boehm 1968, 173).

Horst Kreuz



## Veranstaltung im Haus der Kirche

Am Mittwoch, dem 22. Februar um 19.30 Uhr traf man sich im Haus der Kirche, um darüber zu diskutieren, was sich im Strafvollzug in Berlin ändern soll. Es waren ca. 100 Gäste anwesend. Drei Themenkomplexe sollten behandelt werden: Vollzugslockerungen, Sicherheit und Ordnung/Hochsicherheitstrakt etc. und Probleme besonderer Personen.

Die Rechtsanwältin Elze wies darauf hin, daß das Strafvollzugsgesetz in der Praxis nicht eingehalten wird; die Verwaltungsvorschriften engen die Paragraphen sehr ein. Es gibt kaum noch Lockerungen und der Rechtsschutz ist nicht effektiv. (Anm.: Nach den Feststellungen von Professor Dr. Johannes Feest vom Bremer Strafvollzugsarchiv ist von 100 Verfahren vor Strafvollstreckungskammern höchstens eines zugunsten des Gefangenen ausgegangen. Dem ist wohl nichts hinzuzufügen.)

Herr Flüge von der SPD brachte zum Ausdruck, daß die Entscheidungen der Gerichte in die Tat umgesetzt werden müssen. Es ginge nicht an, daß Urteile zugunsten Gefangener nicht befolgt würden. Außerdem sollte seiner Meinung nach die Verantwortung nach unten verlegt werden.

Der Abgeordnete Kaufeld von der AL meinte, daß man ein Anspruchsrecht für Vollzugslockerungen für Gefangene im Gesetz verankern müßte, und daß endlich der offene Vollzug als Regelvollzug durchgesetzt wird. Außerdem sollte es ein Akteneinsichtsrecht in allen Verwaltungseinrichtungen geben.

Der Abgeordnete Rösler von der CDU äußerte sich dahingehend, daß der offene Vollzug nicht Regelvollzug sein soll, aber auch er sprach sich dafür aus, daß die Rechtsanwälte ein Akteneinsichtsrecht bekommen.

Bei der Veranstaltung wurde die Forderung vertreten, die Abteilung Sicherheit, den Hochsicherheitstrakt und die Sonderabteilungen aufzulösen. Abschließend bleibt festzustellen, daß bei der Diskussion nicht viel herausgekommen ist. Es ist zu bemerken, daß sich die Alternative Liste als Partei sehr für die Belange der Gefangenen einsetzt. Bleibt zu hoffen, daß die AL mit der SPD koalitiert und eine Regierung der Vernunft in Berlin für eine Veränderung im Strafvollzug sorgt.

-rdh-



An den  
Regierenden Bürgermeister von Berlin

Sehr geehrter Herr Diepgen,

einen persönlichen Sprechtermin bei Ihnen zu bekommen ist sehr schwer; darum wähle ich den schriftlichen Weg.

Vor kurzem bekam ich den Lichtblick vom Juli/August 88 zu lesen. Der Lichtblick ist eine Insassenzeitung der Justizanstalt Berlin-Tegel. Nun bin ich ein Verfechter für Höchststrafen, denn die Kriminalität ist doch sehr hoch. Trotzdem las ich diese Zeitung sehr aufmerksam, und die Artikel "Der Hunger ist der beste Koch", S. 22, "Einkauf in Tegel" und "Kalbfleisch für alle", S. 27, veranlassen mich, an Sie zu schreiben. Entspricht es den Tatsachen was man da liest?

Mein Haushaltsetat, nicht so beschränkt wie der der Gefangenen, läßt keinen Einkauf von Lebensmitteln nach Wahl zu. Ich kann nur nach Sonderangeboten kaufen und kochen. Dazu habe ich ja die Möglichkeit - doch die Gefangenen? Welche Firma bekommt das Monopol, seine Waren in der Vollzugsanstalt zu verkaufen? Warum dürfen Firmen sich auf Kosten der Armen so bereichern?

Wer nicht lernt, sein Geld einzuteilen, wird schnell wieder auf die schiefe Bahn geraten, und deshalb sollten die Gefangenen auch lernen, ihr Geld kostensparend auszugeben.

Bitte beantworten Sie mir meine Fragen oder nennen Sie mir eine andere Institution, die dafür zuständig ist.

Für Ihr Interesse danke ich

Roswitha G.  
Berlin

25. November 1988

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei

Sehr geehrte Frau G.,

der Regierende Bürgermeister dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. November 1988.

Da eine unmittelbare Bearbeitung Ihrer Angelegenheit leider nicht möglich ist, habe ich Ihre Zuschrift an den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten - Justiz - abgegeben und darf Sie bitten, weitere Nachricht auf Ihr Schreiben von dort zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Bochmann

# Tegels Küche – Kulinarische Ergüsse?

Aufgrund von drei Beiträgen in der Lichtblick-Ausgabe Juli/August 88 sah sich eine Leserin aus Berlin veranlaßt, an den Regierenden Bürgermeister von Berlin zu schreiben. Es geht dabei um die Artikel "Der Hunger ist der beste Koch", S. 22, "Einkauf in Tegel" und "Kalbfleisch für alle", S. 27. Sie bekam Antwort vom Regierenden und vom Justizsenator, weil dieser mit der Beantwortung ihres Schreibens von der Senatskanzlei beauftragt worden war.

Anfang Januar diesen Jahres schickte sie uns dann Kopien dieser drei Briefe zu, die wir nachstehend abgedruckt haben, um sie zur Diskussion zu stellen. Mit der Überschrift dieses Artikels soll der Eindruck zum Ausdruck gebracht werden, den man beim Lesen des Antwortschreibens des Senators für Justiz gewinnen kann. Darin wird unter anderem behauptet, unsere Darstellungen zur Verpflegung gäben den tatsächlichen Sachverhalt überwiegend verzerrt wieder. Es wird aber offensichtlich ganz bewußt darauf verzichtet, die entsprechenden Punkte zu benennen und zu widerlegen. Und falsch können unsere Darstellungen auch kaum gewesen sein, sonst hätte es bestimmt wieder mal eine Strafanzeige gegeben. Wir verzichten jedoch wie Frau G. auf eine Kommentierung dieses Antwortschreibens und wollen es unseren Lesern überlassen, sich eine eigene Meinung zu bilden.

-red.-

Bedienung!



Das Rumpsteak ist unerträglich zäh. Ich komm mit dem Messer überhaupt nicht durch!



Tatsächlich. Momentchen bitte ... kein Problem...



Hier ist ein schärferes Messer. Versuchen Sie's mal damit.





## Der Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Sehr geehrte Frau G.,

auf Ihr Schreiben an den Regierenden Bürgermeister von Berlin vom 22. November 1988, welches mir zuständigshalber zur Beantwortung vorgelegt worden ist, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die in dem Artikel der Gefangenenzeitschrift "Lichtblick" enthaltenen Darstellungen zur Verpflegung geben überwiegend verzerrt den tatsächlichen Sachstand wieder.

Zum Frühstück werden regelmäßig 30 g portionierte reine Pflanzenmargarine und wöchentlich 200 g Marmelade, Nougatcreme oder Honig (kein Kunsthonig!) sowie Getränke (wechselnd Kaffee-Ersatz bzw. Tee oder Kakao) sowie Grau- oder Weißbrot ausgegeben. Brot und Margarine werden bereits am Vorabend mit der Abendkost verteilt.

Bei der Mittagskost besteht bei Großküchen stets bei längerer Inanspruchnahmezeit eine Schwierigkeit was die Abwechslung betrifft. Hier wird bei Gemüse überwiegend mit Tiefkühlkost gearbeitet; die von der Qualität her ungünstigere Dosenware wird nur in Einzelfällen eingesetzt.

Zur Abendkost kommen in der Regel als Belag neben 30 g portionierter reiner Pflanzenmargarine an drei Abenden je 100 g Wurstwaren, an zwei Abenden je 100 g Käse verschiedener Art oder 200 g Speise- oder Würzquark zur Ausgabe. An den restlichen Tagen werden in der Regel zwei Eier, Fisch mariniert bzw. ge-

räuchert oder Salate bzw. Sülze verwendet. Auch hier ist die Getränkeausgabe wie bei der Morgenkost vorgesehen.

Da die Gefangenen sich überwiegend selbst über den Einkauf mit Getränken versorgen, wird die Abnahme von Anstaltsgetränken in sehr geringem Umfang gewünscht. Diese Angelegenheit wird von mir zur Zeit geprüft. Überdies habe ich ab November die Ausgabe von 3mal 1/2 Liter Milch in der Woche zugelassen.

Angefangen bei der angeblich unbeliebten Margarine, die mit geringem Natriumgehalt und hohem Anteil an ungesättigten Fettsäuren nahe an Diätqualitäten herankommt, sind sämtliche Speisen auf Nährwerte hin ausgerichtet. Von daher befinden sich eine Gesundenkost bzw. mehrere Krankenkostformen im Angebot. Weitergehende Leistungen der Justizbehörde sind nicht zu erwarten. Ein Mehrbedarf kann über Kostzulagen, die vom Anstaltsarzt genehmigt werden, gedeckt werden. Vermehrt ist hier jedoch auch ärztlich verordnete Reduktionskost zu verzeichnen.

Für den nach dem Strafvollzug vorgesehenen Einkauf ist von der Anstaltsleitung eine Lieferfirma vertraglich verpflichtet, die selbstverständlich nur "ihre Sonderangebote" bringen kann. Die von den Gefangenen in den Zeitungen ständig zu lesenden zahlreichen Sonderangebote von den verschiedensten Anbietern können dabei zwangsläufig nicht geboten werden.

Weiterhin ist eine Belieferung über einen Laden in der Anstalt bei der Vielzahl der Artikel nicht zu realisieren, so daß eine Lieferung für die einzelnen Besteller wie beim Versand



erfolgen muß. Selbst ein ortansässiges großes Versandhaus hat vor einigen Jahren die Belieferung gekündigt, weil der Aufwand in keinem erträglichen Rahmen stand.

Ich hoffe, daß ich mit vorstehenden Ausführungen Ihren teilweise allgemeinen Fragen gerecht werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Paulenz

## ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

### Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Straftat stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

*Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!*

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für Berlin e.V.  
Diakonisches Werk Berlin e.V.  
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

### Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr  
Freitag 9-12 Uhr  
und nach Vereinbarung

### Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag  
und Freitag 9-12 Uhr

### Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)  
1000 Berlin 31  
Telefon 86 05 51



# AIDS

## Informationen für Menschen In Haft

Die Deutsche AIDS-Hilfe in Berlin freut sich darüber, daß der lange geplante Videofilm für Menschen in Haft nun fertiggestellt ist. Das Video trägt den Titel "Ich hab' eigentlich noch 'ne ganze Menge vor" und den Untertitel "Im Knast und positiv".

Dieser Film ist zur Betreuerschulung und zur Vorführung vor Gefangenen im Strafvollzug gedacht. Er befindet sich zur Zeit in der Kopieranstalt und wird sicherlich Anfang April zur Verfügung stehen. Mit dem Video wird versucht, der Ausgrenzung und Abgrenzung der HIV-positiven und AIDS-kranken Gefangenen vorzubeugen und den Mitgefangenen die Angst vor Infizierten zu nehmen. So berichten HIV-Positive über ihre Erfahrungen und Ängste und wie sie mit ihrer Infizierung fertig werden. Ich glaube, die Angst vor Infizierten zu nehmen und Anlaß zur Diskussion zu geben, ist uns mit diesem Video gelungen.

Mit der Betreuung von infizierten und AIDS-kranken Gefangenen liegt es in der Bundesrepublik sehr im argen. Erst vor kurzem ist uns wieder ein Fall aus Berlin bekanntgeworden, wo ein Insasse des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten - Lungenabteilung - wochenlang über starke Kopfschmerzen klagte. Er wurde erst nach vielen vergeblichen Versuchen einer Spezialuntersuchung zugeführt. Die Diagnose bei dem Gefangenen ergab eine schwere Toxoplasmose (Infektionskrankheit). Daraufhin kam er sofort in ein externes Krankenhaus.

Es ist völlig unverständlich, daß in einem Haftkrankenhaus die medizinische Versorgung eines HIV-positiven Menschen übersehen bzw. nicht beachtet wird. Der Gefangene befand sich bereits seit 1977 in der Lungenabteilung des Haftkrankenhauses. Er ist inzwischen aufgrund seiner Krankheit aus der Haft entlassen worden.

Die Deutsche AIDS-Hilfe bemüht sich seit Jahren um die Entlassung an AIDS erkrankter Menschen aus der Haft. Für uns ist unverständlich, daß jemand mit seiner Krankheit im Gefängnis sterben soll. Die von den Bundesländern gefahrene Linie zeigt uns deutlich, daß an AIDS erkrankte Gefangene bis zum Tode im Strafvollzug bleiben. 1988 gab es mehrere Gefangene, die an AIDS im Gefängnis gestorben sind.

Vor wenigen Tagen kam über die Deutsche Presseagentur (dpa) die Nachricht, daß fast ein Drittel der Häftlinge in Rheinland-Pfalz suchtabhängig sind. Der Justizminister, Peter Cäsar (FDP), berichtete vor dem Rechtsausschuß, daß trotz großer Bemühungen das Einschleusen von Drogen nicht vollständig verhindert werden kann. Ein Sprecher im Rechtsausschuß teilte mit, daß der Minister der Meinung ist, daß zur Verhinderung von AIDS in den Haftanstalten Einwegspritzen verteilt werden sollten.

Die Verteilung von Einwegspritzen fordert die Deutsche AIDS-Hilfe schon seit langem, weil im Gefängnis - und das nicht nur nach unserer Meinung - eine Infizierung zu gut 90 % auf dem Wege des "Needle-Sharing" stattfindet. Zwar weisen die Justizministerien der Länder immer wieder weit von sich, daß sich Gefangene in Haftanstalten infizieren, aber die Zahlen sprechen für sich. Schließlich ist bekannt, daß es im Knast homosexuelle Kontakte gibt, und daß das gemeinsame Benutzen von Spritzbestecken das größte Infektionsrisiko in sich birgt.

Dr. Ilja Michels



# „Mutter/Vater-Kind-Einrichtung“ Hessen plant Deutschlands ersten Familienknast

Im Dezember 1988 erreichte uns das Schreiben einer Journalistin aus Kassel. Aufgrund einer Reihe technischer Probleme über die wir in unserer letzten Ausgabe berichteten, ist es uns erst in dieser Ausgabe möglich, darüber zu informieren. Es geht um Norbert Zöller, der in Schwalmstadt inhaftiert ist und seit über zwei Jahren zusammen mit seiner Frau darum kämpft, seinen Sohn bei sich haben zu dürfen. Wir haben zuletzt in unserer Ausgabe Dezember 87 darüber berichtet. Das von Norbert Zöller angestrebte Verfahren scheint nun in eine entscheidende Phase getreten zu sein. Wir hoffen sehr, daß es bald zu einem erfolgreichen Abschluß für ihn kommt und er mit seinem Sohn Sacha zusammensein kann.

-red.-



nischen Zeiten aus. Hessen plant Deutschlands ersten Familienknast.

Und es kommt jetzt Schlag auf Schlag: Der Kasseler Rechtsanwalt Ralf Hoffmann hat gerade soeben öffentlich angekündigt, den Strafvollzug für den kleinen Sacha Zöller und seinen Vater wegen "zweijähriger Verletzung von Grundrechten" auf sage und schreibe eine Million Mark Schmerzensgeld verklagen zu wollen.

Vor dem Bundesverfassungsgericht hat nämlich die Hessische Staatskanzlei im Zuge der Beweissicherung ein höchst interessantes Zahlenmaterial enthüllt: Demnach haben allein in dem einen "Mutter-Kind-Haus" des Frankfurter Frauengefängnisses in den Jahren zwischen 1984 und 1987 insgesamt 605 Kinder (in Worten: sechshundertundfünf!) bei ihren inhaftierten Müttern leben dürfen. Das Zahlenmaterial für das derzeit laufende Kalenderjahr 1988 konnte die Staatskanzlei dem Bundesverfassungsgericht noch nicht vorlegen. Damit, so sagen die Anwälte von Zöller, stehe nun fest, daß allein das Bundesland Hessen zwischen 1984 und 1987 in 605 nachweisbaren Fällen die inhaftierten Mütter nur wegen ihrer Geschlechtszugehörigkeit bevorzugt haben, während gleichzeitig alle inhaftierten Väter benachteiligt worden seien. Beides, sowohl die Bevorzugung als auch die Benachteiligung wegen des Geschlechtes, sei jedoch gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes streng

verboten. Und weil Zöller und sein Sohn trotzdem unter dieser "Verfassungswidrigkeit" zwei Jahre lang hätten leiden müssen, soll jetzt der Strafvollzug dafür mit einer Million Mark zur Kasse gebeten werden - eine halbe Million Mark soll allein das Kind bekommen.

Die Verfassungsklage Zöller steht schon seit Monaten im Brennpunkt des öffentlichen Interesses und hat bereits erhebliche Schlagzeilen verursacht - auch Rundfunk und Fernsehen haben sich der Angelegenheit schon in Sondersendungen gewidmet. Nicht zuletzt vermutlich auch deshalb, weil es sich bei diesem Kindesvater zufällig auch noch obendrein um denselben Mann handelt, der einst als falscher Schwiegersohn von John Wayne unter dem Namen "Tom Wayne" viel Furore verursacht hatte.

Aber Wayne hin, Wayne her: Er gewinnt offenbar dennoch als Vater und hat jetzt schon das Bundesland Hessen in den ersten Schritt zur "Jahrhundertreform" getrieben. Auch ist in einer Rundfunksendung schon vorgeschlagen worden, das erste "Vater-Kind-Haus" in einem deutschen Männergefängnis nach ihm zu benennen.

Es sieht somit ganz danach aus, daß sich der gesamte deutsche Männerstrafvollzug darauf einrichten muß, alsbald auch die Kinder der verurteilten Väter aufnehmen zu müssen. In einer Schätzung war schon davon die Rede, daß davon bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend!) Kinder betroffen sein könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandrine Schaumann  
Kassel

P.S.: Es ist wohl klar, daß diese Verfassungsklage auch für den Berliner Strafvollzug enorme Bedeutung hat. Alles deutet darauf hin, daß sich die Aufsichtsbeamten von Tegel darauf einstellen sollten, alsbald auch mit Schnullern und Windeln umgehen zu müssen.

Sehr geehrte Kollegen,

ein Knüller ist perfekt: Der in der nordhessischen Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt einsitzende Strafgefangene Norbert Zöller erschlägt den gesamten deutschen Strafvollzug! Vor dem Bundesverfassungsgericht hat sich jetzt die Hessische Staatskanzlei des Ministerpräsidenten Dr. Wallmann diesem Häftling schon vorab unterworfen und dem höchsten Gericht der Bundesrepublik versichert, daß das Bundesland Hessen - falls es erwartungsgemäß zu einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes aus Anlaß des Falles Zöller kommen sollte - bereit sei, zukünftig auch die inhaftierten Väter mit ihren Kindern hinter Gittern zusammenleben zu lassen.

Ganz konkret hat die Hessische Staatskanzlei vor dem Bundesverfassungsgericht auch erklärt, wie dies in Hessen realisiert werden soll: Demnach soll das bereits im Frankfurter Frauengefängnis bestehende "Mutter-Kind-Haus" zu einer sogenannten - und dies nun wörtlich: - "Mutter/Vater-Kind-Einrichtung" umgerüstet werden.

Im Klartext: Zöller steht vor dem Sieg und löst die sensationellste Gefängnisreform aller bundesrepublikan-





Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo Leute,

ich kenne eure Zeitung, da ich im letzten Jahr von September bis 9.11.88 in Moabit in U-Haft war. Ein Exemplar Juli/August konnte ich mit nach Haus - hier in Paraguay - nehmen. Es sind viele Berliner hier, und wir leben von Sozialhilfe, da wir in Deutschland vom Arbeitsamt nicht mehr vermittelbar sind - ja und hier gibt es auch keine Arbeit. Ich selber bin 42, verheiratet und habe vier Kinder.

Wir möchten Euch um folgendes bitten: Da wir lange keine Nachricht erhalten haben von Werner L., Haus IV, Moabit, bitte einen Gruß zu erlassen, da Werner auch aus Asuncion kommt:

Werner, wir grüßen Dich! Alle Mitstreiter aus Asuncion - Paraguay -: Eberhard, der Maler; Manfred, der TBCLer; Rotschopf-Günther und Teddy und Land Werner.

Falls es Euch möglich sein sollte, würden wir uns freuen, eine Ausgabe, die Ihr überhaben solltet, an mich zu senden. Da wir hier eine Berliner Kneipe haben, würden sich alle freuen, denn mehrere kennen Moabit und Tegel.

Ich muß sagen, daß es im Staatsgefängnis hier in Paraguay besser ist als wie in Moabit, denn ich habe einige Landsleute besucht, und die sagen alle, der Knast hier ist besser und freier wie je in Deutschland. Allerdings muß man sich selbst verpflegen in Restaurants. Dazu benötigt man ca. 2 DM pro Tag.

20 Zigaretten - schwarze - kosten 0,30 DM, ein Liter Cola 0,60 DM usw. Besuchszeit täglich außer mittwochs. Die Zellen sind offen, und man kann die Leute in den Zellen und auch auf dem Hof besuchen, und zwar von morgens um 10 bis 16 Uhr. Solange kann man bleiben und alles - außer Waffen - mitbringen. Die Kontrolle an der Gefängnisporde dauert nur fünf Minuten.

Ja, man soll es nicht glauben, aber wie ich in Moabit war, kam ich mir vor wie in der UDSSR. In der Hoffnung, mal was von Euch zu hören - eventuell auch Brieffreundschaften - verbleibe ich mit den besten Grüßen aus dem paraguayischen Hochsommer mit täglich 35 °C

Euer Teddy  
Detlef Kratz  
Postbox 2852  
Asuncion - Paraguay

Hallo Lichtblicker,

Euer aller ehemaliger Zeichner meldet sich aus dem vorsintflutlichen Moabit.

Bevor in Tegel der Horror des TVZ und der Umzug ins Haus VI - ich lag im Haus I - so richtig zum Tragen kam, konnte ich mich nach Düppel retten. Doch schon nach zwei Monaten, im Mai 88, bin ich über den Zaun gestept. Nichts gegen Düppel, trotz vieler Mängel und morgendlichen "paramilitärischen" Übungen war es zehnmal besser, als alle mir erzählt hatten. Jetzt fragt sich jeder:

Wie kann der da abhauen? Darüber werd' ich Euch demnächst genaueres schreiben, wenn ich mich wieder gefangen habe. Viel wichtiger ist mir jetzt der Schock des "Wiedereinfahrens".

Es hat Tage gedauert, bis ich von Wartezellen zu Abstellkammern über Notübernachtungszellen hier in Haus II, in dieser Bucht, gelandet bin. Begleitet von meines Erachtens teils unsinnigen Aufnahmeverfahren, die mit mir schon etliche Male gemacht wurden. Auf mein gesundheitliches Problem, ich bin Diabetiker, wurde nur sporadisch oder gar nicht eingegangen. Erst seit heute bekomme ich die richtige Kostform. "Ach essen Sie mal ruhig die Linsen", sagte gestern der Arzt zu mir. Unfaßbar. Den Internisten zu sprechen sei nicht nötig - "wir machen das schon", erklärte man mir, wie einem kleinen Jungen das Rollerfahren. Erst heute das erste Mal zur Freistunde; seit vier Tagen das erste Mal geduscht, rasiert, die Möglichkeit zu schreiben, und, und ...

Nun sitze ich hier in meiner schmierigen, schmutzigen Zelle, die so eng ist, daß ich die Seitenwände berühren kann, wenn ich die Arme ausstrecke. Um von der Tür zum Fenster zu laufen, muß ich das Bett hochklappen und anketten.

Zu allem Überfluß entdeckte ich im Mülleimer auch noch den Sept./Okt.-Lichtblick, wo auf Seite 30 über den "Verwehr- und Knüppelvollzug" hier berichtet wird.

Na jetzt bin ich ja richtig gut bedient. Auf der Flucht hatte ich diesen Lichtblick auch schon in der Hand. Doch ich muß zugeben, daß ich diesen Bericht nur läppisch überflogen habe. Jetzt betrifft es mich. Und morgen muß ich den Sozialarbeiter, falls er meinen erneuten Vormelder beachten sollte, fragen, ob es deren Ernst ist, daß ich hier in der Hundehütte meine Reststrafe abmachen soll (!?).

23 Stunden täglich - 10 Monate lang! Obwohl Tegel sich in meiner langjährigen Haftzeit (und während meiner Abwesenheit) drastisch verschlechtert hat, unternehme ich jetzt alles, um dorthin zu kommen. Unterstützen werd' ich Euch in jedem Fall.

Andreas Bleckmann  
JVA Berlin-Moabit, TA II





Sehr geehrte Redaktion!

Vom Petitionsausschuß des Bundestages - Drucksache 11/3694 vom 8.12.1988 / Sachgebiet 312 - ist mir der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes zugesandt worden. Folgende Änderungen treten nach Artikel 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden siebenten Monats in Kraft:

1. § 10 StVollzG

Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei der Verlegung in den offenen Vollzug eines Gefangenen ist aus vollzugspraktischer Sicht erforderlich, weil die Zustimmung zu häufig aus sachfremden Erwägungen des Gefangenen verweigert wird.

2. § 47 Abs. 1 Satz 1 StVollzG

Die Festlegung der Mindestwertgrenze in Abs. 1 auf DM 30,- entsprach ungefähr der Höhe des Taschengeldes bei Inkrafttreten des Gesetzes. Da jedoch die Eckvergütungen im Laufe der Zeit ständig gestiegen sind, muß nunmehr eine Änderung des Mindestbetrages um 25 % erfolgen.

3. § 200 Abs. 1 StVollzG

Durch die Anhebung des Entgeltes in § 200 Abs. StVollzG von bisher 5 auf 6 % der Bemessungsgrundlage und damit auf 20 % der bisherigen Bezüge, soll der Gefangene eher als bisher in die Lage versetzt werden, durch Ansparung des notwendigen Überbrückungsgeldes für die Zeit nach der Entlassung zu sorgen und auch materiellen Schaden wiederzugutmachen.

Nach den Erfahrungen der Justizvollzugsanstalten reicht der jetzige Betrag des Hausgeldes zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse aus, zumal der Kaufkraftverlust durch die jährliche Anpassung der Bemessungsgrundlage in § 200 Abs. 1 jeweils ausgeglichen wird. Nach der obigen Regelung sollen der Besitzstand des Gefangenen voll gewahrt bleiben und ihm darüber hinaus ein kleiner Teil des Erhöhungsbetrages beim Arbeitsentgelt zusätzlich als Hausgeld zur Verfügung stehen; der größere Teil der Erhöhung soll dagegen dem Überbrückungsgeld oder dem Eigengeld zufließen. Diese geringfügige Korrektur bei der Aufteilung des Arbeitsentgeltes auf das Hausgeld und das Überbrückungsgeld bzw. Eigengeld sollte auch als Weichenstellung für die zumindest mittelfristig vorgesehene weitere Erhöhung des Arbeitsentgeltes in § 200 angesehen werden.

Eine weitere Erhöhung des Arbeitsentgeltes nach § 200 soll dann im jährlichen Modus jeweils 20 % betragen, bis der Ausgleich an die ortsübliche Eckbelohnung erreicht worden ist. Die Aufteilung soll dann 1/2 Hausgeld, 1/2 Überbrückungsgeld sein und bei Erreichung der Höhe des

Überbrückungsgeldes zur Wiedergutmachung des durch die Straftat entstandenen Schadens verwendet werden.

4. § 109 ff StVollzG

Die Praxis hat gezeigt, daß Gefangene in nicht unerheblichem Umfang und auch mißbräuchlich Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 109 ff stellen, die auf den ersten Blick keine Aussicht auf Erfolg haben, aber sehr viel Personal bei den Justizvollzugsanstalten und bei den Gerichten in nicht vertretbarer Weise belasten. Deshalb soll das Gericht die Möglichkeit erhalten, die Zahlung des Gerichtskostenvorschusses anzuordnen, um die Gefangenen zu einem verantwortungsbewußten Gebrauch des Rechtsbehelfes nach § 109 ff anzuhalten. Die Konfrontation eines Gefangenen mit Kostenauswirkungen schon bei Einreichung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung erscheint zur Vermeidung aussichtsloser Anträge wesentlich effektiver als die in Ferne gerückte Möglichkeit, nach Ende des Verfahrens die Kosten tragen zu müssen.

Die finanziellen Auswirkungen halten sich in Grenzen: Der Mindestvorschuß würde z. Zt. DM 15,- betragen. Bei einem Streitwert von DM 500,- wären DM 24,- vorzuschießen; hinzu kämen Zustellungskosten. Die Kosten würden vom Hausgeld bezahlt werden müssen; bei Gefangenen, die ohne eigenes Verschulden ohne Arbeit sind, wird nach wie vor Prozeßkostenbeihilfe gewährt werden.

5. § 4 StVollzG

Mit der Einführung des Satzes 3 wird die Opferperspektive im Strafvollzug über eine reine Schadenswiedergutmachung hinaus als Rahmenbedingung für einen auch opferorientierten Vollzug gesetzlich anerkannt, nachdem dieser Aspekt bereits in gesetzlichen Regelungen der übrigen Rechtspflege Eingang gefunden hat.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzesentwurf des Bundesrates über die Anhebung des Arbeitsentgeltes und die Aufnahme von Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen in den Vollzugsplan zu, ebenso auch in den anderen Änderungen zum Strafvollzugsgesetz.

Die Bundesregierung begrüßt diese Änderungen. Sie betont die Notwendigkeit, die mit dem Strafvollzugsgesetz begonnene Entwicklung kontinuierlich weiterzuführen.

Der Bundeskanzler hat am 8.12.1988 an den Präsidenten des Bundestages - 121 (131) - 44302 - Str. 118/88 - mitgeteilt, gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes die vom Bundesrat in seiner 592. Sitzung am 23.9.1988 beschlossene Änderung des Strafvollzugsgesetzes dem Bundestag zur

Beschlußfassung zuzuleiten. Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zur Neufassung des Strafvollzugsgesetzes.

Artikel 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel die besagt, daß das Berliner Abgeordnetenhaus formell der Neufassung der Änderung innerhalb sechs Wochen nach Verabschiedung zustimmen muß, um dem Gesetz Rechtskraft zu geben.

Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im Hinblick auf die infolge der Gesetzesänderung notwendigen organisatorischen Folgen der Justizvollzugsanstalten soll zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

.....

Dieses ist ein kurzer Ausschnitt und für uns die wichtigsten Änderungen, die demnächst in Kraft treten. Der Originalgesetzentwurf bzw. die mir zugesandte Drucksache ist in meinem Besitz.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Simon  
JVA Berlin-Tegel, TA V





Geschichte vom Kapodaster, einer Stimmpeife und Gitarrensaiten in Plötzensee!

Na ja, vor ein paar Wochen entschieden wir uns - wir, das sind Moni und Michi - auf Bitten der Theatergruppe, in den Zwischenpausen ein paar Lieder zu klimpern. Natürlich würden wir, vor allem ich, die erstmals nun seit fünf Monaten klampft. Damals ahnten wir noch nicht, was uns so alles auf dem Wege der Kreativität im Knast begegnen, bzw. in den Weg gestellt werden würde.

Gesagt, getan, wir fingen an zu üben. "Michi, Takt halten: 1, 2, 3, 4, ..." Macht ja echt Spaß, aber ... Monis Saiten bzw. die ihrer Gitarre klirren halbakustisch, es müssen neue her. Auf meine warte ich schon 'ne ganze Weile - ja, ja, immer diese Sonderwünsche aus'm Knast -, sind eben schwer aufzutreiben. Also erstmal weiterklirren.

Zum selben Zeitpunkt bekam ich 'ne eigene Klampfe eingebracht, deren Saiten zwei Jahre drauf waren, natürlich auch einen dementsprechenden Klang - einfach spitzenmäßig - hervorbrachten. Also nahm ich die Anstaltsgitarre, deren Saiten auch meine waren, spannte die besten Saiten davon ab und auf meine - worauf ich knapp 'ner Meldung entging, weil ich die Saiten, die vorher zwei Jahre auf der anderen Gitarre waren, weggeworfen hatte, anstatt diese auf die Anstaltsklampfe zu spannen. Also war ich gezwungen, die Saiten von meiner wieder abzumontieren, um sie wieder zurück auf das Anstaltswaschbrett zu spannen, unter Drohung, daß mir u. U. keine neuen Saiten mehr eingebracht werden dürfen, weil ich ja mit den - angeblich - weggeworfenen Teilen ...!

Na ja, nach tagelangem "Spielen" auf vier Saiten kamen dann ja endlich meine eigenen. Die Stimmgabel, die wir uns von unserer Musiklehrerin zu Weihnachten gewünscht hatten, entpuppte sich als simple A-Flöte. Da ich als Anfänger gerne die Schwingungen einer Stimmgabel hören, sehen, fühlen möchte, fragte meine süße, supergeduldige Lehrerin mal an, warum denn diese Kackflöte anstatt ...?!

Unsere - eigentlich - ganz liebe Musikveteranin meinte, daß Herr Höflich, der Anstaltsleiter, sagte, 'ne Flöte müsse zum Stimmen reichen. Ich frage mich, ob er wohl mal Sporttrainer war?! oder gar Flötenkönig?!

Moni muß die besagte Flöte jeden Abend 22 Uhr in den Beamtenraum abgeben, weil ... - niemand weiß warum, aber die Antwort liegt nicht fern, fühlen sich die Bediensteten

etwa in ihre Lehrzeit zurückversetzt, wenn der Klang einer Pfeife zu hören ist?! oder stehen gar stramm?!

Moni hat inzwischen auch neue Saiten, aber leider die falschen, denn sie klirren immer noch. Inzwischen - wir wollen ja nicht aufgeben - haben wir drei Lieder einigermaßen geübt. Einen Blues, Menschen und ein geklautes von Wolf Biermann (Harte Zeiten). Da ich leider ein nicht allzu klares, hohes und noch dazu untrainiertes Stimmchen besitze, sind wir seit Tagen bemüht, zwei Kapodaster, die die Tonlage verändern, zu bekommen. So was geht ja normalerweise nur vom Arbeitsentgelt. Haben wir aber nicht. Also ab zur Bereichsleitung, wir müssen ran ans Eigengeld. Da darf aber nur abgezackt werden, wenn das Überbrückungsgeld in der Haftzeit voll wird, und außerdem müßte der Kapodaster der Resozialisierung dienen. Da Moni kein Eigengeld auf'm Konto hat, sollen auch noch, fast ein Ding der Unmöglichkeit, zwei Kapos von meinem Eigengeld gekauft werden.

Also, wie sollen zwei Kapos der Resozialisierung einer Gitarre, nee, Frau, oder wie war das doch gleich?! Großes Fragezeichen für die Bereichsleitung. Wir konnten überzeugen; Moni muß die Knete allerdings beim nächsten 1. von ihrem Arbeitsgeld auf mein Eigengeldkonto überweisen - AUA! -, es muß ja alles seine Richtigkeit haben, in 'ner guten deutschen Vollzugsanstalt!

Nach neun Tagen fragte ich beim Sozi nach, der die Kapos besorgen sollte, wo die Dinger denn bleiben. Schließlich ist am 20. Januar Auftritt und überhaupt ...?! Also, seine Antwort überwältigte mich. Er sagte, die Bereichsleitung müsse erst noch ausrechnen (seit neun Tagen), ob mein Überbrückungsgeld bis April 90 voll wird. Oh Mann, Frau, da war ich in der 3. Klasse schon schneller.

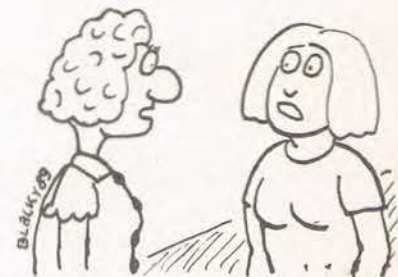
Moni war es, die noch einmal die Geduld aufbrachte, ihm zu erklären, wie wichtig die Teile für die Tonlage sind und er sie uns hoffentlich morgen mitbringt. Monis Saiten klirren immer noch. Wir waren endlich schon nahe am Aufgeben, aber dann kamen die richtigen Saiten für sie!!!

Wie unschwer zu erkennen ist, basiert der "moderne Strafvollzug" auf Hoffen und Warten was der nächste Tag wohl bringt! Wir können nur jedem raten bzw. wünschen, niemals in den "Genuß" der Resozialisierung zu kommen; denn alles weitere könnte katastrophal enden!

Monika W. & Michaela Z.  
JVAf Berlin-Plötzensee

Anmerkung der Schreiberin:  
Ich wurde beim Vorlesen der "Geschichte" darauf aufmerksam

WAS MACHT  
DENN EIGENTLICH  
IHR MANN?  
DER IST  
BEI DER  
POLIZEI?!



gemacht, daß die als solche bezeichnete Anstaltsgitarre gar keine ist, sondern der Musikunterricht bzw. die Instrumente von der Lehrerin allein bezahlt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

Sehr geehrter "Lichtblick",

nun habe ich auch Grund zu schreiben. Es geht um Lesestoff, und zwar um kostenlosen, der sogar abonniert werden kann. Alles kostenlos.

Es handelt sich um ein Jugendmagazin, das auch von über 30jährigen gelesen wird und ausschließlich von den Lesern verfaßt, gestaltet und dann in erheblicher Auflage (mehr als eine Million Exemplare) in der ganzen Bundesrepublik verteilt wird.

Jetzt aber zum Wichtigsten. Inhalt eines jeden Heftes ist ein Katalog von Markenartikeln, die alle ab Werk, aber alle mit Rabatt sind. Das fängt bei 15 % an und hört bei 30 % nicht auf.

Da kommt doch was zusammen bei so vielen Leuten, so vielen Jährchen und Arbeitslöhnen von DM 1.-. Dabei könnten auch solche "Wonder"-Batterien, wie die von -awo- im letzten Lichtblick auf Seite 28 beschrieben, vermieden werden.

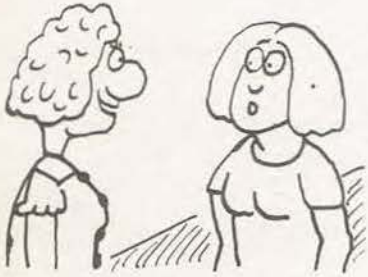
Aber was will ich Euch erzählen, wahrscheinlich habt Ihr schon ein Exemplar, das auf jedem Postamt erhältlich ist und "Musenalp-Magazin" heißt.

Na denn tschüß,

André Hebel  
JVA Berlin-Moabit



ACH - DA VERDIEN ER JA GANZ GUT!  
WEISS NICHT? MAN HAT IHN GESTERN ERST ABGEHOLT!



Liebe Lichtblicker!

Bei der folgenden Sache geht es um Zahnersatz im Knast, in diesem Fall in der Plötze, und der Ablauf der Geschichte läßt die Vermutung zu, daß da eine ziemliche Schweinerei abläuft.

Der Punkt ist halt, daß für Zahnersatz ja ein Eigenanteil gezahlt werden muß - entweder vom Eigen-geld, Hausgeld oder Brücke. Wegen der Gesundheitsreform haben natür-lich letztes Jahr einige Leute Anträge auf Zahnersatz gestellt, um ihre Sachen noch rechtzeitig gemacht zu kriegen.

Die Anträge werden auch bewilligt, aber die Wirtschaftsabteilung in der Plötze macht nun folgendes: Der Eigenanteil wird in Raten aufgeteilt, die vom Hausgeld abgezogen und auf der Brücke gesperrt werden. Wenn der Betrag des Eigenanteils dort angespart ist, kann mit dem Zahnersatz begonnen werden. Nun werden die monatlichen Raten aber so berechnet, daß der Betrag erst kurz vor oder - wie in meinem Fall - sogar erst nach der Entlassung angespart ist. Dem Gefangenen wird natürlich von diesen Berechnungen nichts mitgeteilt.

Nun kommt der Gefangene also irgendwann zum Zahnarzt, hat sich ein paar Zähne ziehen lassen, um seine Brücke oder sein Gebiß zu kriegen und kriegt dort gesagt, bis zur Entlassung bzw. 2/3 ist das mit dem Zahnersatz nicht zu schaffen. Also fängt der Zahnarzt mit dem Zahnersatz gar nicht erst an, da er nur eine Behandlung abrechnen kann, die auch zu Ende geführt wird. Ergo, der Gefangene geht, obwohl alles für

den Zahnersatz vorbereitet wurde, ohne Zähne nach Hause. Die vom Hausgeld abgezogenen Monatsraten kriegt er natürlich wieder, bei der Entlassung als Überbrückungsgeld.

Der Zahnarzt hier hat mir gegenüber "randbemerkt", ich sei da kein Einzelfall, so daß die ganze Sache ver-mutlich System hat. Es spart der Justiz ja 'ne Menge Kosten - nach der Haftentlassung ist sie ja nicht mehr zuständig.

Es wäre natürlich wichtig zu erfah-ren, ob solche Sachen auch in den anderen Knästen vorkommen.

Tschüß und viel Power

Walter Hitt  
JVA Berlin-Plötzensee

An die Redaktion des Libli!

Es geht um folgendes: Wer wie ich, und das sind bestimmt nicht wenige, für die Freigabe aller illegalen Drogen, hier insbesondere Morphin, Heroin und Kokain und sich gegen die Legalisierung (auch nicht als ersten Schritt zur Verbesserung) von Ersatzdope (Methadon) bzw. Flucht in die sogenannten "freiwilligen" Zwangs-therapien ausspricht, sollte versuchen, (gemeinsam) etwas gegen die Krimi-nalisierung von uns Drogengebrau-chern zu tun. Eine Möglichkeit bietet ein allgemein akzeptiertes Forum in Form eines Zusammenschlusses der Interessierten, welche dann den Kampf um Freigabe usw. als Ziel haben sollte. Ich will mich keines-falls als Vorsitzender dieser Vereini-gung aufspielen. Es sollte und muß rein demokratisch gleichberechtigt zugehen. Es ist machbar, also tun wir es.

Gründe gibt es sehr viele; hier nur ein paar Beispiele. Der Kostenfaktor: Täglicher Aufwand 10 bis 20 DM! Keine Ausfuhr von essigsäures Anhy-drid (deutscher Hersteller) in die Anbauländer. Preiswerte Einfuhr der Rohstoffe, somit staatlich geschützte und abgesegnete Transporte. Even-tuell krisengesicherte "Entwicklungshilfe" der anbauenden Landwirte. Herstellung im eigenen Land und in sauberen Laboratorien. Bei Weiter-gabe keine Gefahr der Überdosierung durch konstanten Reinheitsgehalt bzw. skrupellose "Vermischer" (Ein-sparung der Beerdigungskosten). Es werden zudem Arbeitsplätze im eigenen Land geschaffen, denn es besteht, siehe Statistiken u. ä., ja Bedarf und Nachfrage.

Der Steuerzahler wird nicht mehr so geschröpft, bzw. seine Steuern werden dann sinnvoller eingesetzt. Wohnraumherstellung, Arbeitsplatz-beschaffung usw., auch die sozialen Leistungen wie Kindergärten, Spiel-plätze, schulische Ausbildung, im medizinischen Bereich, der Kranken-

und Altenbetreuung etc. könnten dann besser finanziert werden, da die Kosten für die polizeilichen Maß-nahmen, die Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften, die Verurteil-ung durch Richter, Beschäftigte der Justiz, hier Protokollführern, Gerichts-dienern, Verwaltungsbeamte usw., Anwälten, bei Drogenberatern und deren Beratungsstellen bzw. Thera-pien auf ein Minimum reduziert werden könnten (denn Therapien soll-ten ruhig vorhanden sein für die Menschen, die sich dann freiwillig entscheiden, mit dem Drogengebrauch aufzuhören).

Es würden auch die immensen Kosten für internierte Drogengebraucher, sprich Knast absitzen (sinnlos), wegfallen. Justizvollzugsbedienstete und ihre Helfer (Sozialarbeiter, Psy-chologen, Ärzte, Sanis, welche sowieso nichts tun bzw. nichts tun können (weil im Knast ist ja meistens der harte Kern der Drogengebraucher) - es geschieht hier nichts freiwillig - wären überflüssig.

Sinnvoll wäre eine Freigabe auch, weil der Drogengebraucher nicht mehr hinter dem Geld für die Dro-genbeschaffung herjagen (kriminalisi-erend) müßte, um überteuerte Rauschdrogen zu erwerben, weil sie/er teilweise oder (wenn noch voll arbeitsfähig) ganztags seinen Lebens-unterhalt durch Arbeit selbst ver-dienen könnte und somit (Kosten-frage?) den Sozialämtern, Krankenkassen und Arbeitsämtern auch Familienangehörigen nicht mehr zur Last fallen würde. Nur dann, wenn er arbeitslos würde oder ist, die ge-setzliche Hilfe in Anspruch nehmen müßte. Gleichbehandlung. Und das ist ein ganz wichtiger Aspekt, die Auf-rechterhaltung der sozialen Bindun-gen zu Verwandten, Freunden und falls dieses alles verlorengegangen ist, kann sie/er jetzt (wenn Freigabe) wieder beginnen, ein normales menschliches Leben zu führen.

Wer sich also angesprochen fühlt, etwas machen zu wollen, möglichst viele Betroffene (auch in - noch - Freiheit Lebende) und wenige, aber nur in solche (Freigabe) Richtung denkende Mediziner, Juristen und meinetwegen auch Psychos und Sozialarbeiter (aber keine Profilie-rungshengste, -stuten). Keinesfalls Neugierige, Spanner, etc. Ernstge-meinte Zuschriften unter dem Motto "Für leere Knäste und Irrenhäuser" an die (ich nenne es einfach mal so) Pro-Dope-Koordination, kurz PDK ge-nannt, zwecks Koordinierung, zu richten an

Carsten Struwe  
Alt-Moabit 12 a  
1000 Berlin 21





Liebe Lichtblicker,

was das Lohnausgleichsbegehren nach der Entlassung anbetrifft, hier die Anschreiben als Textmuster für Strasbourg.

An die  
Europäische Menschenrechtskommission  
beim Europaparlament  
Palais d'Europe  
Avenue de l'Europe  
BP 461 R 6  
F-67006 Strasbourg/Cedex

Betreff: Art. 23,2 und 3 der MRK;  
Nr. 29 und 105 der ILO; Art.  
1 und 2 der UNESCO und  
Punkte 72,1 und 71 ff der  
UNO-Minima.

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

bin seit ... in der Bundesrepublik Deutschland (RFA) inhaftiert. Während dieser Zeit habe ich teils in den Vollzugsanstalten ... und ... eingeessen. Bedingt durch die "nur Arbeitspflicht" im Strafvollzug der RFA (§ 41, 1 StVollzG) hat man mich als ... von ... bis ... "zur Zwangsarbeit" verpflichtet!" Doch meine Entlohnung betrug nie mehr als 5 % des ortsüblichen Tariflohnes, worin ein klarer Verstoß gegen die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Art. 29 und 105 (die auch durch die RFA am 1.6.1956 und 25.6.1957 anerkannt wurden), gegeben sind!

Darüberhinaus stellt es Verstöße gegen die Art. 23,2 und 3 sowie 30 der UN-Menschenrechtskonvention vom 10.12.1948 (Resolution 217), ferner die Art. 1 und 2 der UNESCO dar!

Ebenso wurden die Punkte 72,1 und 71 ff der Minima, selbst die §§ 2 bis 4 und 73 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) der RFA wie auch die Art. 23,2 und 30 des Grundgesetzes (GG) der RFA verletzt. Erschwerend an der Sache ist noch, daß ich, falls ich mich dieser minderwertig bezahlten Zwangsarbeit nicht unterworfen hätte, ich mich vielerlei Repressionen nach den §§ 103 Abs. 1-9; 2; 2-4 hätte unterwerfen müssen!

Ich war zwar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, mit der Kraft der Gesetze der RFA verbunden ist, daß ich mir zugewiesene Arbeiten verrichten muß, aber ich war nicht dazu verurteilt worden, es unentgeltlich oder weit unter dem ortsüblichen Tarif zu tun! Auch hätte ein solches Urteil nicht ergehen können, da es in der Rechtsprechung der RFA (wie teils in anderen Ländern) dafür keine Rechtsgrundlage gibt!

Diese Tatsache, daß dies in der Gesetzgebung der RFA nicht enthalten ist macht deutlich, daß der Gesetzgeber "Zwangsarbeit für die

wollte, sondern bei der Normierung der Arbeitspflicht für Gefangene innerhalb des Strafvollzuges, wie auch im Hinblick auf eine Resozialisierung, eine den ortsüblichen Tarifen angepaßte Entlohnung einkalkuliert hatte, jedoch widerrechtlich unterlassen!

Bei der immensen Bedeutung einer angemessenen Arbeitsvergütung (z. B. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber meiner Familie - § 73 StVollzG der RFA -, Schuldentilgung, Liquidierung von Gerichts- und Anwaltskosten, Schadenswiedergutmachung etc.) war ich auf eine entsprechende Entlohnung meiner Arbeitsleistungen angewiesen, was man mir jedoch rigoros und rechtswidrig vorenthielt! Auch gilt es an meine Altersversorgung sowie der meiner Familienangehörigen zu denken, deren Rechte während meiner Inhaftierungszeit einschneidend geschmälert wurden!

Diese schwerwiegenden Eingriffe (nicht nur) in meine Rechte, vor allem gegen die seitens der ILO, MRK, UNESCO und Minima etc., die ausnahmslos für alle Arbeitnehmer geschaffen wurden, kann man deshalb nicht als Folge meiner Verurteilung nur zu einer Freiheitsstrafe ausgeben, weil alle über den Freiheitsentzug hinausgehenden Maßnahmen in meinem Urteil hätten enthalten sein müssen! Deshalb ist auch keine Verwaltungsbehörde, auch nicht das Justizministerium von ... befugt, solche einschneidenden und rechtswidrigen Hafterschwernisse zu verfügen. Zweckmäßigkeitserwägungen oder fiskalische Gründe können die hierzu fehlende Rechtsgrundlage nicht ersetzen!

Da mir durch die rechtswidrige Minimalentlohnung während der Zeit vom ... bis ... (anbei eine Arbeitsbeschei-

Arbeitsförderungsgesetzes der RFA) mindestens ... DM, zuallermindest auf Grund der BT-Drucksache 7/918 - 1004 E (2496) - 506/74 und 1004 (2560) - 288/75 vom 5.9.1975 ... DM verlustig gingen, wandte ich mich mit einem Schreiben vom ... an die Generalstaatsanwaltschaft ... (anbei Kopie), die für Forderungen an den Fiskus des Landes ... zuständig ist. Doch meine Forderungen wurden mit Datum vom ... unter dem Aktenzeichen ... abgelehnt.

Da alle Länder in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), auch wirtschaftlich weitaus schlechter gestellte Länder, ihre Gefangenen mit den ortsüblichen Tarifen angepaßten Arbeitsentgeltern entlohnen, dies mir jedoch trotz Rechtswidrigkeit im Hinblick auf die Artikel der MRK, ILO, UNESCO etc. seitens des Landes ... verweigert wird, beantrage ich eine Verurteilung des Justizministeriums von ... und darüberhinaus der Bundesrepublik Deutschland (RFA) wegen Verletzung der obigen Artikel, und daß mir das rechtswidrig vorenthaltene Arbeitsentgelt im nachhinein zu vergüten ist!

Erschwerend wiegen diese Verstöße gegen die Artikel der MRK, ILO und UNESCO, weil sie nicht nur meine Person betreffen, sondern Tausende Justizzwangsarbeitssklaven vor mir, mit mir und noch bestimmt ein Teil nach mir! Wobei gerade Politiker der Bundesrepublik Deutschland (RFA) ständig Verletzungen anderer Länder gegen Menschenrechtskonventionen und dergleichen anprangern; auch im Hinblick auf das ehemalige Dritte Reich verurteilen, aber seit nahezu 40 Jahren genau dasselbe tun!

Hochachtungsvoll  
...

*Weißt du, was ich  
machen würde, wenn ich  
im Lotto hunderttausend  
Mark gewinnen würde?*



*Dann würde ich sofort aus  
meiner Sozialwohnung  
ausziehen und mir 'n  
kleines Häuschen kaufen!*





Commission des droits de l'homme  
Palais d'Europe  
Avenue de l'Europe  
BP 461 R 6  
F-67006 Strasbourg/Cedex

Subject: Art. 23,2 and 3, MRK; No. 29 and 105 ILO; 1 and 2 UNESCO and UNO-Minima pts. 72,1 and 71 following.

Dear Sirs,

I am imprisoned in the Federal Republic of Germany (FRG) since ... During this time I was part of the time in the jail of ... and ...

According to law of Imprisonement StVollzG § 41,1 there is an obligation to work after judgement has taken place. So I was forced to work from ... till ... But my payment was never more than 5 percent of the local average salary, which is stated and published year by year by the semi-government-institution IHK - Chamber of Industry und Commerce - of the local region. This tremendous difference is obvious an act against the agreement of the International Labour Organisation (ILO) Art. 29 + 105, which was accepted by the FRG on the 1st of June 1956 and 25th of June 1957, part of German Law since the 1st of June BGBl II, page 1694!

Furtheron this is an illegal act against Art. 23, 2 + 3 and 30 of the UN-Konvention on Human Rights from 10th of December 1948 (Resolution 1948), further on Art. 1 + 2 UNESCO, against the Minima pts. 72,1 and 71 following.

This is even according to §§ 2-4 and 73 StVollzG and Art. 23,2 + 30 GG (constitution - laws/rights) of the

under the pressure, though the demand and the act was not legal to force me to work for a payment beyond any reality (95 percent below the stated average salary in the region), since otherwise I would have been put under duress by §§ 103, 1-9; 2-4 StVollzG of the FRG.

I was sentenced to imprisonment and according to the law of the FRG I am supposed to work, but I was not sentenced to work for nothing or for an amount that is far below the official salary rate. Such a judgement could not have been stated, since it would have been against the law and by the way there is no legal basement for such a trial in the laws of the FRG.

This fact that there is no law provided for "force labour for the justice" shows that the legislative institution never wanted such as this. By providing an obligation to work the prisoners, in spite of the resocialisation, should have been paid by local average salary which was intended but never has been practised.

The extreme high importance of a reasonable payment is obvious since there are as for instance following obligations as payments of debts, payment of costs for court and lawyer, reparations, damages etc. So I was depending on a reasonable payment for my labour. Furtheron I am responsible for securing in form of an old age pension, since they are suffering my imprisonment by a lack of rights.

These serious acts against my rights which are the rights of every person according to the agreements and declarations of the ILO, MRK, UNESCO, Minima etc. cannot be

exceeded by stating that I have been sentenced to prison since it is not a part of the punishment to work for (almost) nothing. Otherwise this would have to be part of the judgement.

No institution, whether the administration nor the ministry of justice of the department of ... is allowed to order such as this force labour. No other reasons compensate the missing legislative basement. Because of the rescriptions my loss of payment from ... till ... (enclosed you find my labour pay tip acc. to § 133,4 Labour law of FRG) adds up to ... DM (German Marks), minimum acc. to BT act 7/918-1004 E (2496) - 506/74 and 1004 (2560) - 288/75 from the 5th of September 1975 ... DM.

So I wrote on the ... to the General-Attorney of Law in ... (enclosed the copy) since this institution ist responsible for charges towards the department of ... But my demand and charges were refinsed by letter dated ...

Since all countries in the European Community, even the economically lower situated pay salaries according to the local average, I ask you to condemn the ministry of justice of the department of ..., furtheron to condemn the FRG for acting against the agreements of ILO, MRK, UNESCO and pts. of the Minima, and furtheron a sentence to pay me the salary least back illegally.

Please take into consideration that the acts against the articles of agreements of ILO, MRK, UNESCO etc. do not only deny rights, but also the basic rights of thousands of prisoners in present and past have been denied too, which make this affaire most serious and grave. In spite of the fact that the politicians of the FRG permantly accuse other countries of acting human rights and condemn them (also in spite of what happened during WW II in Germany), but today they do the same!

All legal actions which are possible have been taken without success so that sources have been exhausted since the states in the FRG are responsible for their prisons and the imprisonment.

With best regards

...

Gebe diesen Zeilen noch nachträglich für Euch und alle bisherigen Mitkämpfer die besten Wünsche für das noch junge neue Jahr mit!

Mit freundlichen und solidarischen Grüßen

Ewald Remmler  
Postfach 500  
7000 Stuttgart 40

Und was würdest du machen, wenn du drei Millionen gewinnen würdest?



Dann würde ich natürlich hier wohnen bleiben. Dann könnte ich mir die Sozialwohnungsmiete ja leisten.





# Juristen klagen Knastleitungen an

In der BRD mißachten Leiter der Strafvollzugsbehörden Gerichtsentscheidungen zugunsten von Gefangenen

Aus Hamburg Ute Scheub

„Der Antrag des Verurteilten ist und bleibt unzulässig“, schmetterte die Justizvollzugsanstalt Kassel das Begehren eines Insassen ab, eine gegen ihn gerichtete Strafvollzugsmaßnahme gerichtlich überprüfen zu lassen. „Und wenn er ihn an die Strafvollstreckungskammer, den Bundeskanzler oder Stevie Wonder gerichtet hätte, hätte letztlich die Zahlstelle in Person des Amtsinpektors K. und nicht das oben genannte Gericht entschieden.“

Solche und ähnliche zynisch anmutende Geschichten wurden gestern zuhause von Juristen aus der ganzen Bundesrepublik auf einer Pressekonferenz in Hamburg vorgestellt. Eingeladen hatte eine freie Journalistin. Nicht viele von den insgesamt rund 40.000 Gefangenen in bundesdeutschen Anstalten würden sich überhaupt trauen, so hieß es dort, Strafvollzugsmaßnahmen gerichtlich anzufechten. Von diesen bekämen überhaupt etwa nur drei Prozent recht. Für jene drei Prozent aber seien die Gerichtsbescheide oft ohne Wert, weil die Anstaltsleitungen sich weigerten, die Beschlüsse

umzusetzen. „Hier klawt eine Lücke im Strafvollzugsgesetz“, klagte Rechtsanwalt Ralf Hoffmann aus Kassel. Abhilfe sei hier nur zu schaffen, wie auch in einem Gesetzentwurf der Grünen im Bundestag vorgeschlagen, wenn diesen „reniten-ten Strafvollzugsbehörden“ im Rahmen der Verwaltungsgerichtsordnung ein Zwangsgeld angedroht werden könne.

Anwalt Hoffmann hatte im Namen eines Gefangenen vor wenigen Tagen Strafanzeige gegen den Direktor der Vollzugsanstalt Schwalmstadt und den hessischen Justizminister wegen unterlassener Hilfeleistung und Körperverletzung gestellt sowie das Land Hessen auf ein Schmerzensgeld von 100.000 Mark verklagt. Anstaltsleiter Guido Neu und Justizminister Karl-Heinz Koch weigern sich nach der Darstellung des Anwalts nämlich, eine bereits vor zwei Jahren ergangene Gerichtsentscheidung umzusetzen und seinen dringend behandelungsbedürftigen Mandanten in ein psychiatrisches Krankenhaus außerhalb der Haftanstalt zu verlegen. Weitere auf der Pressekonferenz referierte Fälle bezogen sich

auf die vielen kleinen Schikanen im Knastalltag. So sei der Antrag eines ebenfalls in Schwalmstadt einsitzenden Gefangenen von März 1988, ein dringendes Telefonat führen zu dürfen, monatelang nicht beschieden worden. Ein halbes Jahr später erst habe ein Gericht die Anstalt ver-

donnert, zu entscheiden. Und jehlang mußte ein Gefangener in Butzbach auf seinen Hafurlaub warten, obwohl die ablehnenden Bescheide der Anstaltsleitung insgesamt dreimal vom Landgericht und zweimal vom Oberlandesgericht aufgehoben worden waren.

(Süddeutsche Zeitung vom 21.12.1988)

## Häftlinge bauen ausbruchssichere Türen

Veenhuizen (AP) - Ausbruchssichere Türen sind nach landläufiger Meinung dem Häftling ein Grauel. Nicht aber den Inhaftierten im Esserheim-Gefängnis in der niederländischen Stadt Veenhuizen. Diese bemühen sich, möglichst sichere Türen zu produzieren - für Gefängnisse. Im Rahmen eines Fortbildungsprogramms montieren die Häftlinge auch Stahltüren für Gefängniszellen im ganzen Land. Die Kurse sollen den Häftlingen nach Angaben eines Gefängnisprechers nach der Entlassung die Suche nach einem Arbeitsplatz erleichtern. Das Interesse der Gefangenen an dieser Art Arbeit sei ausgesprochen groß, hieß es.

(Die Tageszeitung vom 22.12.1988)

# Keine U-Haft mehr für 14jährige

Niedersachsens Justizminister will Änderung des Jugendgerichtsgesetzes durchsetzen / Hohe Selbstmordrate in den ersten acht Tagen der Haft / Im Saarland die meisten U-Häftlinge zwischen 14 und 15 Jahren

Aus Hannover Jürgen Voges

Der niedersächsische Justizminister Walter Remmers will per Gesetzesänderung die Untersuchungshaft bei 14- und 15jährigen Jugendlichen generell abschaffen. Falls das Bundesjustizministerium diese Beschränkung der Untersuchungshaft bei der anstehenden Reform des Jugendgerichtsgesetzes nicht berücksichtigen werde, selbst einen entsprechenden Antrag bei der Beratung des Gesetzes im Bundesrat einbringen, erklärte Remmers gestern in Hannover.

Jugendliche im Alter von 14 und 15 Jahren hätten aufgrund ihrer verletzlichen Persönlichkeits-

struktur kaum eine Chance, die besonders belastende Situation des Wegschleppens zu verarbeiten, begründete Remmers gestern seine Forderung. Bei Untersuchungsgefangenen dieses Alters sei mit Identitätsverlusten bis hin zu dauernden Störungen der seelischen Entwicklung zu rechnen. Für die Abwicklung des Strafverfahrens sei die Untersuchungshaft bei diesen Jugendlichen hingegen nicht notwendig. Außerdem bestünde bei so jungen Gefangenen immer Selbstmordgefahr. In den letzten acht Jahren hätten sich 25 Prozent aller Selbstmorde von Gefangenen in Niedersachsen in den ersten acht Tagen der Haft ereignet, berichtete Remmers.

Niedersachsen hat bereits in den vergangenen Jahren die Zahl der Untersuchungsgefangenen im Alter von 14 und 15 Jahren drastisch gesenkt. Auslöser für die Bemühungen war der Selbstmord eines Jugendlichen, der sich im Jahre 1983 in der Jugendstrafanstalt Hameln verbrannt hatte. Nachdem das Justizministerium zunächst eine Studie über jugendliche Untersuchungsgefangene in Auftrag gegeben hatte, erhielten im Jahre 1986 die Staatsanwaltschaften die Anweisung, über jeden Fall zu berichten, in dem gegen 14- oder 15jährige U-Haft verhängt wurde. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen dieses Alters sank daraufhin von 59 im

Jahre 1986 auf 27 im Jahre 1987 und gerade noch zehn in diesem Jahr.

Der Entwurf zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, in dem Remmers seine Forderung aufgenommen haben will, wird gegenwärtig zwischen Bundesjustiz und Bundesinnenministerium abgestimmt und soll im Frühjahr das Bundeskabinett passieren. Während in Niedersachsen nur in 1,1 Prozent der Fälle, in denen es zu einer Gerichtsverhandlung gegen 14- oder 15jährige kommt, vorher U-Haft verhängt wurde, sind es im Saarland 7,4 Prozent. Ausgerechnet das von Oskar Lafontaine regierte Bundesland liegt damit bundesweit an vorderster Stelle.

(Volksblatt Berlin vom 11.2.1989)

## Frühe Nachtruhe im Gefängnis Tegel

Bewachungspersonal macht einen Betriebsausflug

Keine „Berliner Weiße mit Schuß“ und kein „Mensch Meier“, am kommenden Donnerstag fällt der Fernsehabend für die Häftlinge der Teilanstalt III in der Justizvollzugsanstalt Tegel aus und auch der Besuch beim Zellennachbarn. Der Grund: ein Betriebsausflug des Bewachungspersonals.

„In Abweichung des sonst üblichen Tagesablaufs wird am 16.2. ab 18 Uhr aus dienstlichen Gründen (Betriebsausflug) ausnahmsweise kein Aufschluß erfolgen. Diesen Umstand bitte ich bei der persönlichen Tageseinteilung (Versorgung mit heißem Wasser pp.) zu berücksichtigen, da der Nachtverschluß somit an diesem Tag bereits um 16.45 Uhr beginnt“, teilt der Leiter den Insassen durch „Bekanntmachung Nr. 3/1989“ in unverwechselbarem Knastdeutsch mit.

Es sei anders personell nicht zu regeln, antwortete Justizsprecher Cornel Christoffel zur Frage, warum die Häftlinge unfreiwillig auf ihre ohnehin spärliche Freizeitgestaltung außerhalb der Zelle verzichten müßten, damit sich die Bewacher auf einen Betriebsausflug begeben könnten. An einem Wochentag sei das auch nicht ganz so schlimm, weil sie dann ja ohnehin zur Arbeit ihre Zellen verlassen. Dieses Verfahren werde auch nicht zum ersten Mal praktiziert.

v.B.

(Der Tagesspiegel vom 17.2.1989)

## Nordrhein-Westfalen erweitert sein Methadon-Versuchsprogramm

Soziale Situation der Patienten soll sich verbessert haben

Düsseldorf (Reuter). Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat nach dem ersten Jahr ihres Methadon-Programms eine positive Bilanz gezogen und eine Ausdehnung des Versuchs auf die Städte Köln und Bielefeld beschlossen. Das Kabinett habe zum Wochenbeginn entsprechenden Anträgen der beiden Städte zugestimmt, teilte der nordrhein-westfälische Gesundheitsminister Heinemann gestern in Düsseldorf mit. Mit dem auf fünf Jahre angelegten Versuch sollen Heroinabhängige mit Hilfe der Ersatzdroge Methadon geheilt werden. Gestartet wurde der Versuch in Düsseldorf, Essen und Bochum.

Heinemann schloß nicht aus, daß das Land sich vor Ende der Versuchsphase zu einem landesweiten Methadon-Programm entschließt.

Nach Feststellung des Prognostikums, das den Versuch wissenschaftlich begleitet, hat sich die gesundheitliche und soziale Situation der Patienten deutlich verbessert. Von den im ersten Versuchsjahr von Prognos beobachteten 27 Patienten hat nach den Angaben bisher

keiner die Behandlung abgebrochen, während die Abbruchquote bei Entziehungskuren in den ersten sechs Monaten bei 50 Prozent liege. Bei vielen Abhängigen habe sich die Wohnsituation verbessert und sie hätten wieder Kontakte zu Partner, Kindern und Geschwistern aufgenommen. Im Durchschnitt waren die Teilnehmer bei Start des Versuchs 13 Jahre drogenabhängig.

Heinemann räumte ein, daß in Nordrhein-Westfalen die gleichen Erfahrungen wie im Ausland gemacht wurden und bei einigen Patienten ein Nebenkonsum von Rauschmitteln festzustellen war. Zwei Patienten seien wegen massiven Alkoholmißbrauchs beziehungsweise Drogenhandels vom Versuch ausgeschlossen worden, für den es mehr Bewerber als freie Plätze gibt. Ein Abhängiger sei einen Tag vor Weihnachten an einer Überdosis von Schmerzmitteln gestorben. Die CDU übt mit Hinweis auf diesen Todesfall scharfe Kritik am Methadon-Versuch. Das Programm müsse eingestellt werden, weil noch zu viele Fragen offen seien.

# Bei Musik in Berlin jedes

Berlin, 12. Januar hat  
Wann Strafgefangene Radio hören, belostet das nicht mehr den Steuerzahler - jedenfalls was die Gebühren an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verflechtungsrechte (GEMA) betrifft. Das entschied jetzt das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Danach müssen Musikübertragungen in Ge-

fängnis der GE Die davon Übertr sendur sprech nen Z Wiede ist Un gen ar sikstü 81

(Die Wahrheit)

## Inhaftierte Frauen Solidarität mit Hungerstreik

(DW). Rund 20 Prozent der inhaftierten Frauen in Plötzensee haben am Montag in einer Erklärung die Abschaffung der Isolationshaft und vermehrte soziale Kontaktmöglichkeiten im Justizvollzug gefordert. Dazu hieß es, daß in den vergangenen Wochen die Haftbedingungen in der Frauenvollzugsanstalt verschärft worden sind. Deshalb verweigern seit dem 1. Februar 55 Frauen ihre Teilnahme an Sportaktivitäten. Sie verwiesen darauf, daß sie nur noch in kleinen Gruppen und von anderen Gefangenen isoliert Sport treiben können. Um unerwünschte Reaktionen zu vermeiden, verweigere die Gruppe derzeit auch den Kontakt mit Angehörigen und Angelika Godert. Inhaftierte Frauen anderer Strafanstalten des Hauses V werden durch Hinterausgänge dennoch umgeschlossedern deshalb die Absicht, den Hungerstreik zu unterstützen, um menschlich Gleichzeit solidarität

(Die Tageszeitung vom)

## Hungerstreik

Drei Gefangene aus Tegel schließen der RAF-Gefangenen an / Kein Be-

Dem bundesweiten Hungerstreik der Gefangenen aus der RAF haben sich in Berlin jetzt drei Insassen der Haftanstalt Tegel angeschlossen. Justizsprecher Christoffel erklärte, daß die drei Männer nicht aus der »terroristischen Szene« kämen. Sie hätten sich dem Streik »aus Sympathie« für die Forderungen der Gefangenen aus der RAF angeschlossen und keine eigenen erhoben. Nach Angaben von Christoffel handelt es sich bei den drei Insassen um einen 31jährigen Mann, der wegen Diebstahls in zwei Fällen zu 15 Monaten Haft - bis zum Juli 1989 - verurteilt wurde. Des weiteren um einen 29jährigen, der wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und Körperverletzung noch bis zum September dieses Jahres einsitzt, und um einen 48jährigen Mann, der wegen Raubmordes zu Lebenslänglich verurteilt wurde. Auf die Frage, ob gegen die drei

Tegel- gerstrei nen aus verfüh oder -n gung- wies Ch keit de Karsruh sesprecl waren diensttag Auf ste«fel. Frauenh sitzende lika God beide be am bun auf Ano schaft nu tion dur suche - wurden

F I

Von des das Bunde in Berlin registriert. 1146 Perso das BGA.

Die Zahl Infizierten jedem Jah ren Monat der Zuwat der Aids-T te verdopp HIV-Inf des neue schaft in » kenkasse » den, teilte mit. Dies Verbesser schützes f



# Der Zeile spart Jahr 30 000 Mark

ellen nicht mehr bei A bezahlt werden. Gesellschaft war bisher ausgegangen, daß von Radios über eine Lautanlage in die einzelnen eine öffentliche abe von Musikteilen dann wören Zahlun die Urheber der Mu- be der GEMA föllig. 95 führte Berlin für

**Musik in Vollzugsanstalten jährlich rund 30 000 Mark an die GEMA ab.**

Justizsprecher Detlev Achhammer: Heute gibt es Gemeinschafts-Übertragungsanlagen nur noch für die Zellen ohne eigene Steckdose. Wer einen Stromanschluß hat, darf auch sein privates Radio benutzen - wenn man es nicht zu einem Sender umrüsten kann (1 8vR 743/86 u.o.).

vom 14.2.1989)

## gegen Isolierung der RAF-Gefangenen

den 44 RAF-Gefangenen und andere die im Hungerstreik sind. Sie setzen sich für die Zusammenlegung der politischen Gefangenen in selbstbestimmte Großgruppen ein und für unbehinderte politische Information und Kommunikation. Ferner wollen sie den Zugang zu allen Gemeinschaftsveranstaltungen und -hofgängen, die Aufhebung jeder Sonderhaftbedingungen sowie die Aufhebung der Trennung und Spaltung in politische und soziale Gefangenen. Auch fordern sie die freie Arztwahl.

8.2.1989)

## Leik

sich Hungerstreik  
von Häftlingen

gen die in dem Hün-  
den Gefange-  
RAF ein Ermittlungs-  
wegen Unterstützung-  
liedschaftlicher Betätig-  
terroristischen Vereini-  
gkeit worden sei, ver-  
offen auf die Zuständig-  
Bundesanwaltschaft in  
in deren Herren Pres-  
Prechtel und Förster  
gestrigen Fastnacht-  
ht erreichbar.  
hfrage erklärte Chri-  
die Zellen der in der  
instakt Plötzensee ein-  
AF-Gefangenen Ange-  
Gabriele Rollnick -  
igen sich seit dem 1.2.  
weiten Hungerstreik -  
ung der Bundesanwal-  
Bekanntwerden der Ak-  
licht worden seien. Be-  
anderen Gefangenen  
n untersucht. plu

erliner Morgenpost vom 21.1.1989)

## st jeder Aids- zierte ist gestorben

ldpa Berlin, 21. Jan.  
79 Aids-Fällen, die  
sundheitsamt (BGA)  
1985 bis Ende 1988  
t. sind inzwischen  
verstorben, meldete

mit dem HIV-Virus  
sie sich seit 1985 in  
doppelt. Seit mehre-  
erlangsame sich aber  
so daß sich die Zahl  
derzeit alle 15 Mona-  
betonte das BGA.  
ten darf seit Beginn  
jahres die Mitglied-  
gesetzlichen Kran-  
mehr verwehrt wer-  
Deutsche Aids-Hilfe  
ute eine erhebliche  
des Versicherungs-  
ids-Kranke.



## Rückgang der Kriminalität

Erstmals seit Jahren ist die Zahl der registrierten Straftaten 1988 in Berlin wieder rückläufig. Die Kriminalitätsziffer dürfte um gut drei Prozent (rund 10 000 Delikte) unter dem Vorjahresergebnis mit knapp 283 700 Straftaten liegen. Das läßt sich aus Trendausgaben berechnen. Die Polizeipräsident Georg Schertz in einem Gespräch mit dpa machte. Gleichzeitig ist die Aufklärungsquote (1987: 46,5 Prozent) im vergangenen Jahr leicht gestiegen und liegt weiterhin über dem Bundesdurchschnitt.

Die umstrittene „Einsatzbereitschaft für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training“ (EblT) soll es bald in der gegenwärtigen Form nicht mehr geben. Bleiben soll eine Einheit aus besonders trainierten Beamten mit dem Konzept „Straftäter „beweislicher“ dingfest zu machen.

Insgesamt sei in der Gesellschaft ein Anstieg der Gewaltbereitschaft zu verzeichnen, „die sich auch im unerträglichen Prozentsatz bei den Tötungsdelikten widerspiegelt“. So seien im vergangenen Jahr 43 Menschen gewaltsam umgekommen, fast die Hälfte davon, weil im privaten Bereich Konfliktbewältigung nicht gelang“, sagte Schertz.

Bei den Eigentumsdelikten, die nach wie vor etwa 50 Prozent der Kriminalität in der Stadt ausmachen, sei „eine Verschiebung von Wohnungs- zu Villeneinbrüchen“ erkennbar. Rückläufige Zahlen brachte das vergangene Jahr bei den Autoaufbrüchen und Diebstählen aus Personenzug. Festnahmen von Serientätern, die Kennzeichnung von Autoradios und - im Gefolge von IWF- und Weltbanktagung - eine stärkere Polizeipräsenz nannte Schertz als Gründe. (dpa)

(Die Tageszeitung vom 8.2.1989)

## Hungern statt Gnadengesuch

Mit einem Hungerstreik versucht ein Gefangener, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu erreichen / Er fühlt sich zu unrecht verurteilt

Eshat zwar selten einen Gefangenen gegeben, der nicht behauptet hätte, unschuldig verurteilt worden zu sein, doch Werner Guderjahn ist ein Sonderfall. Der 45jährige Kraftfahrzeugschlosser, der 1981 wegen Raubmordes an einer 75jährigen Frau zu 14 Jahren Haft verurteilt wurde, kämpft seither wie kaum ein anderer um ein Wiederaufnahmeverfahren. Er beteuert, von einem Mittäter falsch belastet worden zu sein und führt dazu Beweise an - ohne Erfolg. Nachdem zwei An-

träge auf Wiederaufnahme des Prozesses zurückgewiesen wurden, will Werner Guderjahn seine Freilassung aus dem Knast jetzt mit einem Hungerstreik erzwingen, den er bereits am 1. Januar begonnen hat. In einem an den „sehr geehrten Herrn Justizsenator Rehlinger“ gerichteten Schreiben kündigte der Gefangene inzwischen außerdem an, am 20. Februar - dem 51. Tag des Hungerstreiks - in den Durststreck zu treten: „So daß mein Absterben noch während der Amtsperiode des

derzeitigen Senats geschieht.“ Die 75jährige Frau, für die Guderjahn und der Elektroinstallateur wegen Raubmordes zu 14 bzw. zehn Jahren Haft verurteilt wurden, war mit einem Knebel im Mund tot in ihrer Wohnung gefunden worden. Guderjahn war von seinem Mitangeklagten der Tat bezichtigt worden. Für seine Unschuld hatte er später Beweise vorgelegt. Der Fall Guderjahn ist der Justizverwaltung schon lange vor seinem Hungerstreik aufgrund der Öffentlichkeitskampagne seiner Vollzugshelferin Erika Kaussow bekannt. Erika Kaussow, die ihr großes Engagement für Guderjahn mit dem Entzug der Genehmigung der Vollzugshelferschaft bezahlen mußte, ist bei Justizsenaten in der Salzburgerstraße gefürchtet wie kein anderer, weil sie nicht abwimmeln läßt. Die agile kleine Frau in den Mittvierzigern hat sich darauf versteift, daß Guderjahn einem Justizirrtum zum Opfer gefallen ist. Sie beauftragte schon sechs Anwälte mit dem Fall, wurde dabei von einem Betrüger um 7.000 Mark gebracht und will immer noch nicht wahrhaben, daß ein Wiederaufnahmeverfahren offensichtlich nicht mehr durchzusetzen ist. So versuchte sie sogar mit einem völlig abwegigen Antrag auf Normengerichtliche Entscheidung beim Oberwaltungsgericht die Feststellung zu erreichen, daß die hiesige Gerichtsbarkeit verfassungswidrig ist. Die Klage wurde natürlich abgewiesen, weil es ein Normenkontrollverfahren nur in Baugemeinschaften gibt. Für Erika Kaussows Klage wäre das Verfassungsgericht zuständig, aber das gibt es in Berlin ja nicht. Die letzte Möglichkeit für Guderjahn wäre ein Antrag auf Begnadigung, doch allein bei der Erwähnung des Wortes deckt Erika Kaussow schon an die Decke: „Wir werden nicht um Gnade dafür winseln, sondern fordern die sofortige Freilassung.“ Doch dieses Ansinnen weist die Justizverwaltung natürlich weit von sich: Wenn alle Leute rausgelassen würden, nur weil sie hungerten, „können wir die Urteile vergessen“, erklärte Justizsprecher Christoffel. plu

(Die Wahrheit vom 23.12.1988)

## Ermittlungen gegen Polizisten wegen Körperverletzung

(DW/dpa). Gegen mehrere Beamte der Justizvollzugsanstalt Moabit ist wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Dies teilte der Sprecher der Senatsjustizverwaltung, Cornel Christoffel, am Donnerstag mit.

Am vergangenen Sonntag sei es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen einem Untersuchungsgefangenen libanesischer Abstammung und Vollzugsbeamten gekommen. Dabei sei der Gefangene erheblich verletzt worden.

Der 30jährige Libanese, der sich den Angaben zufolge wegen des Verdachts eines Betäubungsmittelvergehens in Untersuchungshaft befindet, hatte einen Beamten gerufen und erklärt, er wolle zur zweiten Freistunde gehen. Aus bisher nicht geklärten Gründen habe der Beamte Alarm ausgelöst. Dann sei der Gefangene von mehreren Vollzugsbediensteten in einen besonders gesicherten Haftraum gebracht worden.

Die diensthabende Ärztin habe dort einen starken Bluterguß am linken Auge und Verletzungen am linken Oberarm festgestellt. Der Verdacht auf einen Oberarmbruch sei später in einem Krankenhaus bestätigt worden. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht leitete ein Ermittlungsverfahren ein.

## PRESSESPIEGEL BESSEBIEGEL

(Frankfurter Rundschau vom 29.12.1988)

## Häftlinge schneiden die Roben der Richter

Die Justizvollzugsanstalt für Jugendliche in Siegburg bei Bonn hat sich auf dem Gebiet der Schneiderei bundesweit einen Namen gemacht. In der anstalts eigenen Schneiderei wird nämlich gefertigt, was die Justiz erst vollkommen macht: Roben für Anwälte, Staatsanwälte und Richter.

Von den insgesamt 350 Häftlingen der Siegburger Anstalt arbeiten durchschnittlich 15 junge Männer in der Schneidereiwerkstatt. Dort haben sie auch Gelegenheit, eine Lehre als Herrenschneider zu beginnen, die sie auch nach ihrer Haft zu Ende bringen können. Von den 15 Schneidern haben drei eine besondere Aufgabe: Sie sind die Robenschneider der Anstalt.

Ursprünglich waren die Roben als Übungsstücke für die Lehrlinge gedacht. „Die sind leichter zu fertigen als beispielsweise ein Herrenanzug“, erläuterte Karl-Josef Schorn, Schneidemeister in der Anstalt. „Doch nun hat sich daraus ein eigener Produktionszweig entwickelt.“ Die Gewänder werden an Justizbehörden im ganzen Bundesgebiet geliefert. Reuter



# Ausgehöhlttes Gefangenenrecht

## — Der Einkauf „... nur soviel wert wie der jeweilige Anstaltsleiter.“

Nach dem Strafvollzugsgesetz hat der Gefangene einen Rechtsanspruch auf Einkauf. Die entsprechenden Vorschriften ergeben sich aus § 22. Danach sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, die Möglichkeiten zum regelmäßigen Einkauf sicherzustellen. Der Haken dabei: Wie sie das machen, ist ihre Sache. Ärger und Unzufriedenheit sind quasi vorprogrammiert.

Das Recht auf Einkauf stößt schnell an seine Grenzen: Zum einen beschränkt es sich auf das monatliche Haus- oder Taschengeld des Gefangenen; zum zweiten garantiert es lediglich die Möglichkeit zum Erwerb von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege, vorbehaltlich der Artikel, die aus Sicherheitsgründen vom Erwerb ausgeschlossen werden können; und drittens: Der Einkauf ist nur "durch Vermittlung der Anstalt" zulässig - wiederum aus Sicherheitsgründen.

Weil die Anstalten nicht selber einkaufen und damit weitere Organisationsaufgaben übernehmen wollen, beauftragen sie in der Regel ein "vertrauenswürdige Unternehmen" mit der Belieferung der Gefangenen. Ein "zu hoher Personal- und Verwaltungsaufwand" rechtfertigt dies allemal ... Die

Die Klagen und Beschwerden, die es Monat für Monat wegen des Einkaufs gibt, sind so unterschiedlich wie die Gefangenen selbst. Jeder wertet das eine oder andere Übel anders, ganz individuell nach seinen (früheren) Gewohnheiten, Vorstellungen oder Empfindungen. Dabei spielt auch der soziale Status des einzelnen sowie die Höhe seines "Einkommens" eine ganz erhebliche Rolle. So fällt es schwer, irgendwelche Mängel besonders hervorzuheben, die "am schlimmsten" sind; zu beklagen sind alle Punkte gleichermaßen. Hinzu kommt eine Reihe gesetzlicher Ungereimtheiten und die zum Teil mißbräuchliche Auslegungspraxis der Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften.

Die wenigsten Gefangenen stehen sich materiell so gut, daß sie in der Lage wären - in der Regel unter Umgehung gesetzlicher Vorschriften (siehe auch Lichtblick Mai/Juni 1988, "Alltagsgeschäfte im Knast") - durch den Einkauf vom Eigengeld ihre Konsumbedürfnisse ausreichend zu befriedigen oder zu erweitern. Die meisten kommen aus sozial schwachen Schichten; da ist es Verwandten und Bekannten nicht möglich, ihre inhaftierten Angehörigen materiell zu unterstützen. Diesem Umstand soll der "Gleichbehandlungsgrundsatz" Rechnung tragen. Danach soll (zur Vermeidung von eventuell aufkommendem Neid) u. a. durch die Beschränkung des Einkaufs auf das Haus- und Taschengeld ein möglichst ähnlicher, gleichförmiger Lebensstandard im Leben der Gefangenen erreicht werden. Ein - theoretisch - durchaus

Folge: Der freie Wettbewerb macht vor den Mauern der Anstalt halt; Warenangebot und Preisgestaltung reduzieren sich auf ein Diktat einzelner Handelsunternehmen.

So sind zum Teil überzogene Preise der Normalzustand, ebenso mangelhafte Warensortimente und lange Einkaufsintervalle. Sonderangebote fehlen meist völlig, verschiedene Artikel unterliegen Mengenbegrenzungen, vieles gibt es überhaupt nicht. Außerdem fehlt der "Sichtkauf"; geliefert wird nur auf schriftliche Bestellung. Die Lieferzeiten betragen bis zu vier Wochen nach dem Monatsersten; und nicht selten sind gelieferte Frischwaren kurz vor dem Verfallsdatum, oder Obst und Gemüse sind angestoßen. Wird reklamiert, dauert der Umtausch bis zu zwei Wochen. Angesichts der obst- und frischwarenen Armen Gefängniskost und unter Berücksichtigung der geringen finanziellen Mittel der Gefangenen - der durchschnittliche Monatsverdienst liegt bei rund DM 120,- (Hausgeld) - ein insgesamt unhaltbarer Zustand. Sollte man meinen. Doch die Anstalten kümmern's wenig, und Besserung ist nicht in Sicht. Rationalisierung und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen - zu Lasten der Gefangenen, versteht sich - haben Vorrang.

vernünftiger Gedanke; nur, er läßt sich nicht praktisch umsetzen. Selbst dem als konservativ geltenden Rechtswissenschaftler Alexander Böhm, Professor für Kriminologie, Strafrecht und Strafvollzug, kommen hier gewisse Zweifel. So schreibt er in seinem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Schwind/Böhm, Großkommentar), daß es fraglich ist, "ob die künstliche Gleichmacherei dem Vollzugsziel förderlich ist. Möglicherweise ist hier noch ein Restbestand von 'Strafübel' auszumachen."

Zwar entspricht es den Prinzipien unserer Leistungsgesellschaft, daß sich Löhne und Gehälter aus Qualifikation, Fähigkeiten und Arbeitsverhalten bestimmen; und dem wird, wenn auch mit unverhältnismäßig nach unten verschobenen Werten, mit dem im Strafvollzug angewandten "Differenzierungsgebot" Rechnung getragen. So verdient ein Hausarbeiter beispielsweise einen monatlichen Hausgeldbetrag von rund DM 70,- bis 90,-; "Spitzenverdiener" in den technischen und Versorgungsbetrieben kommen mit Zulagen und Überstundenvergütungen auf ein monatliches Hausgeld von bis zu DM 250,-. Der Durchschnittsverdienst liegt bei rund DM 120,-, Taschengeld bei etwa DM 40,-. Damit wird aber - zumindest in bezug auf den Einkauf - der Gleichbehandlungsgrundsatz (wieder) weitgehend außer Kraft gesetzt. Im Resultat bleibt er ein subtiles Mittel zur gewaltlosen Durchsetzung der Arbeitspflicht ...

Unmittelbar verbunden mit dem "Gleichbehandlungsgrundsatz-Differen-

zierungsgebot" ist die Beschränkung des monatlichen Einkaufsbetrages auf das Zweifache des jeweiligen Monatsverdienstes. Das heißt, der Gefangene kann sein Hausgeld nicht unbegrenzt ansparen und bei Bedarf (beim Einkauf) beliebig darüber verfügen. Ist das Zweifache des letzten Monatsverdienstes überschritten, wird der Mehrbetrag vom Hausgeld automatisch auf das Eigengeldkonto gebucht, wo es für Zwecke des Einkaufs nicht mehr zur Disposition steht. Eine spätere Retournierung ist nicht möglich.

Noch schlimmer ist es gar beim Taschengeld: Wird einem Gefangenen ein Taschengeld gewährt, und ist er voraussichtlich im Folgemonat auch taschengeldberechtigt, muß er den ihm zur Verfügung gestellten Betrag möglichst restlos verbrauchen. Wenn nicht, wird der Restbetrag ersatzlos gestrichen, weil das Taschengeldkonto nur jeweils bis zum jeweiligen monatlichen Regelsatz aufgefüllt wird. Die totale Verwaltung - und Entmündigung.

Außerdem ist die Vorratshaltung in der Zelle besonderen Beschränkungen unterworfen. So wird den Gefangenen in der Teilanstalt III bei der Aufnahme von den Gruppenbetreuern eine "Erklärung über die Ausstattung des Haftraumes" vorgelegt, die sie zusammen mit der Bestandsliste für die Zelle (Bett, Tisch, Stuhl etc.) unterschreiben sollen. Daraus geht hervor, daß "Lebens- und Genußmittel, soweit sie den Eigenbedarf unter Zugrundelegung des doppelten Einkaufsbetrages übersteigen", aus Gründen der Durchsuchbarkeit der



Und: "Mir ist bekanntgemacht worden, daß ich bei Verstößen mit einem Disziplinarverfahren (§ 102 ff. StVollzG) rechnen muß."

Unter Zugrundelegung der höchst unterschiedlichen monatlichen Einkaufsbeträge zwischen DM 40,- und 250,- - einige können gar nicht einkaufen - und unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Beschränkungen, gestaltet sich die Absicht der Gleichstellung zum Paradoxon. Berücksichtigt man ferner den Strukturwandel in den Gefängnissen in bezug auf die zunehmende Inhaftierung Drogenabhängiger, die quasi alle Besitztümer, also auch den Einkauf, in Drogen umsetzen, wird um so deutlicher, daß sich mit der Anwendung des "Gleichbehandlungsgrundsatzes" und den sich darauf stützenden Maßnahmen nur Polarisation bewirken läßt: Die sozialen Unterschiede werden größer statt ausgeglichen. Eine gesetzliche Neuorientierung mit Blick auf mehr Liberalität wäre schon aus der Überlegung geboten, der mit der jetzigen Auslegungs- und Regelungspraxis zwangsläufig verbundenen Begünstigung sozialer Ungleichheiten Einhalt zu gebieten.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in einer Vollzugsanstalt erfolgt der Einkauf - von Lebens- und Genußmitteln sowie Mitteln der Körperpflege - ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt. Ausnahmen bilden lediglich - genehmigungspflichtige - Bestellungen bei Versandhäusern oder Verlagen zum Erwerb von Kleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (Radios, Bücher, Bastelmaterial etc.), deren Bezahlung auch vom Eigengeld erfolgen kann.

Die für repressive Zwecke vielfach mißbrauchte und zu Recht kritisierte Formel "Sicherheit und Ordnung" muß in bezug auf den Einkauf, d. h. auf die Vermittlung durch die Anstalt, (leider) akzeptiert werden. Die Gefahr von mit dem Einkauf durch Besucher oder "x-beliebige" Firmen eingeschmuggelten Gegenstände wie Alkohol, Drogen, sensible Elektronik usw. ist bei der gegenwärtigen Gesetzeslage zu groß. Zudem wären Kontroll- und Verwaltungsaufwand kaum realisierbar.

Gleichwohl aber muß der Gesetzgeber auf das Schärfste kritisiert werden, der die Anstalten zwar verpflichtet, den Einkauf sicherzustellen, aber versäumt hat, die Organisationsform festzuschreiben. Das Gesetz enthält weder die Verpflichtung der Anstalten, den "Sichtkauf" durch Einrichtung eines Verkaufsladens sicherzustellen noch Angaben zur Häufigkeit der Einkaufsmöglichkeiten. Ebenso vermissen die Gefangenen konkrete Regelungen zur Sicherstellung der im freien Handel üblichen Sonderangebote und eines umfangreichen Warensortiments,

ihre gutes Recht ist.

Die Regelung der einzelnen Modalitäten bleibt den Anstalten überlassen. So hat sich - von wenigen Ausnahmen abgesehen - bundesweit durchgesetzt, daß die Anstalten über dem Ausschreibungsweg einen Händler suchen und mit der Belieferung der Gefangenen beauftragen. Damit wird der freie Wettbewerb in den Anstalten ausgeschlossen: Auswahl des Warensortiments und Preisgestaltung werden einem Monopolisten übertragen, der meistens ein "kleiner Krauter" und im Vergleich mit an Handelsketten angegliederten Verkaufsläden bezüglich der Preise kaum konkurrenzfähig ist.

Das Fehlen konkreter Regelungen ist u. a. auf die unterschiedliche Größe der einzelnen Vollzugsanstalten zurückzuführen. Dahinter steht der Gedanke an die Rentabilität, würde sich für kleinere Knäste kaum ein Händler finden, der - ohne Subvention - dort einen Laden einrichtet. So müssen kleinere - und zum Unverständnis der Gefangenen auch größere - Anstalten meist auf die Einrichtung eines Verkaufsladens und damit auf den "Sichtkauf" verzichten. Der vertraglich verpflichtete Händler liefert die von den einzelnen Gefangenen bestellten Waren "portioniert" und in Tüten und Kartons verpackt an; der Rest ist Sache der Anstalten, die eine Handvoll "Einkaufskalkulatoren" für die inneranstaltliche Verteilung beschäftigen und zwei oder drei Beamte zur Beaufsichtigung abstellen.

Dabei wäre es kein Problem für mittlere und größere Anstalten, einen Händler zu finden und dazu zu bewegen, sich dort fest niederzulassen. Zumal es unzulässig ist, wie der Rechtsprofessor Alexander Böhm in seinem Kommentar anmerkt, "daß die Vollzugsbehörde dem Vertragskaufmann für die von ihm in der Anstalt benutzten Räume einen Mietpreis in Rechnung stellt, den dieser - natürlich - auf seine Preise umlegt (Callies, 107), weil sich die Anstalt so die von ihr dem Gefangenen geschuldete Vermittlung von den Insassen bezahlen läßt."

Aufgrund der von den Anstalten ggf. zu gewährenden Mietfreiheit und eines - durch das Konsumbedürfnis der Gefangenen indirekt garantierten - konstanten Warenumsatzes bei relativ geringen Schwankungen innerhalb des Sortiments würde die Einrichtung eines festen Verkaufsladens einem interessierten Händler eine lukrative Vollexistenz bieten. Bei akzeptablen Preisen für die Gefangenen.

Für die JVA Tegel gilt dies ganz besonders. Die rund 1100 Gefangenen sind ein Garant für einen jährlichen Warenumsatz von rund DM 1,5 Millionen. Zwar entfallen davon etwa 50 bis 60 % auf Kaffee und Tabak,

nicht besonders viel zu verdienen ist, doch mit den restlichen rund 500 Artikeln des Warensortiments ließe sich eine für beide Seiten akzeptable Mischkalkulation erstellen.

Zur Zeit jedenfalls sind die Preise recht hoch, besonders für Frischwaren. Was um so unverständlicher ist, weil die Gefangenen die Waren etwa eine Woche vor Lieferung schriftlich bestellen müssen und der Händler somit die Möglichkeit hat, die gewünschten (verderblichen) Lebensmittel auf Nachfrage zu besorgen. Die Preise des Tegeler Händlers liegen beim repräsentativen Vergleich einzelner Artikel des Gesamtsortiments grundsätzlich über denen des freien Handels (Supermärkte, Filialbetriebe): Im Durchschnitt zwischen 9 und 24 %; in Einzelfällen bis zu 80 oder gar 100 %; bei Obst und Gemüse zwischen 30 und 60 %. Sonderangebote fehlen eigentlich völlig.

Die JVA Tegel und die Senatsverwaltung für Justiz sehen das anders ... Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) vom 13.12.1988 über "Wucherpreise für Lebensmittel und Tabak im Berliner Strafvollzug" antwortete Frau Senatorin Laurien (für den Senator für Justiz), daß es nicht zutrifft ..., daß zu großen Teilen Waren zu Wucherpreisen angeboten werden. "Die Preise sowie die Sonderangebote entsprechen denen des Einzelhandels", heißt es in der Antwort weiter. Wobei die Senatorin ganz offensichtlich von einer Preisgestaltung ausgeht, wie sie in sog. "Tante-Emma-Läden" oder Einkaufsshops auf U-Bahnhöfen ausgeht, deren Lizenz auch für Sonn- und Feiertage gilt und über die gängigen Ladenschlußregelungen hinausgeht - und deren "Einzelhandelspreise" auf dem besonderen Status beruhen ...

So besteht für die Senatsverwaltung "kein Anlaß zu erneuten Ausschreibungen. Dies gilt auch deshalb, weil bei der letzten Ausschreibung (? -red-) die als besonders günstig anzusehenden Anbieter durchweg nicht gewonnen werden konnten. Hierzu muß auch festgestellt werden, daß die allgemein aus der Presse ersichtlichen günstigen Sonderangebote zahlreicher Anbieter nicht alle (? -red-) von einem Lieferanten erwartet werden können."

Wir wollen uns darauf beschränken, dieser aus Halbwahrheiten gefertigten Konstruktion entgegenzusetzen, daß es in den vergangenen Jahren nicht ein mit den "allgemein aus der Presse ersichtlichen günstigen Sonderangebote" vergleichbares Sonderangebot gegeben hat! Und bewußt wird in der Antwort auf die Angabe verzichtet, wann die letzte Ausschreibung stattgefunden hat. Nach unseren



auf Initiative der Gesamtinsassenvertretung (!) - zuletzt 1985. Dabei wäre es die Pflicht der Aufsichtsbehörde, regelmäßig zu prüfen, ob nicht günstigere Anbieter gefunden werden können. "Entgegen älterer Rechtsprechung ist davon auszugehen", merkt Prof. Feest in seinem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz an, "daß die Vollzugsbehörde - wegen des Angleichungsgrundsatzes - mindestens um marktgerechte Preise bemüht sein muß. 'Gelegentliches Einholen von Konkurrenzangeboten' (so Schöch 1982, S. 145) ist dafür Mindestvoraussetzung."

Von der diesbezüglich nachlässigen Haltung der Senatsverwaltung für Justiz abgesehen, ist ferner davon auszugehen, daß dem (gegenwärtigen CDU-) Senat nicht daran gelegen ist, von der gängigen Zulieferpraxis abzuweichen und in den Haftanstalten Läden einzurichten, bzw. interessierten, freien Händlern Ladenräume zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dürften die Ausschreibungen ausgehen haben.

Die Abneigung der Anstalten gegen Verkaufsläden liegen auf der Hand: Für die Verwaltung unbequeme Umstellungen im Tagesablauf bis hin zum stundenweisen Arbeitsablauf der Gefangenen, weil der Verkauf tagsüber erfolgen müßte, Freistunde, Versorgungszeiten und Mittagspausen sowie "Zahlzeiten" (Bestandsaufnahme der Gefangenen) trotzdem gewährleistet sein müßten. Außerdem: Mehrarbeit für die Verwaltung und mehr Betrieb innerhalb der Anstalt.

Die Nachteile des Bestell- und Lieferbetriebes sind vielfältig und sollen anhand des Tegeler Modells noch einmal näher erläutert werden.

Als besonders ärgerlich wird u. a. empfunden, daß der Einkauf teilweise erst vier Wochen nach dem Monatsersten stattfindet. Daß heißt, wenn der Gefangene einen Monat gearbeitet hat, muß er nochmals bis zu vier Wochen auf "sein Geld" - in Form des Einkaufs - warten. Während dieser Zeit ist das Geld "für den Einkauf gesperrt", sofern der Gefangene daran teilnehmen will. Während dieser Zeit liegt es auf den Konten der Anstalt ...

Mit dem Erscheinen der Einkaufsscheine werden die vom Lieferbetrieb gefertigten sog. "Tagespreislisten" an den Stationsbrettern ausgehängt. Was die Preis- und Artikeländerungen anbetrifft, so ist häufig zu beobachten, daß bestimmte Artikel entweder teurer werden oder Markenartikel bei gleichbleibenden Preisen gegen Billigwaren ausgetauscht werden (siehe z. B. Lichtblick Sept./Okt. 1988, S. 28, "Milch und Batterien"). (Eine Preiskorrektur nach unten für die Batterien ist, Welch Wunder, ab Februar dieses Jahres erfolgt)

was die Extraangebote angeht, so sind das nicht etwa Sonderangebote, wie die Senatsverwaltung behauptet, sondern Waren, die sozusagen "außerplanmäßig", eben extra, aber nicht unbedingt zu günstigen Preisen, angeboten werden. Dazu zählen in erster Linie z. B. Weihnachts- und Osterkarten, Knabberzeug (Saisongebäck) und Kerzen und Nüsse zu Weihnachten etc., oder mal ein Fertiggericht. Wirkliche Sonderangebote gibt es eigentlich überhaupt nicht. Und zum Teil unverschämte teuer sind Obst und Gemüse, deren Preislevel sich grundsätzlich an der Obergrenze der vom Rundfunk täglich bekanntgegebenen "Verbrauchertips" bewegt.

Wenn die Einkaufsscheine ausgegeben werden, hat der Gefangene drei Tage Zeit zu überlegen, welche Dinge er - die Lieferzeit eingerechnet - innerhalb der nächsten mindestens fünf Wochen benötigt, welche Bedürfnisse er haben wird. Wird der Einkaufsschein innerhalb der 3-Tage-Frist nicht abgegeben, wird er für den laufenden Monat nicht mehr berücksichtigt. Daß heißt, der Gefangene kann dann erst im folgenden Monat wieder am Einkauf teilnehmen.

Die 3-Tage-Frist ist erst im Mai vergangenen Jahres in Kraft getreten. "Verwaltungstechnische Gründe", hieß es auf Anfrage bei der Einkaufsgeschäftsstelle. Seltsamerweise ging es die Jahre zuvor auch anders, auch ohne Computer...; der Gefangene konnte sich bis zu zwei Wochen Zeit lassen und hat seinen Einkauf trotzdem bekommen, nur entsprechend später. Hier darf von einer computerüberwachten Anstalt mehr erwartet werden.



Auf denselben Einkaufsschein ist übrigens auch der vor etwa zwei Jahren eingeführte sogenannte "2. Frischwareneinkauf" einzutragen. Natürlich ist es gegenüber der alten Nur-einmal-im-Monat-Regelung ein Vorteil, die nur kurzzeitig haltbaren Frischwaren in zwei Etappen bestellen zu können; damit ist zumindest gewährleistet, daß bei Bedarf fast den ganzen Monat Frischwaren zur Verfügung stehen. Allerdings wird der 2. Frischwareneinkauf sehr unregelmäßig geliefert: mal dauert es zehn Tage, mal fast drei Wochen - immer ausgegangen vom Lieferzeitpunkt des 1. Einkaufs.

Der Einkauf findet - während der Versorgungszeit - auf dem Gefängnisflur statt, wo vor einem Raum große Tische zu einer Art Tresen zusammengestellt sind. Zunächst, noch bevor der Gefangene seinen Einkauf überhaupt zu sehen bekommt, bestätigt er

selben ... Doch bisher gab es mit dieser Regelung keine Probleme. Allerdings müssen fehlende Waren unmittelbar bei der Kontrolle angezeigt werden; spätere Reklamationen sind - aus verständlichen Gründen - nur schwer oder gar nicht durchsetzbar. Dazu ist aber anzumerken, daß sich die Zuverlässigkeit des Händlers in punkto Genauigkeit in den letzten Jahren gebessert hat, so daß es berechnete Beanstandungen nur noch selten gibt. Anders bei Frischwaren: Hier kommt es häufiger vor, daß überlagerte oder angestoßene Waren geliefert werden.

Auf die zuvor schon eingegangene Kleine Anfrage der Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) Nr. 5474 hat Frau Senatorin Laurien u. a. geantwortet: "Häufige Beanstandungen können nicht festgestellt werden; in Einzelfällen berechtigt beanstandete Waren werden anstandslos von den Lieferfirmen umgetauscht." Die Senatorin ist desinformiert. Zwar werden beanstandete Waren tatsächlich anstandslos umgetauscht, jedenfalls ist uns nichts anderes bekannt; doch selten sind die Reklamationen gewiß nicht. Besonders ärgerlich dabei: Der Umtausch dauert meistens ein oder zwei Wochen - Ausnahmen bestätigen die Regel. So kommt es zuweilen vor, daß die von dem Gefangenen beanstandeten und zum Umtausch gegebenen Frischwaren kurz vor oder zusammen mit dem 2. Frischwareneinkauf geliefert werden, wo dann vielleicht derselbe Artikel nochmals geliefert wird. Ein dringend änderungsbedürftiger Zustand.

Ein weiteres ständiges Ärgernis ist das mangelhafte Warensortiment. Verschiedene Artikel fehlen völlig auf der Angebotsliste, bei vielen Warengruppen gibt es zu wenig Auswahl, auch hinsichtlich der Qualität, wieder andere sind limitiert. Zwar verpflichtet § 22 die Anstalt zur Vermittlung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege und gewährt dem Gefangenen sozusagen eine Mindestgarantie. Und die einschlägigen Kommentare weisen auch ausdrücklich darauf hin, daß bei der Ausgestaltung des Warensortiments auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht zu nehmen ist, doch das ist auch schon alles.

Der Rest ist Sache des Händlers und der Anstalt. Der Händler erstellt ein Sortiment nach von der Anstalt bestimmten Richtlinien. Die Anstalten können dem zustimmen, den Händler dazu bewegen diese oder jene Artikel noch nachträglich ins Sortiment aufzunehmen - oder auch aus dem Sortiment herauszunehmen. Dabei sind sie dazu verpflichtet, sachgerecht abzuwägen und ermessensfehlerfrei zu entscheiden. So entsteht ein fester



Artikelstamm, der von Zeit zu Zeit leicht verändert wird, je nach Bedarf, Nachfrage - und nach Sicherheitskriterien.

Aus "Sicherheitsgründen" ist z. B. der Einkauf von Mehl (3 kg)\*, Zucker (3 kg)\*, Streichhölzer (10 Schachteln)\* und Uhu-Klebstoff (1 Tube)\* limitiert. Etwas Willkür ist schon dabei, das läßt sich nicht leugnen. In der offiziellen Version zu dieser Beschränkung heißt es, daß man befürchtet, die Gefangenen könnten damit Bomben basteln. Tatsächlich aber wollte man mit der Rationierung des Mehls dem gewerbsmäßigen Kuchenbacken einiger Gefangener einen Riegel vorschieben, und mit der Rationierung von Zucker - der für das "Ansetzen" alkoholischer Getränke erforderlich ist - den Alkoholkonsum vermindern. Doch weder das eine noch das andere Vorhaben konnte mit den Beschränkungen verwirklicht werden - "Not macht erfindisch".

Zwar hat die JVA Tegel über die gesetzliche Mindestgarantie hinaus rund ein Dutzend Haushaltsartikel zum Verkauf freigegeben, wie etwa Teelichte, Zitronenpressen, Dosenöffner, Kaffeefilter usw., doch dafür fehlen andere, vielfach gewünschte Artikel völlig, z. B. Teesiebe aus Leinen, weiße Schnürsenkel, Tip-Ex oder Watte. Auch das Sortiment an Kosmetika läßt zu wünschen übrig, insbesondere fehlt es an besseren Sorten Rasierwasser. Die angebotenen Sorten zählen zwar zu den billigsten, nicht aber zu den beliebtesten.

Die ernährungsbewußten Gefangenen beklagen indes das gänzliche Fehlen von Reformhausprodukten wie Naturreis, Kräutersäfte und verschiedene Vollkornprodukte. Die Vegetarier finden es unerträglich, daß das Obst- und Gemüseangebot so beschränkt ist. Saisonfrüchte wie Erdbeeren, Kirschen, Pflirsche, Pflaumen, Birnen, Weintrauben usw. werden erst gar nicht angeboten, ebenso Kokosnüsse, Ananas oder Auberginen - nur um ein paar Beispiele zu nennen. Einzig Kiwis sind als willkommene Abwechslung seit Februar im Angebot.

Auf allgemeines Unverständnis stößt auch das Fehlen von Tofu und Tofu-Produkten - ein für Vegetarier beinahe unverzichtbares Nahrungsmittel. Sportler vermissen Mineralsalze und Ionenaustauscherdrinks sowie andere, in Sportfachgeschäften erhältliche Aufbau- und sportphysiologische Präparate. Außerdem sollte das zur Zeit angebotene Eiweißkonzentrat durch bessere, neuere Produkte ersetzt werden.

Ganz besonders aber vermissen die Gefangenen Fleisch und Wurst im Warensortiment. Nach Angaben des Tegeler Lieferanten ist dies jedoch nicht auf seinen fehlenden Willen zurückzuführen, sondern die Anstalt

weigert sich, angeblich wegen Salmonellengefahr, Frischfleisch zum Einkauf zuzulassen. Ein fadenscheiniger Grund. Und erst recht kein Grund, keine Wurst anzubieten. Doch sei bei Wurstwaren die Nachfrage zu gering, deswegen habe er sie schon vor längerer Zeit aus dem Angebot genommen, so der Lieferant gegenüber einem Insassenvertreter. Allerdings hat der Lieferant auch nicht wieder den Versuch unternommen, Wurst anzubieten.

Allerdings gab es im Weihnachtsmonat eine Ausnahmeregelung zum Einkauf von Fleisch. Im Dezember hat die Senatsverwaltung für Justiz allen Gefangenen, die arbeiten oder unverschuldet ohne Arbeit sind, eine Art Weihnachtsgeld in Höhe von DM 25,- gezahlt. Für diesen Betrag, aber nur dafür, war es den Gefangenen möglich, einmalig einen "Weihnachtsbraten" zu kaufen. Die Fleischwaren, so stand auf den "Tagespreislisten" zu lesen, sind "angebraten und zum sofortigen Verzehr bestimmt". Also kein Weihnachtsbraten, sondern "Dezemberfleisch"; denn der Einkauf lief ja vor Weihnachten.

Das Fleischangebot bestand aus einem Hühnchen (DM 7,50), einer Schweinshaxe (DM 11,50), Schweinebauch (kg DM 9,50) und Kasseler (kg DM 20,-). Beim Lesen dieser Preise, insbesondere für Kasseler, verging schon vielen der Appetit; doch die meisten kauften trotzdem, einfach weil es sonst kein Fleisch zu kaufen gibt.

Allerdings wurden nicht alle Fleischportionen der auf dem Lieferschein angegebenen Gewichtsnorm gerecht. Einige Gefangene, aus Erfahrung mißtrauisch, wollten dann auch mal wissen, wie korrekt der Händler ist - und siehe da, das Nachwiegen ergab Minusdifferenzen von bis zu 50 Gramm pro Kilo, und zwar einschließlich Verpackung.

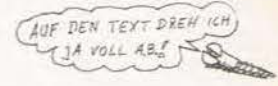
Reklamieren und wegen des Umtauschs noch länger auf die neue Lieferung warten wollte keiner der Betroffenen, was freilich die einzige Möglichkeit gewesen wäre, auch die korrekte Menge zu erhalten.

Mit diesem jüngsten Beispiel stellt der Händler, der wohl weiß, daß Gefangene normalerweise keine Gelegenheit zum Nachwiegen haben, seine so oft schon kritisierten unseriösen Geschäftspraktiken einmal mehr unter Beweis. Ganz davon abgesehen, daß der gelieferte Kasseler - entgegen des vorherigen Hinweises, daß es sich um angebratenes Fleisch handelt, war er bloß eingepackt... - in dieser Qualität beim Fleischer um die Ecke für DM 8,- bis 10,- zu haben ist.

#### SCHLUSSBEMERKUNG:

"Das Einkaufen", schreibt Johannes Feest in seinem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (Alternativkommentar), "gehört zu den fundamentalen Ein-

richtungen warenproduzierender Gesellschaften. Schon aus dem Angleichungsgrundsatz folgt daher", führt der Professor für Sozialwissenschaften weiter aus, "daß es soweit wie möglich auch im Strafvollzugsgesetz zugelassen werden muß. Die im Gesetz vorgesehenen Einschränkungen sind darauf zu überprüfen, ob sie tatsächlich 'gegenwärtig mit dem Freiheitsentzug unmittelbar verbunden' (RegE, S. 57) oder willkürliche Grundrechtsbeschränkungen sind."



Anstaltsleiter und andere Justizobere wollen von solchen "Weisheiten" allerdings nicht viel wissen. Die Sicherheit und Ordnung beim Einkauf ist gewährleistet, der Verwaltungsapparat wird nicht übermäßig strapaziert - der Rest ist "nicht so wichtig". Überprüfungen zu Lasten der Institution Gefängnis, zugunsten der Gefangenen - nein danke. Bei dem ständigen Personalnotstand schon gar nicht. Und Worthülsen wie Angleichungsgrundsatz haben sie, ganz Pragmatiker, längst aus ihrem Sprachgebrauch ausgeklammert. Überhaupt: "Die Thesen von Feest, diesem Alternativprofessor", so äußerte sich jüngst ein leitender Beamter, "die taugen sowieso nichts. Mit seinen kritischen, radikalsozialen Kommentierungen hetzt er nur die Gefangenen auf; und die reiten dann auf diesen Auslegungen rum und klagen gegen die Anstalt."

Ungleich höher im Kurs stehen die Kommentare rechtskonservativer Kriminologen und Juristen. So schwören auch die Tegeler Entscheidungsträger und -herbeiführer auf den Großkommentar von Hans-Dieter Schwind und Alexander Böhm. "Damit läßt sich viel besser arbeiten und argumentieren." Der Umstand, daß der Zimmermann-Intimus und stille Anwärter auf den Präsidentenstuhl im Wiesbadener BKA, Hans-Dieter Schwind, durch verschiedene Skandale, u. a. durch die Affäre um das "Celler Loch", mehrfach ins Gerede kam ("Der Spiegel", Nov. 1988), mindert, so scheint es, nicht die allgemeine Wertschätzung seiner Kommentierungen; ganz im Gegenteil.

Zwar wird § 22 (Einkauf) von dem Kriminologieprofessor Alexander Böhm kommentiert, und der zählt, auch wenn mit Schwind nicht charismatisch artverwandt, so doch zum konservativen Lager. Allerdings: Selbst nach seinem Kommentar sind in Tegel noch einige Dinge mehr drin. Doch was nützt es, Entscheidungen über das Wie trifft der Anstaltsleiter. Und wie sagte mir doch neulich ein Mitgefangener: "... das Recht auf Einkauf ist immer nur soviel wert wie der jeweilige Anstaltsleiter."

-awo-



Als Student hätte er sich solch ein Zimmer gewünscht - so der ehemalige Senator für Justiz Rupert Scholz anlässlich der Einweihung der neuen Teilanstalt VI auf dem Tegeler Anstaltsgelände 1988 zu den dortigen Hafträumen.

Mustergültiger Strafvollzug, Behandlungsvollzug, Resozialisierungsvollzug! Mit Vokabeln wie diesen wurde die mit Millionen Mark von Steuergeldern errichtete neue Teilanstalt der Öffentlichkeit verkauft. Hohe Ansprüche also. Wie sind sie zu verstehen, wie werden sie umgesetzt?

Aus der Sicht des Senators für Justiz und der Senatsverwaltung für Justiz versteht man unter "Behandlungsvollzug" folgendes:

"Ziel des Vollzuges ist es, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Gesetzgeber hat die Vollzugsbehörde verpflichtet, den Vollzug so auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, unter Einbeziehung der Handlungsbereitschaft des Gefangenen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Dies heißt, daß die Vollzugsbehörde neben der Beschaffung der entsprechenden materiellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen dem Gefangenen ein auf ihn abgestimmtes, differenziertes Behandlungsangebot zu machen hat, das in der Form eines Vollzugsplanes festgelegt wird.

Im Rahmen der Behandlung kommt den Vollzugslockerungen und dem Urlaub eine besondere Bedeutung zu, da diese Maßnahmen zum einen die Aufrechterhaltung und Festigung der Bindung zur übrigen Gesellschaft ermöglichen und zum anderen dazu dienen sollen zu erproben, inwieweit der Gefangene aufgrund der bisher im Vollzug erfahrenen Behandlung bereits befähigt wurde, die an ihn während der Lockerungsmaßnahmen oder des Urlaubs gestellten Anforderungen zu meistern, also in der Lage ist, sich für bestimmte Zeiträume in Freiheit gesetzestreu zu verhalten."

Nachstehend Ausgangs- und Urlaubsmaßnahmen in Zahlen:

Jahr	insgesamt	Mißbräuche	in %
1982	34 173	437	1,28
1983	37 541	407	1,08
1984	40 927	355	0,87
1985	52 817	357	0,68
1986	50 459	269	0,53
1987	44 687	240	0,54

# Einblick Behandlungsserie

Und die Realität heute - 1989? Acht Monate Teilanstalt VI - Bilanz!

Unzufriedenheit auf allen Ebenen, sowohl bei Gefangenen als auch bei den Vollzugsbediensteten. Viele von ihnen kommen mit Greuel zu ihrem Arbeitsplatz, oder - und das zeigt der überdurchschnittlich hohe Krankenstand - sie kommen gar nicht. Bedienstete, die sich dem hier herrschenden System nicht unterwerfen, werden in andere Teilanstalten versetzt - das halbe Dutzend ist bereits erreicht! Nicht viel besser sieht es bei den Gruppenleitern (Sozialarbeitern) aus. Soviel zum Klima in der TA VI.

Gefangene leiden unter den unnötigen Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit hier. Vollzugslockerungen - Belohnung für die Mitarbeit am Vollzugsziel durch Gruppenarbeit, Ausbildung, Schule oder einer Tätigkeit

in den Anstaltsbetrieben - werden kaum noch gewährt.

Eine Planung über den Verlauf des Vollzuges ist für die Gefangenen hier nicht möglich; entweder haben die Gefangenen gar keinen Vollzugsplan oder der einmal erstellte Vollzugsplan wird nicht fortgeschrieben bzw. eingehalten.

Vorbereitungen, die ermöglichen, daß die Gefangenen nach Verbüßung von Zweidrittel ihrer Strafe - nach der Anhörung vor der Strafvollstreckungskammer - entlassen werden können, werden von der Anstalt nicht getroffen - entgegen der Forderung des Gesetzgebers!

In welchem geringen Maße die Forderungen des Gesetzgebers nach Vollzugslockerungen in der Teilanstalt VI erfüllt werden, zeigt die unten aufgeführte Übersicht.

Vollzugslockerungen (VL) in der Teilanstalt VI in der Zeit vom 6. Juni 1988 bis 6. Februar 1989

Anzahl Gefangene	Urlaubstage	Ausgang Gefangene insges.	Ausg./Url. Tage insges.	Mißbrauch	Entlassen o. VL
1	19	11	155	2	26
1	10				
1	9				
2	8				
1	5				
1	4				
2	3				
4	2				
3	1				
16*	80	11	155**	2	26

\* 5 aus dem Drogenbereich

\*\* 82 aus dem Drogenbereich



# — Teilanstalt VI

## ntierter Wohngruppenvollzug?

Mühsame Recherchen - unter Mithilfe der Insassenvertretung und der Unterstützung von Insassen der TA VI - ermöglichten es, nach achtmonatigem Betrieb dieser Teilanstalt einen interessanten Überblick über Vollzugslockerungen/Vollzugsplanung in diesem Bereich zu schaffen.

So wurden am Stichtag, dem 6. Februar 1989, alle Gefangene der Teilanstalt nach ihrer Vollzugsplanung bzw. Vollzugslockerungen, der Strafsituation (Gesamt- und Reststrafe) und ihrem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (Abstellung auf Endstrafe oder Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt) befragt.

Die Teilnahme an dieser Aktion war überraschend hoch. Von 167 Insassen gaben 147 Insassen bereitwillig Auskunft über ihre Haftsituation.

Eine traurige, eine erschreckende Bilanz, das ist wohl jedem nach diesen Zahlen klar. Dem ist eigent-

Reststrafen der befragten Gefangenen (147 von 167) am 6. Februar 1989

0 bis 6 Monate	16 Gefangene
7 bis 12 Monate	11 Gefangene
13 bis 24 Monate	32 Gefangene
25 bis 36 Monate	30 Gefangene
über 36 Monate	41 Gefangene
Lebenslänglich	7 Gefangene

lich nichts mehr hinzuzufügen - die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache. Nur soviel: Es bleibt zu hoffen, daß sich an dem Konzept dieser Teilanstalt schnellstens etwas ändert. Hier, wie auch im gesamten Berliner Strafvollzug, müssen Veränderungen vollzogen werden, es müssen neue, progressive Kräfte Verantwortung tragen.

-kali-



Vollzugsplanung in der Teilanstalt VI - Stand 6. Februar 1989

Station	Vollzugsplan		VP-Fortschreibung		VP-Einhaltung		2/3-Abstellung		Ausgang/Urlaub		Vollzugslockerungen möglich bis 36 Monate Reststrafe
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	
1	2	4	1	5	1	5	1	5	0	6	6
2	8	6	1	13	0	14	1	13	0	14	3
3	9	6	7	8	4	11	0	15	2	13	14
4	5	8	2	11	2	11	1	12	0	13	7
5	5	4	1	8	3	6	0	9	1	8	7
6	10	5	6	9	3	12	1	14	0	15	5
7	4	11	1	14	1	14	2	13	0	15	6
8	0	8	0	8	0	8	0	8	0	8	3
9	13	2	5	10	4	11	1	14	0	15	12
10	7	5	2	10	4	8	1	11	2	10	8
11	2	9	0	11	0	11	0	11	0	11	8
12	7	7	4	10	4	10	0	14	0	14	13
	72	75	30	117	26	121	8	139	5	142	92



# Insassenvertretung Haus VI

Auch in den vergangenen Wochen haben wir uns bemüht, Mißstände im Vollzugsalltag der Anstaltsleitung deutlich zu machen. Eine Verbesserung oder Änderung ist sicherlich nicht sofort zu erwarten. Das ist bei den unterschiedlichen Auffassungen von Anstaltsleitung auf der einen Seite und den Gefangenen auf der anderen Seite auch nicht zu erwarten. Bei Punkten, die uns wichtig erscheinen und die mit der Anstaltsleitung nicht zu klären sind, werden wir uns an die Öffentlichkeit, wenn notwendig auch an die Strafvollstreckungskammer wenden.

Leider stehen wir, so scheint es jedenfalls, allein auf weiter Flur - sprich JVA Tegel. Einzige Ausnahme ist die SothA. Mit deren Insassenvertretung halten wir Kontakt mit dem Ziel, eine gemeinsame Insassenvertretung ins Leben zu rufen. Diese für alle Gefangene nützliche Einrichtung (in der Vergangenheit wurden Versuche in dieser Richtung von der Anstaltsleitung stets abgeblockt) hat aber nur Sinn, wenn sich in allen Teilanstalten Insassenvertretungen bilden. Zur Zeit ist aus den Teilanstalten II, III und V nichts zu hören. Aber zurück in die TA VI.

Hier begann man in den letzten Wochen mit der Belegung der sogenannten Einweisungsstationen (Zugangsstationen mit 30 Plätzen). Dort sollen die Neuzugänge aus Moabit von Psychologen und Gruppenleitern untersucht (durchleuchtet), soll ein Vollzugsplan angelegt werden. Und von dort sollen die so behandelten Gefangenen in die für sie geeigneten Teilanstalten oder in die SothA verlegt werden. Wir hoffen, beim nächsten Mal ausführlicher über diesen Bereich berichten zu können. Eine unangenehme Begleiterscheinung dieser Zugangsstationen sind die zur Zeit häufigen Verlegungen im Haus.

Unser Versuch, für jeden Gefangenen den Einzelfernsehempfang zu ermöglichen, wurde vom Senator für Justiz mit der Begründung abgelehnt, er sei nicht in der Lage, das Strafvollzugsgesetz zu ändern. Wir bleiben in der Sache aber weiter am Ball; schon deshalb, weil wir nicht einsehen können, daß was in Hamburg schon seit Jahren möglich ist, nicht auch in Berlin möglich werden kann.

Wie alle feststellen konnten, hat sich an der Anstaltskost einiges geändert. Obwohl sich der Kotsatz von DM 5,90 auf DM 6,10 täglich erhöht hat, erhalten viele Gefangene - durch ersatzlose Streichung einiger Zulagen - weniger Essen. Durch Einsparungen bei einigen Kostformen und Zulagen sollen die Gelder für die Gefangenen gerechter verteilt werden, meint Herr Mewes, Leiter der Wirtschaftsabteilung. Wir werden auf diese Entwicklung in den kommenden Monaten ein besonderes Augenmerk haben.

Wie immer, haben wir auch diesmal einige Schwerpunkte für unsere Arbeit gesetzt. Diesmal war es die Vollzugsplanung und Urlaubspraxis in der TA VI, der Einschluß der kranken Gefangenen, die Sprechstundenregelung und die Briefkontrolle (siehe Mauersplitter - "Grauzone"). Zum ersten Punkt wurde eine Befragung unter (fast) allen Gefangenen der TA VI durchgeführt, über deren Ergebnis auf den Seiten 25 und 26 unter der Überschrift "Einblicke - Teilanstalt VI" nachzulesen ist.

Der Einschluß der Kranken wird vom TAL, Herrn von Seefranz, ausdrücklich befürwortet. Ausnahmen, vom Arzt befürwortet, will er zulassen. Die Rechtsgrundlage dieser Maßnahme ist allerdings noch unklar und bedarf einer Klärung. Zur Sprechstundenregelung machten wir den Vorschlag, die Sprechstunden für Insassen der TA VI nur in dem hiesigen Besucherpavillon abzuhalten. Unsere Anregung wurde sehr positiv aufgenommen, deren Durchsetzung wird allerdings noch auf sich warten lassen. Der Knackpunkt ist die Besucherpforte. Dort ist man nicht in der Lage, die Besucher genügend schnell abzufertigen. Schuld daran sollen die baulichen Gegebenheiten sein. Eine Verbesserung wird erst dann möglich sein, wenn die neue Pforte - in einigen Jahren - fertig ist. Wir haben erhebliche Zweifel, daß es nicht möglich sein soll, auch an der alten Pforte mehr Besucher abzufertigen. Im nächsten Beitrag werden wir mehr darüber wissen und schreiben.

Nur soviel: Der Umgang mit den Besuchern und die zerstörten Schließfächer sind für die JVA Tegel beschämend - zumindest sollte es das sein.

Bis zum nächsten Male

Insassenvertretung TA VI

## Video-Überwachung

Man kann es nur Mißtrauen nennen, wenn die Arbeit von freien Mitarbeitern, die die Video-Projekte betreuen, keine Unterstützung findet. So scheint es der Anstalt nicht einmal möglich zu sein, eine Videoanlage zur Verfügung zu stellen, obwohl es eine solche gibt. Sie soll anscheinend als Senatsreserve für schlechte Zeiten aufgehoben werden.

Somit ist jeder Gruppentrainer sich selbst überlassen. Er muß sich eine Videoanlage leihen, was nicht immer leicht ist. Hat er endlich eine gefunden, kommt die Schwierigkeit hinzu, daß er diese meist nur für einen Tag haben kann. Also muß er sich eine andere suchen.

Bis vor kurzem war es so, daß die Einbringung erst genehmigt werden mußte. Aber man konnte die Anlage dann nicht gleich wieder mitnehmen, sondern erst ein paar Tage später. Vorausgesetzt, daß man es beantragt hatte und dieser Antrag auch an der Pforte hinterlegt war. Jetzt ist es so, daß zwar die Anlage am gleichen Tage wieder mitgenommen werden kann, aber da es ein sogenanntes "unkontrollierbares Gerät" ist, muß bei den Dreharbeiten ständig ein Beamter oder Gruppenleiter anwesend sein.

Dies kann man nur als Mißtrauen gegenüber den Gruppentrainern ansehen, denn bisher wurde die Arbeit der Videogruppen auch nicht überwacht. Also fragt man sich doch, was das auf einmal soll? Mißbräuche hat es bisher nicht gegeben, und das Klima in den Gruppen war auch recht gut. Das wird aber in Zukunft nicht mehr der Fall sein. Die meisten gehen zur Gruppe, weil es ihnen Spaß macht und sie mal für ein paar Stunden nicht unter ständiger Kontrolle stehen. Somit werden diese Gruppen mit der Zeit immer kleiner werden und sich dann auflösen was eigentlich nicht Sinn der Sache ist.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Entscheidung schnellstens wieder aufgehoben wird und die Arbeit der Videogruppen - soweit es geht - unkontrolliert bleibt. Die Mitglieder sollen sich in diesen Gruppen frei entfalten können was allerdings unter ständiger Kontrolle nicht möglich ist. Andererseits könnte diese Anordnung auch außer Kraft treten, wenn die Anstalt sich endlich bereit erklären würde, eine "komplette Videoanlage" zur Verfügung zu stellen. Das würde wiederum die Arbeit der freien Mitarbeiter erleichtern, die schon schwer genug ist und kaum Unterstützung findet.

-spe-



# Mauer splitter

## GRAUZONE

Einige Vorfälle in der Teilanstalt VI lassen vermuten, daß nun auch noch die letzte bisher ziemlich unüberwachte Kommunikationsmöglichkeit der Gefangenen mit ihren Angehörigen überwacht werden soll: die Post!

Nach Intervention der Insassenvertretung beim Teilanstaltsleiter, Herrn von Seefranz, kristallisierte sich folgendes Bild heraus. Wie uns Herr von Seefranz wissen ließ, besteht von der Anstaltsleitung die Weisung, die ein- und ausgehende Post verstärkt zu überwachen. Als Grund dafür wurde "Mißbrauch" genannt. So sollen, laut TAL, durch die Postkontrolle geplante Straftaten bekannt geworden sein.

Rechtsgrundlage dieses schwerwiegenden Eingriffs in das grundrechtlich garantierte Briefgeheimnis sind aus der Sicht der Anstaltsleitung die Ausführungsvorschriften zu § 29 Ziffer 2 Abs. 1 StVollzG vom 7.2.1989 des Senators für Justiz:

"Im geschlossenen Vollzug wird der gesamte Schriftverkehr hinsichtlich verbotener Beilagen überprüft. Zur Gewährleistung der Überprüfung hat der Gefangene abgehende Schreiben geöffnet abzugeben; eingehende Schreiben werden geöffnet. Bei der Kontrolle auf verbotene Beilagen erlangte Erkenntnisse dürfen gemäß § 34 StVollzG verwertet werden, auch wenn eine inhaltliche Überwachung im Einzelfall nicht angeordnet ist."

Ein Oberlandesgericht ist allerdings anderer Auffassung:

"Es bleibt zu bedenken, daß das grundrechtliche Briefgeheimnis für alle Strafgefangenen gilt (OLG Celle ZfStrVo SH 1979, 54 ff, unter Hinweis auf BVerfG NJW 1979/811). Das Briefgeheimnis ist auch bei jeder Überwachung zu wahren (vgl. § 34 Rz. 2)."

## BETRIEBSAUSFLUG

Wegen eines angeblichen Betriebsausfluges der Bediensteten der Teilanstalt III der JVA Tegel am Donnerstag, dem 16.2.1989 entfiel für die in dieser Teilanstalt untergebrachten Gefangenen die abendliche Freizeit (siehe auch Pressespiegel).

Während den Gefangenen ihre ohnehin knapp bemessene Freizeit damit noch weiter eingeschränkt wurde, sind die von Justizpressesprecher Christoffel dazu gemachten Äußerungen, "es sei personell nicht anders zu regeln", inzwischen widerlegt: Am Abend des 16. Februars waren fast ebenso viele Beamte anwesend wie sonst auch. "Wir haben den Tagesablauf auch schon mit der Hälfte der am Abend des 16.2. anwesenden Kollegen gefahren", sagte ein Beamter am nächsten Tag ...

Eine reine Schikane also? Fast scheint es so; jedenfalls haben es die Gefangenen so verstanden, von denen viele deswegen am 16.2. plötzlich erkrankten.

Die Behauptung, daß dieses Verfahren nicht zum ersten Male praktiziert wird ist auch unzutreffend. Unter der Woche hat es derartige Regelungen noch nicht gegeben. Der Justizpressesprecher sollte sich vor solchen Stellungnahmen besser informieren.

-awo-

Ein Oberlandesgericht und das höchste deutsche Gericht, das Bundesverfassungsgericht, achten das grundgesetzliche Briefgeheimnis der Strafgefangenen - sicher nicht ohne Grund. Nur die Tegeler Anstaltsleitung will sich - und das nicht zum ersten Male - über höchstrichterliche Entscheidungen hinwegsetzen.

Es ist höchste Zeit, daß diese unterschiedlichen Auffassungen ein für allemal gerichtlich geklärt werden. Dies scheint zur Fortbildung des Rechts notwendig zu sein.

-kali-

## FREIE ARZTWAHL. JETZT AUCH FÜR FREIGÄNGER

Der Senat hat in seiner heutigen Sitzung die vom Senator für Gesundheit und Soziales, Ulf Fink, vorgelegte Mitteilung an das Abgeordnetenhaus über Krankenhilfe für Freigänger zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Senat hat sich im Rahmen der Gesetzesberatungen zum Gesundheitsreformgesetz mit Erfolg dafür eingesetzt, daß Gefangene, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb der Vollzugsanstalt nachgehen, künftig auch Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen können. Bisher dürfen Gefangene auch des offenen Strafvollzuges ausschließlich durch die medizinischen Einrichtungen des Justizvollzuges versorgt werden. Dies führt dazu, daß Gefangene, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, einerseits zwar Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichten müssen, andererseits aber von den Leistungen der Krankenversicherung ausgeschlossen sind.

Das Gesundheitsreformgesetz, so der Senator für Gesundheit und Soziales, Ulf Fink, hat hier endlich die rechtliche Gleichstellung gebracht und trägt insofern den Vorstellungen in Berlin voll Rechnung. Auch Freigänger haben also in Zukunft freie Arztwahl.

Durch eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes werden zugleich Doppelleistungen vermieden. Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen und krankenversichert sind, erhalten deshalb grundsätzlich keine Krankenpflege durch den Justizvollzug mehr. Lediglich in Fällen einer Not- oder Eilversorgung sowie aus anderen wichtigen Gründen des Vollzuges kann im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(Landespressedienst 20.12.1988)



# Neuzugänge

Der Gefangenentransportwagen der Polizei erreicht um halb fünf den Moabiter Knast. Zehn Haftbefehle hat der Bereitschaftsrichter in der Gothaer Straße diesmal ausgestellt. Zehn Gefangene verlassen hintereinander die auf dem Gefängnishof zwischen dem B- und C-Flügel abgestellte "Grüne Minna". Aus den vergitterten Fenstern des gegenüberliegenden Haftkrankenhauses rufen einige inhaftierte Frauen den Ankommenden ironische Willkommensgrüße zu.

Sie achten nicht darauf. Ebensowenig auf die saloppen Sprüche derjenigen männlichen Gefangenen, die an den Fenstern des B/C-Flügels neugierig die Ankunft der Neuen beobachten. Diese haben inzwischen die Mittelhalle erreicht und werden von einem Beamten in den E-Flügel eingewiesen. Auch da sind die zehn gleich wieder musternden Blicken der dort als Hausarbeiter tätigen Gefangenen ausgesetzt.

"Mensch Kutte, du ooch wieder hier?", raunzt ein Hausarbeiter einen der Ankommenden an. "Mensch Kalle, du hast mir gerade noch in der Sammlung gefehlt", tönt der Angesprochene ebenso lapidar zurück. Ihre Zwiesprache wird alsbald von einem Beamten unterbrochen, der danach fragt, ob jemand duschen will. Dann werden die Neulinge ein paar Meter weiter zu einer Duschzelle geführt. Davor sind hinter einem vom Fußboden zur Decke verlaufenden dünnen Heizungsrohr genügend Handtücher eingeklemmt.

Jeder bedient sich, Seife ist im Duschaum. "Wenn Ihr fertig seid, klopf Ihr." Zelle zu. Frisch geduscht geht's später zu einer Wartezelle. Links und rechts sind darin bankartige Sitzgelegenheiten an den Wänden angebracht. Einzelnen wird jeder herausgerufen, in einen schräg gegenüber befindlichen Aufnahmeraum geführt. Beginn der ersten Aufnahme-prozedur: Sämtliche Taschen leeren, alles auf den Tisch legen. Geld, Kamm, Taschentuch ... - "Ei, was haben wir denn da, Frommme?, damit können Sie auf Einzelhaft sowieso nichts anfangen ..." -, Tabak, Zigaretten, Feuerzeug.

Den fehlenden Rest hat die Polizei in der Gothaer Straße bereits eingekassiert, in einem verschnürten Plastikbeutel nebst anderem Gepäck separat nach Moabit geschickt. "Sonst noch was in den Taschen?" - "Nein." - "Uhr am Arm, Ring am Finger?" Alles wird peinlich genau aufgeschrieben.



Das Geld wird einbehalten, die übrigen Gegenstände darf der Gefangene wieder einstecken. Auch die Frommme. "Wohl zum ersten Male hier, wa?" Dann Unterschrift hier, Unterschrift da ... "Rentner, Sozialhilfeempfänger, andere Stützen ...?", fertig, der Nächste ... Zum Abschluß noch drei Decken greifen, Bettwäsche, nebenan bei den Hausarbeitern eine Ration Abendbrot abholen: ein Becher Muckefuck, vier Scheiben Graubrot, dreißig Gramm Margarine, ein Stückchen Wurst. Dann eine Etage höher in eine Zugangseinzelzelle. Der Rest folgt auf dem Fuße ... Ende des ersten Tages.

Am nächsten Tag um halb sechs Wecken. Sieben Uhr frühstücken. Derselbe Fraß wie am Vorabend. Bis auf das Stückchen Wurst. Dafür eine 25-Gramm-Portion Marmelade. Um halb acht Bett abziehen, Matratzen hochklappen, Decken, Bettwäsche und Handtuch abgeben. Und Messer nicht vergessen. Vorführung zur Fotoaufnahmestelle. Eintreten, auf den Stuhl setzen, wieder aufstehen, klick, seitlich drehen, klick, raustreten, der Nächste ... Der Nächste, der Nächste, der ... Dann geht's mit der Zehnergruppe ins Haftkrankenhaus - Röntgen. An den Fenstern im letzten Stock wieder dieselben Frauen wie am Vortag. "Wieviel Jahre bringt Ihr denn mit, Jungs?" - "Abwarten, Mädels, bei der Haftprüfung bin ich wieder draußen!" - "Wenn das mal nicht in die Hose geht." - "Wohin ..., ach so ...!"

Warten vor den Kabinen am Röntgenraum. Oberkörper freimachen, reinkommen, da hinstellen, Brust randrücken, tief einatmen, die Luft anhalten, Knatter, Rausch, fertig, der Nächste. "Was, Sie weigern sich? - der Nächste!" Der Verweigerer weiß was ihm blüht: Einzelhofgang, Einzelduschen, von Hand zu Hand, also immer in Begleitung eines Beamten. Der Nächste, der Nächste, der Nächste ...

Rückmarsch zum E-Flügel. Wartezelle. Aufruf des ersten. Nebenan in die "Sonne", den Durchleuchtungsraum. "Alle Sachen aus den Taschen, Klammotten auf den Tisch ... auch die Unterhose, Schuhe auf die Bank, strammstehen, Haare durchwühlen, Ohren freimachen, Sack anheben, rumdrehen, bücken, Kimme auseinanderziehen, wieder strammstehen, unter die Meßplatte stellen, Moment noch, Maul aufmachen, Zunge raustrecken, fertig, wieder anziehen." Wortlose Übergabe der durchleuchteten Sachen, der mit einem Schraubenzieher bearbeiteten Schuhe. Sachen wieder einstecken, raustreten, in die zweite Wartezelle, der Nächste, der Nächste, der ...

Die ersten fünf zum Onkel Doktor. Ein Hausarbeiter drückt jedem ein Röhrchen für eine Stuhlgangprobe in die Hand. "Morjen wieder abgeben ..." Onkel Doktor ist eine Tante. Oberkörper freimachen. "Kinderkrankheiten, Krankheiten der Eltern, der Großeltern, Urgroßeltern ..., Selbstmordabsichten, arbeitsfähig ...?" Blutdruck messen, Brust abhören, fertig, der Nächste, der Nächste, der ...

Die ersten fünf zur Hauskammer. Drei Decken in Empfang nehmen, Bettwäsche, Geschirr, Schüssel, Tasse, Teller, Besteck; auf dem Bestandsbogen wird die Bekleidung eingetragen. Von der Polizei separat abgegebenes Gepäck und Tüten sortiert. Teilweise ausgehändigt und im B-Bogen eingetragen. Unterschrift. Der Rest kommt in den Stammkarton. Bis zur Entlassung oder Verlegung in eine andere Anstalt verwahrt. Oder Aushändigung nur mit richterlicher Genehmigung. Unterschrift. Dem Gefangenen wird Knastbekleidung als Alternative zu seiner eigenen angeboten. Falls ja: Unterschrift, Zellenkarte ausgehändigt: als Knastausweis immer bei sich zu führen. "Kopf ist nicht abzugeben?" - "Raus, der Nächste ..." Der Nächste, der Nächste, der ...

Es ist geschafft. Jeder in die ihm zugewiesene Zelle. Zelleninventar quittieren, drei Bücher reinnehmen, Messer mit eingravierter Zellennummer in Empfang nehmen, Tür zu, die Wände anlotzen und in die Toilette ko... Um 15 Uhr Abendbrot. Standard. Diesmal mit einem Stückchen Käse. Um 16 Uhr Nachtverschluß. Als gab's jemals mal Aufschluß. Das stumpfe Messer abgeben ("Ausbruchswerkzeug"); um Antragsformulare und Briefpapier, Umschläge betteln, um einen Kugelschreiber kämpfen; schließlich mit einem Versprechen, ihn nicht zu fressen, einen erhalten. "Gute Nacht!" - "Gute Nacht?" Herzlich willkommen, 08/15/88, Untersuchungsgefangener in der JVA Moabit. "Wenn das mal nicht in die Hose geht ..."

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)



# Neue Informationen zur geplanten Änderung des Strafvollzugsgesetzes

## I. Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Der Bundesrat hatte am 23.9.1988 einstimmig beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes im Deutschen Bundestag einzubringen (Bundestrats-Drucksache 279/88). Am 8.12.1988 hat die Bundesregierung den Entwurf mit einer Stellungnahme an den Bundestag weitergeleitet (Bundestags-Drucksache 11/3694). Eine erste Lesung im Bundestag Mitte Februar stellt den Beginn der parlamentarischen Beratungen dar. Geplant war offenbar ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 1989 (Art. 5 der Vorlage); dies wird sich aber vermutlich hinausschieben, da es in der Begründung heißt, daß zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen sollte. Die Bundestags-Drucksache ist beim Verlag Dr. H. Heger (Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2) zum Preis von DM 1,20 plus Porto erhältlich.

## II. Inhalte der geplanten Gesetzgebung

Unter den zahlreichen geplanten Änderungen sind zwei besonders hervorzuheben, weil von ihnen drastische Auswirkungen auf die Haftsituation und die Rechtsstellung von Gefangenen zu erwarten sind:

1. Der Behandlungsgedanke soll mehr noch als bisher für repressive Zwecke, insbesondere zur **Einschränkung von Lockerungen** erhalten: Bei der Entscheidung über jegliche Lockerungen des Vollzuges (einschließlich Urlaub) ist in Zukunft "zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft zeigt, an der Erreichung des Vollzugszieles, namentlich an den in § 7 Abs. 2 genannten Behandlungsmaßnahmen, mitzuwirken" (§ 11 Abs. 2). Bei den meisten dort genannten "Behandlungsmaßnahmen" (Unterbringung im offenen Vollzug; Lockerungen des Vollzuges; Entlassungsvorbereitung u. ä.) war die Mitwirkung der Gefangenen bisher kein Problem, eher schon die Bereitschaft der Anstalt, dem Gefangenen entsprechende Angebote zu machen. Problematisch ist es hingegen, wenn jetzt "Maßnahmen zum Ausgleich der Tatfolgen" hinzukommen sollen. Da eine materielle Entschädigung der Opfer mangels Masse meist nicht möglich ist, bleibt nur allgemeine Bußfertigkeit und Heuchelei; und deren Anerkennung oder Nichtanerkennung durch die Anstalt. Die

Bundesregierung hat dem in ihrer Stellungnahme leider nicht widersprochen.

## 2. Der Rechtsschutz der Gefangenen soll drastisch verschlechtert werden:

Zum einen soll es in Zukunft erlaubt sein, auch Anwaltspost zu öffnen und "auf die Identität des Absenders sowie auf unerlaubte Gegenstände" zu überprüfen (§ 29 Abs. 3 n. F.); ferner soll die Trennscheibe auch bei Verteidigerbesuchen in Nicht-Terroristen-Verfahren (d. h. über 129a StGB, 148 Abs. 2 StPO hinaus) zulässig sein. Nach bisheriger Rechtslage war dies in mehreren Anstalten versucht, aber von Gerichten für unzulässig erklärt worden. Die Bundesregierung hält diese Beschränkung von Verteidigerrechten immerhin für überprüfungsbedürftig: "Andere praktische Maßnahmen wie die Durchsuchung der Gefangenen vor und nach dem Besuch können die Sicherheit der Anstalt ebenfalls verbessern" (BT-Drs. 11/3694, S. 16).

Zum anderen soll die Anrufung von Gerichten in Zukunft davon abhängig sein, daß Gefangene einen Kostenvorschuß bezahlen (§ 67 GVG n. F., 120a StVollzG n. F.). Zur Begründung wird angeführt, daß "Gefangene in nicht unerheblichem Umfang mutwillig und auch mißbräuchlich Anträge auf gerichtliche Entscheidung ... stellen, die auf den ersten Blick keine Aussicht auf Erfolg haben, aber sehr viel Personal bei den Justizvollzugsanstalten und bei den Gerichten in nicht vertretbarer Weise belasten" (BT-Drs. 11/3694, S. 13). Dem ist die Erfahrung entgegenzuhalten, daß es vieler Anläufe bedarf, um auch nur eine wegweisende Obergerichtsentcheidung zu erstreiten. Und daß solche Grundsatzentscheidungen fast ausschließlich von Gefangenen erstritten werden, die von den Anstalten als "Querulanten" abgestempelt werden. Derartige Kostenvorschüsse sind in sonstigen Verwaltungsverfahren aus gutem Grund nicht vorgesehen. Angesichts der schlechten Bezahlung der Gefangenen wird der gerichtliche Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Anstalten selbst für arbeitende Gefangene in Zukunft ruinös, für arbeitslose Gefangene völlig unmöglich sein. Die Bundesregierung hat dem bisher leider nicht widersprochen.

## III. Zusammenfassende Einschätzung des Änderungsentwurfs

1. Die vorgesehenen Änderungen sind rechtsstaatlich wie auch sozialstaat-

lich bedenklich und gehen an die Substanz der Strafvollzugsreform. Wünsche der Strafvollzugsverwaltungen werden hier einseitig zu Lasten der Gefangenen, ihrer Verteidiger und einiger von ihnen erstrittener Gerichtsentscheidungen erfüllt. Hinzu kommt, daß diese Änderungen unter dem modischen aber irreführenden Etikett einer "opferbezogenen Vollzugsgestaltung" angeboten werden. Dem allem sollte daher energisch widersprochen werden (in Briefen an Parteien, Bundestagsmitglieder etc.).

2. Für die notwendige und sinnvolle Fortschreibung des Strafvollzuges ist Gesetzgebung allenfalls dort erforderlich, wo der Gesetzgeber sich selbst das Inkrafttreten wichtiger Bestimmungen vorbehalten hat. Dies betrifft primär die leistungsgerechte Bezahlung der Gefangenen (§ 200 Abs. 2 StVollzG) und ihre Einbeziehung in die Sozial- und Krankenversicherung (§ 198 Abs. 3 StVollzG). In diesem Sinne auch: BAG der Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen bei den Justizvollzugsanstalten (Info zum Strafvollzug 1987, S. 373f). Ebenfalls bereits im Gesetz geregelt, aber noch nicht in Kraft getreten sind z. B. die vorgeschriebene Trennung der Gefangenen im Aufnahmeverfahren (§ 5 Abs. 1 StVollzG), die Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben (§ 41 Abs. 3), die Ausfallentschädigung für unverschuldet arbeitslose Gefangene (§ 45 StVollzG). Der Gesetzgeber müßte also zunächst an diesen Stellen nacharbeiten.

3. Fort-Entwicklung im Sinne eines möglichst Abbaus totaler Institutionen erfordert vor allem eine veränderte Praxis, die allenfalls nachträglich durch Gesetzgebung abgesichert werden sollte:

- Normalisierung des Vollzuges in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht: möglichste Angleichung des Lebens im Vollzug an normale, menschenwürdige Lebensverhältnisse; direkte oder analoge Anwendung allgemein geltender Rechtsnormen, Bürgerrechte auch für Gefangene (vgl. Wolfgang Lesting, Normalisierung im Strafvollzug. Pfaffenweiler 1988).

- Lockerungen, offener Vollzug und die Empfehlung vorzeitiger Entlassung als Regel statt als Ausnahme. Wieviel hier auch ohne Gesetzesänderung getan werden kann und wie sehr es den Gefangenen hilft, wenn sie nicht ständig hingehalten werden, hat eine neuere Untersuchung aus der Bremer Praxis gezeigt (vgl. Ingo Straube, Entspannungen statt Befürchtungen, Monatsschrift für Kriminologie 1988, S. 329 - 333).

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, 2800 Bremen 33.



# Berliner Abgeordnetenhaus

## – Landespressedienst –

**Kleine Anfrage Nr. 5493 der Abgeordneten Gabriele Vonnekold (AL) vom 21.12.1988 über "Abfallbeseitigung in den Haftanstalten":**

1. Welche Maßnahmen zur Müllvermeidung und Wiederverwertung werden in den Berliner Haftanstalten ergriffen?
2. Welche Maßnahmen sind in Zukunft geplant und welchen zeitlichen Rahmen haben diese Planungen?
3. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um insbesondere bei den anstaltseigenen Werkstätten Abfallvermeidung und -wiederverwertung zu betreiben?
4. Welche Maßnahmen sind beim Werkstattbetrieb für die Zukunft geplant?

Antwort des Senats vom 4.1.1989 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 6.1.1989):

Zu 1. - 4.: Dem Grundsatz der Müllvermeidung wird in den Berliner Vollzugsanstalten durch geeignete Maßnahmen wie z. B. durch Beschaffung möglichst großer Verpackungseinheiten und Verwendung von Mehrwegbehältern Rechnung getragen.

Wiederverwertbare Stoffe werden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und darüber hinaus nach den jeweiligen Möglichkeiten auf den Vollzugsstandorten gesammelt und den hierfür zugelassenen gewerblichen Firmen bzw. der Berliner Stadtreinigung zugeführt. Hierunter fallen z. B. Altmetalle, Säureakkumulatoren, Batterien, Altöl, Altpapier, Altglas, Farbreste, Lumpen, Altbrot, Knochen und Altfett, Küchenabfälle, Holzspäne, chemische Abfälle der Röntgenanlagen, Plastikabfälle sowie -behälter und Tonscherben.

Gartenabfälle werden grundsätzlich kompostiert, Holzabfälle werden als Brennholz verkauft oder den Bezirksämtern zur Verwendung im Rahmen von Sozialleistungen überlassen.

Auch künftig werden alle sich bietenden Möglichkeiten zur Vermeidung und zur Wiederverwertung von Abfällen ausgeschöpft.

Ludwig A. Rehlinger  
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

**Kleine Anfrage Nr. 5474 der Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) vom 16.12.1988 über "Wucherpreise für Lebensmittel und Tabak im Berliner Strafvollzug":**

1. Ist dem Senat bekannt, daß das Warenangebot in den Berliner Justizvollzugsanstalten zu großen Teilen zu Wucherpreisen angeboten wird und es darüber hinaus häufig zu Beanstandungen bei Frischwaren kommt?
2. Wie stellt der Senat sich vor, sollen Inhaftierte mit einem mageren Durchschnittseinkommen von ca. DM 7,30 am Tag Waren wie Kaffee, Tabak und Obst bezahlen, die in den Berliner JVA's um 20 bis 100 % teurer verkauft werden als draußen?

3. Wird der Senat dafür sorgen, daß künftig Lieferanten bevorzugt werden, die ein qualitativ besseres Warenangebot haben und sich durch günstige Preise auszeichnen?

Antwort des Senats vom 30.12.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 3.1.1989):

Zu 1.: Die in der Frage enthaltene Behauptung, daß zu großen Teilen Waren zu Wucherpreisen angeboten werden, trifft nicht zu. Die Preise sowie die Sonderangebote entsprechen denen des Einzelhandels.

Häufige Beanstandungen von Frischwaren können nicht festgestellt werden; in Einzelfällen berechtigt beanstandete Waren werden anstandslos von den Lieferfirmen umgetauscht.

Zu 2.: Durch 1. und 3. beantwortet.

Zu 3.: Es besteht kein Anlaß zu erneuten Ausschreibungen. Dies gilt auch deshalb, weil bei der letzten Ausschreibung die als besonders günstig anzusehenden Anbieter durchweg nicht gewonnen werden konnten. Hierzu muß auch festgestellt werden, daß die allgemein aus der Presse ersichtlichen günstigen Sonderangebote nicht alle von einem Lieferanten erwartet werden können.

Senatorin Dr. Hanna-Renate Laurien  
für den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

**Kleine Anfrage Nr. 5443 der Abgeordneten Kirsten Jörgensen-Ullmann (AL) vom 12.12.1988 über "erniedrigende, frauendiskriminierende Heranziehung von inhaftierten Frauen in der JVAf zum Putzen von Bediensteten-WCs":**

1. Wie bewertet der Senat die Praxis in der Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAf), inhaftierte Frauen in allen Arbeitsbetrieben der Anstalt wöchentlich einmal dazu heranzuziehen, sämtliche Räumlichkeiten des Betriebs - einschließlich der Diensträume und Sanitärebereiche der Bediensteten - zu reinigen?
2. Wie begründet der Senat diese von den inhaftierten Frauen als entwürdigende Herabsetzung empfundene und nach den Kriterien der "normalen" Arbeitswelt bemessen, unakzeptable Praxis, beschäftigte Frauen über das berufliche Aufgabenprofil hinaus zum Putzen von Bediensteten-Toiletten einzusetzen?
3. Wird die in der Frage 1 beschriebene Praxis auch in den Justizvollzugsanstalten angewandt, in denen männliche Gefangene untergebracht sind, bzw. wie sieht die Praxis der Reinigung dort aus?
4. Ist dem Senator für Justiz bekannt, daß inhaftierte Frauen, die zwar den Betrieb, ihren Arbeitsplatz beim wöchentlichen Betriebsputz reinigten, sich aber weigerten, die Räume der Beamten inclusive der Bediensteten-toiletten zu säubern, folgende Sanktionen: a) Ablösung vom Arbeitsplatz, keine Einkaufsmöglichkeiten aus dem



Der Egon ist  
vielleicht pervers!

Seit der'n Videogerät  
hat, guckt der nur noch  
Pornos und Zombie-Filme!

Der Theo ist viel  
perverser!



Eigengeld, keine Zahlung von Taschengeld, Heranziehung zur Erstattung der Haftkosten (trotz des Arbeitsplatzverlustes) erfahren haben?

5. Wird der Senat dafür sorgen, daß dieser frauendiskriminierende, demütigende und entwürdigende Zwangseinsatz der Arbeitskraft inhaftierter Frauen abgestellt wird?

Antwort des Senats vom 29.12.1988 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus 12.1.1989):

Zu 1. und 2.: In der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin wird einmal wöchentlich eine Grundreinigung durchgeführt. Sie umfaßt das Säubern sämtlicher Räume einschließlich der Dienst- und Sanitärräume der Werk- und Werkaufsichtsbediensteten.

Zu diesen Reinigungsarbeiten werden die Gefangenen gleichmäßig herangezogen, so daß gewährleistet ist, daß die Reinigungsgebiete häufig wechseln und unangenehme, aber gleichermaßen notwendige Arbeiten nicht stets von denselben Inhaftierten wahrgenommen werden müssen.

Zur Durchführung von Hilfstätigkeiten, zu denen auch Reinigungsarbeiten in den genannten Räumlichkeiten gehören, können Gefangene gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG statt eines anderweitigen Arbeitseinsatzes für die Dauer von 3 Monaten gegen ihren Willen, darüber hinaus mit ihrer Zustimmung auch für einen längeren Zeitraum herangezogen werden. Die von der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin geübte Praxis, Gefangene entgegen dieser Möglichkeit nicht ausschließlich mit derartigen Hilfstätigkeiten zu beschäftigen, sondern sie in die zur Verfügung stehenden qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätze einzuweisen und die notwendigen Hilfstätigkeiten in einem Rotationssystem von jeder Gefangenen gelegentlich ausführen zu lassen, bedeutet demgegenüber für die Gefangenen eine Besserstellung.

Zu 3.: In der Jugendstrafanstalt Berlin entspricht die Reinigungspraxis in den Arbeitsbetrieben derjenigen in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin. In der Justizvollzugsanstalt Tegel, der Justizvollzugsanstalt Moabit und der Justizvollzugsanstalt Plötzensee werden die Arbeitsbereiche einschließlich der Dienst- und Sanitärräume der Bediensteten gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG eigens für diese und andere Hilfstätigkeiten eingesetzten Gefangenen gereinigt, die sich entweder für diese Tätigkeit freiwillig zur Verfügung stellen oder für die anderweitige qualifiziertere Arbeitsplätze zeitweilig nicht zur Verfügung stehen.

Der zeichnet alle Bundes-  
tagsdebatten auf und  
zieht sie abends als  
Unterhaltungssendung ein.



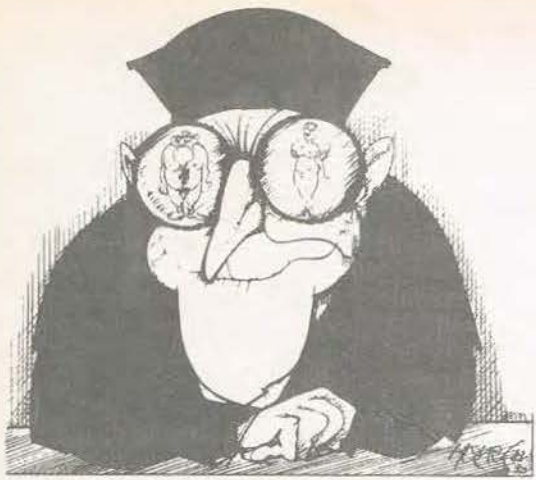
Der einzige Arbeitsbetrieb der JVA Düppel hat keine eigens den Bediensteten zur Verfügung stehenden Dienst- und Sanitärräume.

Zu 4.: Ja. Die in der Fragestellung aufgeführten Maßnahmen sind durch das Strafvollzugsgesetz und die Justizvollzugskostenordnung vorgegebenen Konsequenzen unberechtigter Arbeitsverweigerung.

Zu 5.: Für eine Veränderung der in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin geübten Praxis besteht kein Anlaß. Der Einsatz von Gefangenen für Gemeinschaftsaufgaben, zu denen auch die Reinigung der genannten Räumlichkeiten gehören, ist weder frauendiskriminierend (vgl. Antwort zu 3.), demütigend noch entwürdigend. Im Gegensatz zu der in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin geübten Praxis eines Rotationssystems für derartige Hilfstätigkeiten würde der Einsatz von ausschließlich mit Hilfstätigkeiten betrauten Betriebskalfaktorinnen einen deutlichen Rückschritt bedeuten.

Senatorin Dr. Hanna-Renate Laurien  
für den Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten





# HAFTRECHT

StPO §§ 148 Abs. 2, 148a; StVollzG § 29 Abs. 1 (Aushändigung des "Ratgeber für Gefangene" durch den Überwachungsrichter)

Die Übersendung des "Ratgeber für Gefangene" ist für Zwecke der Verteidigung geeignet und an einen Gefangenen weiterzuleiten, wenn erkennbar ist, daß das Buch auch für Verteidigungszwecke bestimmt ist.

LG Berlin, Beschluß vom 27.7.1988 - 526 Qs 15/88

Aus den Gründen:

Die Bf. verbüßt in der JVA Moabit eine Gesamtfreiheitsstrafe, die gegen sie unter anderem wegen einer Straftat nach § 129a StGB verhängt wurde. Ihr Verfahrensbevollmächtigter, der sie auch in einem vor der Kammer anhängigen Strafverfahren verteidigt, übersandte ihr mit einem Anschreiben ohne Datum das Buch "Ratgeber für Gefangene" (Lose-blattausgabe), 3. A., Juli 1987, Verlag Schwarze Seele, Berlin, auf das er in dem Anschreiben mit dem Satz "einen Gefangenenratgeber mit wichtigen Hinweisen für Deine strafvollzugsrechtlichen Angelegenheiten, über die wir unlängst gesprochen" hinwies.

Das AG, das gemäß §§ 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, 148, Abs. 2, 148a StPO die Aufgaben des Überwachungsrichters wahrzunehmen hat, gab zwar mit seinem Beschluß vom 21.3.1988 das Anschreiben zur Aushändigung an die Bf. frei, schloß aber das übersandte Buch mit der Begründung von der Beförderung aus, es handele sich um eine Anlage, die nicht Bestandteil des Schriftwechsels mit dem Verteidiger sei.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Strafgefangenen hat Erfolg.

Zwar sind Anlagen - hier das Buch - nur dann zum nach §§ 29 Abs. 1 S. 2 StVollzG, 148 Abs. 2, 148a StPO der Kontrolle des Überwachungsrichters unterliegenden Schriftwechsel i. S. d. § 28 StVollzG zu zählen, wenn ihr Inhalt in den schriftlichen Gedankenaustausch einbezogen und zu dessen Bestandteil geworden ist (vgl. KG Beschluß vom 15.1.1987 - 5 Ws 387/86 Vollz - und vom 28.4.1982 - 2 Ws 53/82 Vollz). Entgegen der Ansicht des AG ist dies aber hier der Fall. Eine über den kurzen Hinweis in dem Anschreiben hinausgehende Darlegung, auf welches Vorhaben der Verteidigung sich der Gefangenenratgeber konkret beziehen soll, kann im vorliegenden Fall nicht verlangt werden.

Im übrigen kann im Fall von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 StPO eine von dem Verteidiger an den Gefangenen gerichtete Sendung unter anderem dann zurückgewiesen werden, wenn die Sendung erkennbar nicht Verteidigungszwecken dient (vgl. Laufhütte-KK 2. A., §

148a StPO, Rdnr. 8). Hierbei müssen vom Verteidiger an einen Gefangenen übersandte schriftliche Unterlagen sowohl für Zwecke der Verteidigung überhaupt geeignet wie auch dafür erkennbar bestimmt sein, wobei es nicht ausreicht, wenn sie irgendwelchen nur denkbaren Verteidigungskonzepten dienen können. Auch bei Anwendung dieser Maßstäbe ist jedoch die Übersendung des genannten Gefangenenratgebers nicht zu beanstanden, da das Schriftwerk juristische und medizinische Fragen von Untersuchungshaft und Strafvollzug zum Gegenstand hat und diesem Inhalt nach sowohl seine Eignung wie seine Bestimmung für Verteidigungszwecke erkennbar ist.

Ein Mißbrauch von Befugnissen der Verteidigung ist nicht ersichtlich. Da auch andere Gründe für die Zurückweisung der Sendung nicht vorliegen, war die Weiterleitung des Schriftwerks anzuordnen.

Mitgeteilt von RA Gottfried Plagemann, Berlin

**Anm. d. Red.:** Zur Frage, ob die Aushändigung des "Ratgeber für Gefangene" an Strafgefangene geeignet ist, das Vollzugsziel zu gefährden, vgl. OLG Hamm und LG Hamburg NStZ 1988, 332 m. Anm. Feest/Lesting.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 12, Seite 538, Dezember 1988

§§ 11 Abs. 1, 114 Abs. 2 StVollzG (Einstweilige Anordnung zur Fesselung bei Ausführung)

1. Der Umstand, daß der Vollzugsanstalt bei Prüfung der Fluchtbesorgnis - die allein eine Fesselung bei einer Ausführung rechtfertigen kann - ein Beurteilungsspielraum zusteht, steht dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung dann nicht entgegen, wenn keiner der Gründe, auf die die Vollzugsanstalt die Fluchtbesorgnis stützt, rechtlicher Überprüfung standhält und auch sonst kein Grund ersichtlich ist, aus dem sich eine Fluchtbesorgnis ableiten ließe.
2. Nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer kann Fluchtbesorgnis allein mit einem langen Strafrest nicht begründet werden. Vielmehr sind die besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles zu prüfen.
3. Eine etwa begründete Fluchtbesorgnis kann stark vermindert oder gar ausgeräumt werden, wenn dem Gefangenen die Weisung erteilt werden kann, eine Vollzugslockerung im Kreise von Bezugspersonen, namentlich nahen Angehörigen, wahrzunehmen. Dies trifft für eine Teilnahme an einem Konfirmationsgottesdienst und dem anschließenden Familienessen zu.
4. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Gefangener bei der Teilnahme an einem Familienessen mittels einer Handschelle gefesselt wird, fällt auch die Beeinträchtigung seiner Personenwürde ins Gewicht.

Beschluß des LG Heilbronn vom 2. März 1988 - 1 StVK 54/88 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 368, Dezember 1988



Aus dem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG ergibt sich kein Anspruch des im gelockerten Vollzug befindlichen Gefangenen auf Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung, die nur im geschlossenen Vollzug angeboten wird.

Beschluß der 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1987 - 2 BvR 1388/87

**Gründe:**

Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG umfaßt nicht nur die (innere) Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. In diesem Sinne enthält Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des einzelnen verbietet, sondern es gebietet auch im positiven Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern. Art. 4 GG schützt die negative wie die positive Äußerungsform der Religionsfreiheit gleichermaßen gegen Beeinträchtigung durch den Staat (BVerfGE 41, 29 '49'). Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG gewährleistet jedoch nicht, daß der sich im gelockerten Vollzug befindliche Beschwerdeführer eine bestimmte, nur im geschlossenen Vollzug angebotene Veranstaltung besuchen kann, zumal er im Rahmen des gelockerten Vollzuges innerhalb und außerhalb der Anstalt umfassend von seinem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Gebrauch machen kann.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 3, Seite 190, Juni 1988

StPO §§ 119, 126 (Zuständigkeit für Entscheidung über Haftbedingungen)

Für eine Entscheidung über eine Einzelmaßnahme nach § 119 StPO ist allein der Vorsitzende zuständig. Hat anstelle des Vorsitzenden die Strafkammer entschieden, ist ein funktionell zuständiges Organ tätig geworden, was zur Aufhebung der getroffenen Entscheidung führen muß.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 25.2.1988 - 3 Ws 212/88

**Aus den Gründen:**

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die StrK einen Brief des Strafgefangenen M. an den U-Gefangenen M. beanstandet und von der Weitergabe an den Empfänger ausgeschlossen.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Strafgefangenen M. führt zur Aufhebung des Beschlusses und zur Zurückweisung an den Vorsitzenden der StrK.

Nach § 126 Abs. 2 S. 3 StPO ist für eine Entscheidung über eine Einzelmaßnahme nach § 119 StPO nicht die mit der Sache befaßte StrK, sondern deren Vors. allein zuständig. Nur der Vors. allein ist nach dieser Vorschrift für Entscheidungen der hier in Rede stehenden Art der gesetzlichen Richter i. S. v. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Hat an seiner Stelle die StrK als Kollegialgericht entschieden, ist sie als funktionell unzuständiges Organ tätig geworden. Dies ist nach Auffassung des Senats nicht etwa unschädlich, sondern führt zur Aufhebung der Anordnung.

Der in Rspr. und Lit. teilweise vertretenen Meinung (vgl. KK-Boujoug, StPO 2. A. 1987, Anm. 13 zu § 126; OLG Hamburg, NJW 1965, 2362; OLG Düsseldorf - 1. Strafsenat,

MDR 1985, 603), die Entscheidungsbefugnis des Vors. sei nur aus Beschleunigungs- und Vereinfachungsgründen zur Entlastung des Kollegialgerichts eingeräumt, so daß dessen Entscheidung - wegen der Mitwirkung mehrerer Richter mit einem höheren Maß an Rechtssicherheit verbunden - den Angekl. nicht benachteilige und folglich Bestand habe, kann nicht gefolgt werden. Denn diese Auffassung würde im Ergebnis zu der Annahme einer allgemeinen Zuständigkeit des Kollegialgerichts im Sinne einer Auffangkompetenz führen, die im Gesetz keine Grundlage findet (vgl. OLG Düsseldorf - 5. Strafsenat, NJW 1982, 1471). Gesetzlicher Richter ist gem. § 126 Abs. 2 S. 3 StPO nur der Vors. allein. Das ist indes nicht gewährleistet, wenn auch nur die Möglichkeit entsteht, daß der zuständige Vors. von den unzuständigen Beisitzern überstimmt wird (vgl. LR-Wendisch, StPO, 24. A., Anm. 26 zu § 126; OLG Karlsruhe, NJW 1974, 110; vgl. auch OLG Koblenz, NJW 1981, 1570 und Kleinknecht/Meyer, StPO, 38. A., Anm. 10 zu § 126).

Der Verfahrensmangel nötigt nach Auffassung des Senats auch zur Zurückweisung der Sache. Das in § 309 Abs. 2 StPO enthaltene an die Beschwerdeinstanz gerichtete Gebot, bei begründeter Beschwerde die Sachentscheidung selbst zu erlassen, erfährt u. a. in den Fällen eine Ausnahme, in denen das Verfahren vor dem Erstgericht mit einem so schwerwiegenden Mangel behaftet ist, daß ihm die Grundlage entzogen und die Entscheidung in der Sache durch das Beschwerdegericht dem Verlust einer Instanz gleichzusetzen ist (vgl. OLG Düsseldorf, NJW 1982, 1471; OLG Koblenz, a. a. O., Anm. 27). So verhält es sich, wenn - wie vorliegend - das Erstgericht nicht das zur Entscheidung berufene Organ war.

Mitgeteilt von Peter Milberg, Butzbach

Entnommen aus Strafverteidiger, 8. Jahrgang, Heft 12, Seite 536, Dezember 1988



§ 22 Abs. 1, 3 StVollzG (Einkauf vom Haus- oder Taschengeld, hier: Kukident)

1. Kukident ist nicht den Körperpflege-, sondern vielmehr den Reinigungsmitteln zuzurechnen. Es gehört nicht zu den Artikeln, deren Einkauf nach § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG dahingehend eingeschränkt ist, daß sie nur mit Haus- oder Taschengeld erworben werden dürfen.
2. § 22 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gestatten den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Mitteln der Körperpflege regelmäßig nur mit Mitteln des Haus- oder Taschengeldes. Dies folgt zwingend aus der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 3 StVollzG.

Beschluß des OLG Hamm vom 3.9.1987 - 1 Vollz (Ws) 183/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 5, Seite 311, Oktober 1988



§ 7 StVollzG (Grenzen einer Änderung des Vollzugsplans nach Verlegung)

1. a) Die Rechtsstellung des Strafgefangenen wird durch den Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) konkretisiert. Der Gefangene hat dementsprechend ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, daß sich die Vollzugsbehörde an den Plan hält.
  - b) Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt. Demgemäß ist eine gänzliche und beliebige Neuplanung, welche die Behandlung in einem sinnvollen und kontrollierten Prozeß in Frage stellen und für den Gefangenen „unberechenbar“ machen würde, in der neuen Anstalt unzulässig.
2. Davon unberührt bleibt die Befugnis der (übernehmenden) Anstalt, den Vollzugsplan in einer Weise fortzuschreiben und zu ändern, die der persönlichen Entwicklung des Gefangenen im Vollzug sowie den besonderen therapeutischen Möglichkeiten, aber auch den institutionellen Grenzen der Anstalt Rechnung trägt.

Beschluß des OLG Zweibrücken vom 6.5.1988 - 1 Vollz (Ws) 4/88 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 367, Dezember 1988

§§ 23 ff. EGGVG, § 766 ZPO (Einwendungen gegen Überweisung von Geldbeträgen)

1. Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nach § 23 Abs. 3 EGGVG nur statthaft, soweit nicht die ordentlichen Gerichte bereits aufgrund anderer Vorschriften angerufen werden können.
2. Meint ein Gefangener, daß zweckgebundene, für den Einkauf eingezahlte Geldbeträge von einer Pfändung nicht erfaßt seien und daher von der Anstalt nicht zugunsten der Gerichtskasse hätten überwiesen bzw. für diese hinterlegt werden dürfen, so kann er diese Einwendungen gemäß § 766 ZPO in Verbindung mit § 6 Ziffer 1 JustizbetriebsO nach Art. XI § 1 KostÄnderungsG geltend machen.
3. Eine Abbuchung und Überweisung bzw. Hinterlegung von Geldbeträgen durch die Anstalt an die Gerichtskasse als Gläubigerin ist zudem mangels hoheitlicher Regelung keine Maßnahme im Sinne der §§ 23 EGGVG. Die Stellung der Gerichtskasse ist insoweit wie die eines privaten Gläubigers.

Beschluß des OLG Stuttgart vom 11.1.1988 - 4 VAs 34/87 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 37. Jahrgang, Heft 6, Seite 369, Dezember 1988

StGB § 56 f (Widerruf der Strafaussetzung bei erneuter Straftat)

Ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen einer neuen Straftat, bei deren Aburteilung dem Verurteilten erneut Strafaussetzung zur Bewährung zugebilligt worden ist, kommt regelmäßig nicht in Betracht. Dies gebietet die Achtung vor der positiven Zukunftsprognose in dem Urteil. Hält die StA diese für unzutreffend, so ist sie gehalten, das neue Urteil hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung anzufechten.

LG Berlin, Beschl. v. 13.11.1987 - 522 Os 63/87

36 'der lichtblick'

Aus den Gründen:

Ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung wegen einer neuen Straftat, bei deren Aburteilung dem Verurteilten erneut Strafaussetzung zur Bewährung zugebilligt worden ist, kommt regelmäßig nicht in Betracht (vgl. BVerfG - Vorprüfungsausschuß -, NStZ 1985, 357; Dreher/Tröndle, StGB, 43. A., § 56 f Rdnr. 3). Dies gebietet die Achtung vor der positiven Zukunftsprognose in dem neuen Urteil, die auf aktueller und nach persönlichem Eindruck in einer Hauptverhandlung gewonnener richterlicher Erkenntnis beruht. Hält die StA diese für unzutreffend, so ist sie gehalten, das neue Urteil hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung anzufechten, und darf - schon zur Vermeidung des Eindrucks widersprüchlichen Verhaltens von Justizorganen - nicht statt dessen den Widerruf der früheren Strafaussetzung betreiben. Ob ein Abweichen von diesen Grundsätzen dann in Betracht kommen kann, wenn zuvor die milderen Mittel aus § 56 f Abs. 2 StGB - ihrerseits mit der gebotenen Zurückhaltung - angewendet worden und nunmehr ausgeschöpft sind, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung. Denn jedenfalls lassen besondere zugunsten des Verurteilten zu berücksichtigende Umstände hier ein Abweichen von der Regel nicht zu.

Mitgeteilt von RiLG Clemens Basdorf, Berlin.

Entnommen aus Strafverteidiger, 8. Jahrgang, Heft 9, Seite 395, September 1985



StGB §§ 56 a, 56 f (Nochmalige Verlängerung der Bewährungsfrist)

Die zeitliche Höchstgrenze einer Bewährungsfrist darf ausnahmsweise dann überschritten werden, wenn ansonsten nur ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht käme.

AG Köln, Beschl. v. 22.3.1988 - 528 Ds 303/83

Aus den Gründen:

Durch rechtskräftiges Urteil des AG Köln vom 12.9.1984 wurde der Proband wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zunächst auf 3 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Dem Probanden wurde straffreie Führung während der Bewährungszeit aufgegeben. Wegen am 5./6.11.1984 begangener Taten des versuchten bzw. des vollendeten Diebstahls in einem besonders schweren Fall wurde der Proband durch rechtskräftige Urteile vom AG Köln am 5.11.1985 sowie vom LG Köln am 26.5.1986 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt, deren Vollstreckung ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt wurde. Insbesondere aufgrund der seinerzeitigen günstigen Sozialprognose wurde von einem Widerruf der laufenden Bewährung abgesehen und diese um 1 1/2 Jahre auf insgesamt 4 1/2 Jahre verlängert.



Gegen die weiterhin bestehende Auflage der straffreien Führung hat der Proband am 2.3.1987 erneut verstoßen. Durch rechtskräftiges Urteil des AG-Köln vom 20.11.1987 ist er wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr und Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20,- DM verurteilt worden. Daraufhin ist von der StA Köln durch Verfügung vom 20.1.1988 beantragt worden, die Strafaussetzung zur Bewährung nunmehr zu widerrufen.

Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls erscheint dennoch ausnahmsweise eine nochmalige, zweite Verlängerung der Bewährungszeit um 1 1/2 Jahre als einerseits sinnvoll, andererseits jedoch ausreichend, um den Probanden zu einer straffreien Führung anzuhalten.



Gemäß § 56 f II Nr. 2 StGB ist trotz Verstoßes gegen eine gerichtliche Auflage dann vom Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung abzusehen, wenn eine Verlängerung der Bewährungszeit ausreicht. Eine solche Verlängerung ist grundsätzlich auch mehrfach möglich (OLG Celle, StV 1987, S. 496; OLG Zweibrücken, StV 1987, S. 350, 351; Dreher/Tröndle, 43. A. 1986, § 56 f Rdnr. 8; Lackner, 17. A. 1987, § 56 f Anm. 3c), wobei allerdings nach § 56 f II 2 StGB die zunächst bestimmte Bewährungszeit jeweils höchstens um die Hälfte verlängert werden darf. Durch diesen im Wege des 23. StrAG neugefaßten Normwortlaut wird nunmehr klargestellt, daß auch bei mehrmaligen Verlängerungen der Bewährungsfrist immer die ursprünglich festgesetzte Bewährungsfrist zur Bestimmung der Verlängerungsdauer zugrunde zu legen ist (OLG Zweibrücken, StV 1987, S. 350 = NStZ 1987, S. 328), da ansonsten Sinn und Zweck der Bewährungsverlängerung mißachtet würden. Als die grundsätzlich mildere Maßnahme im Verhältnis zum Widerruf der Strafaussetzung soll die Bewährungsverlängerung bei einer nur geringfügigen Verfehlung des Probanden und zusätzlich guter Sozialprognose diesem eine nochmalige Chance einräumen. Der in einem solchen Fall unverhältnismäßig erscheinende Widerruf soll unterbleiben (Schönke/Schröder-Stree, 22. A. 1985; § 56 f Rdnr. 9). Betrachtete man jedoch die Grenze des § 56 f II 2 StGB als Absolutum, wären also Verlängerungen grundsätzlich nur bis zum insgesamt Anderhalbfachen der ursprünglichen Bewährungszeit möglich, so wäre dies gleichbedeutend mit einer Privilegierung des ursprünglich schwierigeren, wenig vertrauenswürdigen Probanden. Während bei letzterem ein zeitlicher Rahmen von 2 1/2 Jahren für mehrmalige Verlängerungen zur Verfügung stünde, betrüge dieser bei einer ursprünglichen Bewährungszeit von 2 Jahren nur 1 Jahr; einen Zeitraum also, der regelmäßig mit der ersten Verlängerung ausgeschöpft sein dürfte (OLG Zweibrücken, StV 1987, S. 350, 351). Bei einer zunächst festgesetzten

Bewährungszeit von 3 Jahren war somit hier eine Verlängerung um maximal 1 1/2 Jahre zulässig.

Dabei kam auch die zeitliche Höchstgrenze einer Bewährungsfrist des § 56 a I 2 StGB von 5 Jahren ausnahmsweise überschritten werden (OLG Celle, StV 1987, S. 496; Lackner, § 56 f Anm. 3c; SK-Horn, Stand Mai 1987; § 56 f Rdnr. 29). Dies war nach früherem Recht nicht zuletzt aufgrund des insoweit eindeutigen Normwortlauts unbestritten (vgl. Schönke/Schröder-Stree, § 56 f Rdnr. 10a; LK-Ruß, 10. A. 1985, § 56 f Rdnr. 11a). Die dort normierte ausdrückliche Bezugnahme auf § 56 a I 2 StGB ist im Rahmen der Neufassung der Vorschrift durch das 23. StrAG entfallen. Gleichwohl sollte damit nicht die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Überschreitung der 5-Jahresgrenze in Fällen der Bewährungsfristverlängerung nach § 56 f II Nr. 2 StGB ausgeschlossen werden. Vielmehr diene die - aus der Sicht des Gesetzgebers lediglich "redaktionell bedingte" (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, BT-Drucks. 10/4391, S. 17) - Neuregelung einzig der Klarstellung der oben bereits erwähnten Bezugnahme auf die "zunächst bestimmte Bewährungszeit" für die jeweilige Verlängerung. Einschneidende Rechtsänderungen wie beispielsweise die Festschreibung der Grenze des § 56 a I 2 StGB als Absolutum sollten nicht erfolgen. Gerade der vorliegende Fall verdeutlicht die Notwendigkeit einer solchen Durchlässigkeit der 5-Jahresgrenze des § 56 a I 2 StGB in Ausnahmefällen.

Mehrere Umstände sprechen vorliegend für die nochmalige Verlängerung der Bewährungsfrist.

Zum einen fällt die nunmehrige Straftat deutlich aus dem Rahmen der früheren Taten. Während es sich dort um Vermögensdelikte handelte, geht es bei der letzten Tat des Probanden um ein Verkehrsdelikt. Zwar ist für einen Widerruf der Strafaussetzung nicht unbedingt eine Vergleichbarkeit der Taten erforderlich, gleichwohl schließen aber Gelegenheitsdelikte in aller Regel die günstige Prognose nicht aus (Lackner, § 56 f Anm. 1a bb; Schönke/Schröder-Stree, § 56 f Rdnr. 4). Das Verkehrsdelikt des Probanden stellt geradezu den Prototyp einer derartigen Gelegenheitsdelikte dar. Dies bestätigt auch der Tatzeitpunkt, der Karnevalsdienstag 1987. Der Proband ist vorher wegen ähnlicher Verkehrsdelikte nicht in Erscheinung getreten, so daß von einem einmaligen "Ausrutscher" ausgegangen werden kann.

Zum anderen läßt die positive Sozialprognose des Probanden eine nochmalige Verlängerung als sinnvoll erscheinen. Er hat in der Vergangenheit ständigen und guten Kontakt zu seinem Bewährungshelfer gehalten. Dieser schildert die familiäre Situation des Probanden in seinen letzten Berichten als durchgängig positiv. Er lebt danach seit nunmehr drei Jahren mit seiner neuen Lebensgefährtin und deren beiden Kindern aus erster Ehe in geordneten Verhältnissen und kommt auch seinen finanziellen Verpflichtungen nach. Nach den Auskünften des Bewährungshelfers hat er sich mit dem Verkehrsdelikt auseinandergesetzt und sein Fehlverhalten eingesehen. Auch seine eigenen, schriftlichen Einlassungen aufgrund der Mitteilung des Widerrufsantrags der Staatsanwaltschaft Köln erschienen dem Gericht glaubhaft und ernst gemeint. Der Proband weiß - um seine Worte zu gebrauchen -, daß "seine ganze Existenz auf dem Spiel steht".

Aufgrund dieser besonderen Umstände erschien eine letztmalige Verlängerung der Strafaussetzung zur Bewährung möglich. Dabei war die Verlängerungsfrist mit 1 1/2 Jahren an der oberen Grenze des gesetzlichen Rahmens zu bemessen, da es sich hierbei durchaus um einen Grenzfall zwischen Verlängerung und Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung handelt und dem Probanden deutlich gemacht werden muß, daß dies seine wirklich letzte Chance ist.

Mitgeteilt von Ref. Jochen Kreitner, Köln.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 8. Jahrgang, Heft 9, Seite 395, September 1988



# Das Allerletzte



## Humanität im Strafvollzug

Es erfreut uns immer wieder, wenn wir der Tagespresse entnehmen können, wie human der Strafvollzug geworden ist. Menschlichkeit steht sozusagen als oberstes Gebot, und alle Justizbeamten bemühen sich, lieb und freundlich zu sein. Selbstverständlich werden die Gefangenen zum größten Teil zum Zweidrittel-Zeitpunkt entlassen. Daß die Wirklichkeit anders aussieht ist, glaube ich, auch dem dümmsten Bürger inzwischen klargeworden.

Einen besonders krassen Fall von Menschlichkeit wollen wir wieder einmal unter dieser Rubrik aufzeigen. Wie dem nebenstehenden Brief zu entnehmen ist, wird dabei einem Gefangenen der Transport mit dem Notarztwagen von der Justizvollzugsanstalt Werl in das Justizkrankenhaus Fröndenberg in Rechnung gestellt.

Selbst die gesetzlichen Krankenkassen berechnen ihren Versicherten keine Kosten, wenn sie nach einem Selbstmordversuch in ein Krankenhaus gebracht werden müssen. Auch der Krankenhausaufenthalt wird von der Kasse gezahlt. Sicher ist es unbillig und hart von einem - der aus welchen Gründen auch immer seinem Leben ein Ende setzen wollte - Geld für die erforderlichen Rettungsmaßnahmen zu verlangen. Die Justiz denkt darüber anders. Es werden Millionenbeträge benötigt, um irgendwelche Sicherheitswahnvorstellungen in die Tat umzusetzen. Und es werden Milliarden Mark ausgegeben, um neue Justizvollzugsanstalten zu bauen. Dabei fällt ein Betrag von DM 751,90 besonders ins Gewicht.

Kurz noch etwas zu der Geschichte des Gefangenen. Im letzten Lichtblick haben wir einen Brief veröffentlicht, den der Zellengenosse des Gefangenen mit dem Suizidversuch an die Deutsche AIDS-Hilfe geschrieben hat. Der Gefangene, der den Transport in das Krankenhaus selbst bezahlen soll, ist wegen seiner HIV-Infektion nicht mehr arbeitsfähig. Er bekommt ein monatliches Taschengeld von DM 30,-. Wie er davon DM 751,90 bezahlen kann, ist den Herrschaften des Justizvollzugsamtes sicherlich ganz egal.

Die Deutsche AIDS-Hilfe hat uns den nebenstehenden Brief zur Veröffentlichung übergeben. Sie hat ihn von dem Gefangenen bekommen, der die Rechnung zugeschickt bekam. Ein Mitarbeiter des Referats Drogen und Strafvollzug hat ein Honorar in Höhe von DM 200,- - das er für einen Vortrag erhielt - zur Verfügung gestellt, um dem Gefangenen zumindest einen Teil der Kosten zu erstatten. Wenn sich einer unserer Leser an den Kosten beteiligen möchte, kann

er sich gerne an die Deutsche AIDS-Hilfe wenden. Sie wird dann einen Kontakt mit dem Gefangenen bzw. mit seiner Betreuerin herstellen.

Wer daran interessiert ist, sich beim Präsidenten des Justizvollzugsamtes zu beschweren, kann dem nebenstehenden Brief die Geschäftsnummer dazu entnehmen. Wir bitten in diesem Fall, uns einen Durchschlag des Schreibens zuzusenden.

-rdh-

### Der Präsident des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe

Geschäfts-Nr.: 4 Pl. 17/89  
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Der Präsident des Justizvollzugsamtes, Postfach 17 22, 4700 Hamm 1  
Falls Emplangier vorzogen, bitte nicht nachsenden!  
Mit neuer Anschrift zurück.

Herrn  
~~\_\_\_\_\_~~  
Justizvollzugsanstalt

4760 Werl

Betr.:  
Forderung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen S i e

Sehr geehrter Herr ~~\_\_\_\_\_~~

anlässlich Ihres Suizidversuchs war ein Transport mit dem Notarztwagen in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg erforderlich. Dadurch sind Aufwendungen in Höhe von 751,90 DM entstanden, für die Sie gem. § 95 StVollzG in Verbindung mit 823 BGB aufzukommen haben.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl hat mir berichtet, daß Sie nicht zur Schadensbegleichung bereit sind.

Ich bitte mir darzulegen, wie Sie sich die Tilgung der Schuld zum jetzigen Zeitpunkt - ggf. durch Gewährung von Ratenzahlungen - vorstellen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Wogener

Begl.

Verwaltungsangestellte



4700 Hamm,  
2. Febr. 1989  
Postfach 17 22  
Marker Allee 40  
Fernschreiber 06 25 870 olghm  
Fernruf (0 23 81) 1 40 60  
Durchwahl 14 08 17





AJZ Druck und Verlag  
4800 Bielefeld 1

Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (HG)

## Leben ohne lebenslänglich Gegen die lebenslange Freiheitsstrafe

Dieses Buch ist eine Veröffentlichung der Fachhochschule Fulda und beschäftigt sich mit dem Problem der Verurteilung zu einer lebenslangen Haftstrafe. Das Buch beginnt mit einem Vorwort von Gerhard Mauz, der sich im Tenor gegen die lebenslange Freiheitsstrafe ausspricht. Er zeigt einige Fälle auf, die eigentlich in der Öffentlichkeit kein Verständnis für eine Veränderung des Strafrahmens von lebenslang hervorrufen können.

Rolf Dieter Narr und Klaus Vack bezeichnen das Lebenslang wider die Menschenrechte. Ich zitiere aus ihrem Beitrag einen Absatz, der eigentlich in dieser Form nur unterschrieben werden kann:

"Also ist das Gefängnis auch heute - fast vierzig Jahre nach Inkrafttreten des freiheitlich-demokratisch und menschenrechtlich verfaßten Grundgesetzes - noch immer institutionalisierte Würdelosigkeit. Wenn die Würde des Menschen aber und seine Unverletzlichkeit, die beiden eröffnenden Basisartikel des Grundgesetzes, zum zentralen Bezug der lokalen Verfassung unserer heutigen Gesellschaft gewählt werden, dann kann lebenslange Freiheitsstrafe nur ohne Wenn und Aber abgelehnt werden".

Beide Verfasser setzen sich sehr ausführlich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Juni 1977 auseinander, in dem der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe gerechtfertigt wird.

Sabine Tengeler setzt ihren Beitrag unter die Überschrift "Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe - Ein Schritt zur Verringerung der Gewalt in unserer Gesellschaft". Sabine Tengeler ist Abgeordnete der Alternativen Liste und in der Gefangenenarbeit engagiert. Man merkt, daß die Frau etwas davon versteht, worüber sie schreibt. Dann folgt der Beitrag eines Tegeler Gefangenen, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt. Er weist besonders auf die Schwierigkeiten hin, die man als Gefangener hat, wenn man sich nicht den Knastzwängen unterwirft.

Es folgen die Stellungnahmen der Parteien. Beginnen tut Erwin Marschewski, Obmann der CDU/CSU im

Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages. Er vertritt die lebenslange Freiheitsstrafe in bisherigem Umfang und ist der Meinung, daß eine Abschaffung nicht angesagt ist. Auch er beruft sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Juni 1977 in dem erklärt wird, daß der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe kein Verstoß gegen die Würde des Menschen ist. Einer solchen Rechtsauffassung ist nichts hinzuzufügen, trotzdem Gerhard Mauz in seinem Vorwort die Aussagen der CDU ausführlich würdigt.

Als nächstes folgt für die SPD Dr. Hans de With. Der SPD-Politiker faßt sich kurz und verweist auf die verhältnismäßig kurze Erprobungsphase des § 57 a Strafgesetzbuch und meint, daß man im Moment keine Änderung zur lebenslangen Haftstrafe plant und erst einmal überprüft und darauf warten will, daß gesicherte wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse über die Vorschrift vorliegen. Man will dann noch die Auslegung des Begriffs der besonderen Schwere der Schuld überprüfen.

Dann kommt Detlef Kleinert, Obmann der FDP im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, zu Wort. Die FDP hat sich 1980 und 1983 für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen. Er verweist darauf, daß die FDP der Meinung ist, daß die Abschaffung mit der notwendigen Behutsamkeit verfolgt werden müsse. Die FDP ist der Meinung, daß bereits ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zur Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe getan ist.

Gerald Häfner, Obmann der Grünen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages beschreibt seinen Beitrag mit dem Titel "Ohne Hoffnung und Liebe". Sehr sachlich und fundiert hat mir dieser Beitrag am besten gefallen. Häfner tritt vehement gegen die lebenslange Freiheitsstrafe ein.

Er nennt sie unmenschlich und die unsinnigste Antwort unserer Gesellschaft auf Straftaten und seien sie noch so schwer. Es gibt fast 1000 Gefangene in der Bundesrepublik, die eine solche Strafe absitzen. Wenn man auch in der Bevölkerung zum großen Teil der Meinung ist, daß lebenslang heute bestenfalls 15 Jahre Haft bedeuten, so stimmt das nicht. Die Zahlen schwanken zwischen 16 Jahren in Hamburg und 22 Jahren in Rheinland-Pfalz als Durchschnittsverbüßungszeit. Häfner weist noch darauf hin, daß die Durchschnittszahlen wenig aussagen, denn es gibt gewal-

tige Abweichungen bis zu 20 und 25 Haftjahren und darüber hinaus.

Bemerkenswert auch der Vergleich der lebenslangen Strafen im westlichen Ausland. Es werden folgende Zahlen genannt: Großbritannien 9-12 Jahre, Belgien 10 Jahre, Frankreich 12-14 Jahre, und in Holland wird nach 5 bis 6 Jahren die lebenslange Freiheitsstrafe in eine Zeitstrafe umgewandelt, die dann nach 2/3-Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt wird. Das Ministerkomitee des Europarates hat eine durchschnittliche Verbüßungszeit von nicht mehr als 8-14 Jahren empfohlen. Allein wegen dieses Beitrages ist der Kauf des Buches zu empfehlen.

Weiter geht es in dem Buch mit Monika Frommel, die in ihrem Beitrag darauf hinweist, daß viele Strafkammern versuchen, den § 211 StGB, der zwingend die lebenslange Freiheitsstrafe vorschreibt, zu umgehen. Dann folgt ein Beitrag von Professor Dr. Hartmut Michael Weber. Er wird überschrieben mit dem Titel "Gefährlichkeitsprognose bei Lebenslänglichen - Gefahr für wen?" Weber setzt sich ausführlich mit der Erstellung von Prognosen auseinander. Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener bekommt vor der Urlaubsgewährung ein Gutachten erstellt, in dem festgestellt wird, ob er gefährlich ist oder nicht. Offensichtlich hat Professor Weber Gutachten erstellt, die ihm im nachhinein nicht mehr von sich selbst überzeugten. Er widmet einen Beitrag Gefangenen, die zwischen 1971 und 1976 von ihm eine ungünstige Prognose gestellt bekamen. Er setzt sich sehr kritisch mit diesen Prognosen auseinander.

Zum Schluß folgt der Beitrag von Sebastian Scheerer "Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe - ein Vorschlag". Scheerer ist auch für die Abschaffung und argumentiert damit, daß aus der Tatsache, daß die Todesstrafe abgeschafft wurde, nun keine Notwendigkeit vorliegt, die lebenslange Freiheitsstrafe beizubehalten. Er unterstützt alle jene, die sich gegen die lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen haben. Er macht einen recht kritischen Vorschlag, wie sie z. B. wegfallen könnte, wenn man als Höchststrafe 15 Jahre wählen würde, wie es auch im Strafgesetzbuch als höchste zeitige Freiheitsstrafe vorgesehen ist.

Dieses Buch ist wissenschaftlich und für Leute, die sich mit dem Strafvollzug für Lebenslängliche befassen, ein Muß.

Michael Gähler





Und zum Schluß gibt's natürlich auch hier – wie im Fernsehen – für alle staatstragenden Bürger unsere Nationalhymne

The musical score is a parody of the German national anthem, featuring various puns and illustrations. The score consists of ten staves of music with corresponding drawings and text above each staff.

- Staff 1:** Egg (12), King (L=K), Ladder (56), Dog (1), Fish (H=R), Mouth (M), Woman (AU=O), Book (F=i).
- Staff 2:** Door (T=F), Girl (D), Cow (ER), Man (ich), Cat (K=V), Hand (H=L).
- Staff 3:** House (NA, 12, 34), Person (O=T), Chicken (13, KN), Bird (PENG, E), Stork (356), Broom (S).
- Staff 4:** Tower (T=D, Schneller!), TV (O:i), Money (3), Heart (12), Pound (£), Snake (B=H).
- Staff 5:** Egg (12), King (L=K), Dog (1), Fish (H=R), Mouth (M), Woman (AU=O), Book (F=i).
- Staff 6:** Pool (A=i), Donkey (D, 34), Bird (O=Ü, S), Cabinet (OBEN, 5=R), Pot (12), Duck (S=D).
- Staff 7:** Hand (T=EH), Bird (1456), Face (T=N), Man (B=S), Ice cream (i), Lightbulb (456, 789), Triangle (1, S).
- Staff 8:** Flower (M=EH), Bag (B=D, 56), Food (T), Vase (S=T), Map (Belien, Duden).